

Berliner Anwaltsblatt

HEFT 1-2/2016 JANUAR/FEBRUAR 65. JAHRGANG

THEMA

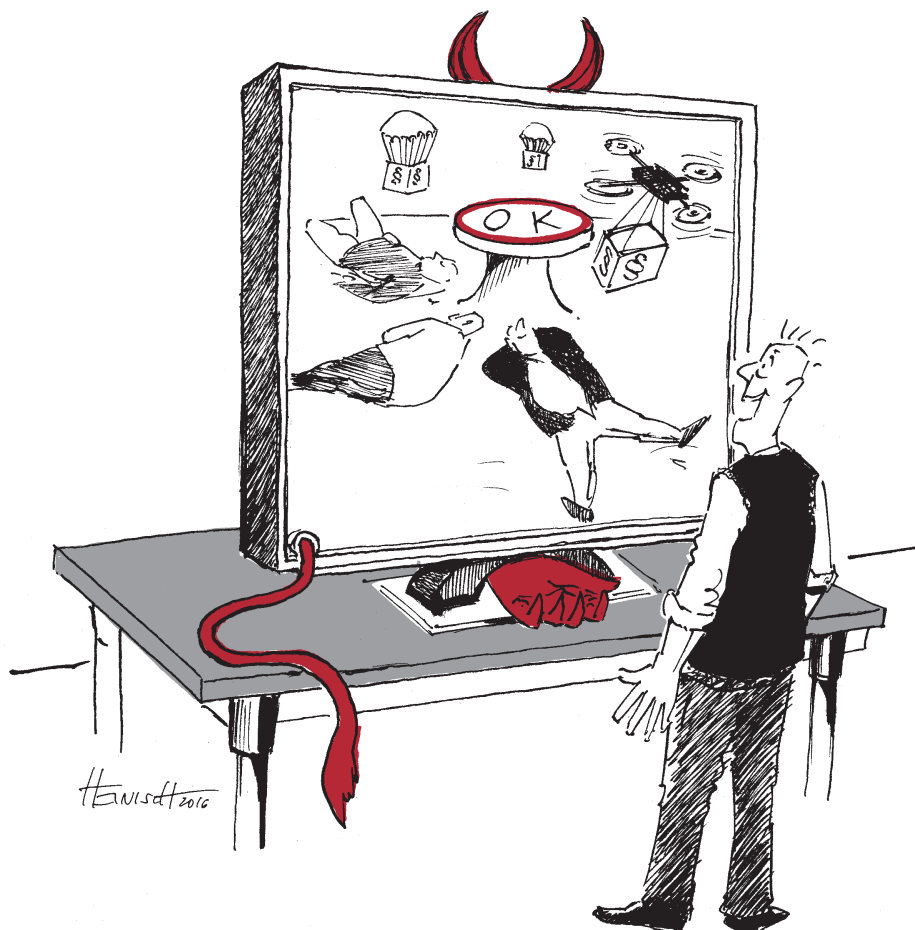
Digitaler
Rechtsrat

BAV

Vormundschaft für
minderjährige
Flüchtlinge

WISSEN

Berliner Miet-
Kappungsgrenze



Digital: Recht bequem



In jedem Fall
überzeugend auftreten.

WIR MANAGEN DAS

Legen Sie Waschen und Bügeln ad acta – mit unserem Hemden- und Blusenservice für Juristen und Geschäftsleute. Bequem frei Haus im MEWA Dienstleistungssystem für Businesskleidung: www.mewa.de/hemdenservice

MEWA GmbH, Groß Kienitz
Telefon: 033708 49 03 17 · info@mewa.de

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Die ersten Wochen des Jahres sind vergangen; ich hoffe, Sie hatten einen guten, erfolgsversprechenden Start. Bekanntlich entscheidet sich gerade im ersten Quartal, ob und ggf. welche neuen Vorsätze zu dauerhaften Projekten werden. Ich kann Ihnen daher versichern, dass der Vorstand des Berliner Anwaltsvereins eine Vielzahl von im vergangenen Jahr diskutierten sozialen und rechtspolitischen Aktivitäten sowie von Erweiterungen des Fortbildungsangebots in den kommenden Monaten umsetzen wird.

Begonnen haben wir unser Angebot mit einer Informationsveranstaltung zur Übernahme einer Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Diese Veranstaltung war derart gut besucht, dass wir uns kurzfristig entschlossen haben, in Kürze eine Wiederholung zu terminieren. Wir sind dankbar, dass sich unsere Mitglieder in einem derartigen Umfang sozial engagieren möchten. In dieser Ausgabe auf den Seiten 16 bis 18 finden Sie einen Bericht über das erste Treffen.

Ein weiteres Projekt ist bereits angelaufen: Wir werden Berliner Schulen bei der rechtlichen Beratung von Willkommensklassen gezielt unterstützen. Ein erster Besuch mit einem Austausch der jeweiligen Wünsche und Möglichkeiten hat bereits stattgefunden. Die dabei gesammelten Eindrücke und Informationen werden nun ausgewertet, damit wir effektive Unterstützung leisten

können. Ich habe keinen Zweifel, dass sich in den kommenden Wochen und Monaten viele Interessierte für diese Schul-Patenschaften finden.

Wir werden des Weiteren unser Vorhaben, die Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins zu erweitern und untereinander zu vernetzen, gezielt fortsetzen. Ein Beispiel: Mit dem Kollegen Roland Weber, Opferbeauftragter des Landes Berlin, wurden bereits Gespräche über die Einrichtung eines Arbeitskreises Opfervertretung geführt. Herr Weber war so freundlich, seine diesbezüglichen Überlegungen in einem Beitrag, den sie in dieser Ausgabe auf den Seiten 20 bis 21 nachlesen können, zusammenzufassen. Weitere Initiativen zur Gründung von Arbeitskreisen liegen uns bereits vor. Allen Beteiligten, die sich in diesem Bereich engagieren, möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich danken.

Bekanntlich wird der 67. Deutsche Anwaltstag vom 1. bis 3. Juni 2016 in Berlin stattfinden. Wir werden als örtlicher Anwaltsverein natürlich alles dafür tun, dass die teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen eine gute Zeit in unserer Stadt haben. In den kommenden Ausgaben werden wir darüber noch detaillierter berichten. An dieser Stelle möchte ich Sie nur bitten, einen Besuch der Veranstaltungen zu erwägen. Denn es wäre schön, die Berliner Anwaltschaft auf „ihrem“ Anwaltstag zahlreich vertreten zu sehen.

Ihr

Uwe Freyschmidt

Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsleitung:

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

Redaktion:

Christian Christiani, German von Blumenthal,
Gregor Samimi, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsassistentz:

Janina Lücke
E-Mail: redaktionsassistentz@berliner-anwaltsblatt.de
www.lektorat-luecke.de

**Verantwortlich für Mitteilungen
der Notarkammer Berlin:**

Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin
Littenstraße 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90-0, Fax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de
www.berliner-notarkammer.de

**Verantwortlich für Mitteilungen
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin:**

Dr. Vera von Doetinchem
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin
Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin

Verantwortlich für alle anderen Rubriken:

Christian Christiani
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de

Verantwortlich für Anzeigen:

Peter Gesellius
Baseler Straße 80, 12205 Berlin
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

**Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 21 vom 01.01.2015.
Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonats.**

Zeichnungen:

Philipp Heinisch
Dortmunder Str. 12, 10555 Berlin
Telefon (030) 827 041 63, Fax (030) 827 041 64
E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de
www.kunstundjustiz.de

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich
im CB-Verlag Carl-Boldt
Baseler Str. 80, 12205 Berlin,
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

Bezugspreis im Jahresabo 90 Euro, Einzelheft 10 Euro.

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin
Telefon (030) 614 20 17, Fax (030) 614 70 39
E-Mail: globus-druck@t-online.de

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonats.

TITELTHEMA

Rechtsrat aus dem Internet 3

AKTUELL

Das Safe-Harbor-Urteil des EuGH –
viel Arbeit für Anwälte 8

„Die Gerichte müssen sich intensiv
für Recht und Rechtsfrieden einsetzen“
Interview mit Dr. Bernd Pickel, neuer
Präsident des Kammergerichts Berlin 11

3. Deutscher IT-Rechtstag
28. bis 29. April 2016 in Berlin 12

Das Schiedsgutachten – die smarte Art
der Streitbeilegung 13

Wichtige Informationen der JVA 13

DAV: „Kein Wettbewerb um die härtesten
Gesetzesverschärfungen“ 14

DAV: „Nach dem Gesetz kommt die Justiz“ 14

DAV begrüßt den Berliner Vorschlag
zur Einrichtung von Baukammern 15

Kostenloser Download: Broschüre zu
Datenschutz und Datensicherheit
in der Rechtsanwaltskanzlei 15

Syndikusgesetz seit 1. Januar 2016 in Kraft –
Schwerpunkt des Anwaltsblatts 15

Das Januar-Heft des Anwaltsblatts in
der Anwaltsblatt-App – testen Sie! 15

BERLINER ANWALTSVEREIN

Ehrenamtliche Vormundschaften
für minderjährige Flüchtlinge 16

Rege Diskussionen zur
Kammergerichtsrechtsprechung 19

AK Verwaltungsrecht des BAV
beschäftigt sich mit aktuellen
Fragen der Energiewende 20

Überlegungen zur Einrichtung
eines Arbeitskreises Opfervertretung 20

URTEILE

Digitaler Nachlass 22

Aktuelle Urteile 24

WISSEN

Wirksamkeit der Berliner Kappungs-
grenzen-Verordnung 28

Keine heimliche Beschlagnahme
von E-Mails 31

Hinweis auf aktuelle Berechnungen zu
Rentenerwartungen im Versorgungswerk
der Rechtsanwälte in Berlin 32

Replik zum „Hinweis auf aktuelle
Berechnungen zu Rentenerwartungen im
Versorgungswerk der Rechtsanwälte
in Berlin“ von RA Dr. Daniel Hoffmann . . . 33

Der Freiversuch –
eine gute Chance oder Jura übereilt? 35

FORUM

Verdienststrukturerhebung 2014 37

Wanderausstellung „Anwalt ohne Recht“ . . 37

Zeichen setzen mit Anwaltsschriftsätzen . . 38

BUCHBESPRECHUNGEN 40**TERMINE** 43**INSERATE** 46**BEILAGENHINWEIS**

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der
Firma **Juristische Fachseminare**, Bonn, bei.
Wir bitten um freundliche Beachtung.



Berliner Anwaltsverein e.V.

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstraße 11 | 10179 Berlin

per Fax: 030 - 251 32 63

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Berliner Anwaltsverein e.V.

Name, Vorname: _____

Kanzlei: _____

selbständig angestellt

Straße / PLZ / Ort: _____

Telefon / Telefax: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____ Zulassungsdatum: _____

Ort / Datum / Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE87BAV00000892840

Mandatsreferenz: entspricht der DAV-Mitgliedsnummer, die Ihnen separat mitgeteilt wird.

Ich ermächtige den Berliner Anwaltsverein e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Berliner Anwaltsverein e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname / Name (Kontoinhaber): _____

Kreditinstitut (Name / BIC): _____ | _____

IBAN: DE__ | _ ___ | ____ | ____ | ____ | __

Ort / Datum / Unterschrift

RECHTSRAT AUS DEM INTERNET



RA Markus Hartung

Alles, was wir brauchen, gibt es im Internet. Mindestens kann man es im Internet bestellen. Wohnungen, Häuser, Autos? Gibt es im Netz. Den richtigen Lebenspartner finden? Auch im Netz. Den Rest gibt es bei Amazon. Mit Hilfe des Internets kann man zum größten Anbieter von Beherbergungsdienstleistungen werden, ohne auch nur ein einziges Hotel zu besitzen (AirBnB), oder zum größten Anbieter von Transportdienstleistungen im Personennahverkehr, ohne ein einziges Auto zu besitzen (UBER). Das Internet macht es uns einfach und legt uns scheinbar die gesamte Welt zu Füßen. Wie ist es mit Rechtsdienstleistungen, oder der Erteilung von anwaltlichem Rechtsrat – kann man sich das vorstellen?

Die Europäische Kommission hatte (nicht nur) dazu am 24. September 2015 eine „öffentliche Konsultation zu Plattformen, Online-Mittler, Daten, Cloud-Computing und partizipativer Wirtschaft eingeleitet. Diese dient der Einschätzung der sozialen und wirtschaftlichen Rolle von Online-Plattformen in ihren unterschiedlichen Ausprägungen. Die Frist zur Teilnahme an der Konsultation lief bis Ende letzten Jahres, die Ergebnisse sollen Mitte 2016 vorliegen. Der DAV hat zu dieser Umfrage natürlich Stellung genommen.¹

Die Konsultation der Kommission bezog sich auf alle Arten von Online-Plattformen, seien diese auch noch so unterschiedlich. Dieser kurze Beitrag beschränkt sich auf die Fragen,

1. inwieweit „Rechtsberatung“ oder, weiter gefasst, die Zurverfügungstellung juristischer Dienstleistungen über Internet-Plattformen einerseits grundsätzliche Bedenken aufwirft, und zum anderen,

2. ob und wie solche Dienstleistungen reguliert werden müssen oder sollten.

Im Rechtsmarkt sehen wir uns mit (mindestens) drei Phänomenen konfrontiert:

- Plattformen, also Internet-Angebote, die Rechtsanwälte und (künftige) Mandanten auf (oder besser: mit Hilfe) einer Plattform zusammenbringen, also eine Art Marktplatz darstellen (in Deutschland sind das Unterneh-

men wie z.B. www.123recht.net, www.anwalt.de oder www.jurato.de, um nur einige zu nennen),

- sodann gibt es Rechtsdienstleister, die ihre Dienstleistungen per Internet anbieten, z.B. www.flightright.de oder www.recht-ohne-risiko.de. Diese Unternehmen sind kein „Marktplatz“, sondern bieten eigenständige Rechtsdienstleistungen an – ganz legal, denn sie arbeiten auf Grundlage einer Inkassoerlaubnis nach dem RDG.

- Schließlich gibt es solche Unternehmen, die „Dienstleistungen im Rechtsmarkt“ anbieten, ohne dass es sich um unerlaubte Rechtsdienstleistungen handelt – z.B. Unternehmen wie www.smartlaw.de (Dokumentenerstellung) oder www.edicted.de (Recherche- und Gutachten-service).

Alle diese Anbieter sind nach deutschem Recht legal. Es geschieht nur sehr selten, dass ein „alternativer Anbieter“ wegen regulatorischer Konflikte Probleme mit der Berufsaufsicht bekommt (vgl. z.B. den Fall „secopio“, LG Hamburg, Urt. vom 18.3.2015, Az. 315 O 82/15, AnwBl Online 2015, 369 ff.).

Hingegen gibt es bislang noch keinen „echten“ Rechtsrat per Internet, etwa rein Internet-gestützte Scheidungs- oder Arbeitsrechtsverfahren. Allerdings bieten viele Anwälte auf ihren Homepages interaktive Module an, wo Mandanten bestimmte Informationen herunterladen können.

I. IST DAS BERUFSRECHTLICH GRUNDSÄTZLICH BEDENKLICH?

Nach dem traditionellen Verständnis der Rechtsberatung schildert man Rechtsprobleme einem Rechtsanwalt im persönlichen Gespräch. Grundsätzlich gilt immer noch, dass Lebenssachverhalte immer unterschiedlich sind, auch wenn sie sich anscheinend oder scheinbar gleichen. Außerdem: Das Verhältnis zwischen Anwalt und Mandantin ist von Vertrauen geprägt. Dem Aufbau und der Aufrechterhaltung dieses systemischen Vertrauens dienen die Grundwerte (core values) der Anwaltschaft, nämlich Verschwiegenheit, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen und Unabhängigkeit. Diese Grundwerte gelten in allen europäischen Mitgliedstaaten, und man wird sie weitergehend als globale Kernwerte aller Anwaltschaften in entwickelten und freien Volkswirtschaften ansehen können.

Die Konsultation der Kommission betrifft hier ganz unterschiedliche Themen: Wenn Anwalt und Mandant über das Internet zusammengebracht werden und der Mandant dann dem Anwalt sein Problem schildert, entspricht das schon unserem traditionellen Verständnis von anwaltlicher Beratung.

¹ Vorschläge des DAV zum Regelungsumfeld für Online-Plattformen: Der DAV spricht sich in seiner Stellungnahme Nr. 63/2015 für eine Regulierung von „Online-Plattformen“ aus, bei der klare Verbraucherinformationen und Transparenz verankert werden. Die Stellungnahme erfolgte zur Teilnahme an einer öffentlichen Konsultation der EU-Kommission zum Regelungsumfeld für Plattformen, Online-Vermittler, Daten, Cloud Computing und die partizipative Wirtschaft. Darin wendet sich der DAV gegen eine umfas-

sende Definition des Begriffs „Online-Plattform“, da zwischen den verschiedenen Plattfortmtypen wie Suchmaschinen und Zahlungssystemen kaum Gemeinsamkeiten bestehen, dafür aber eine Vielzahl relevanter Unterschiede. Den Entwicklungen im Bereich der Online-Plattformen für den Rechtsmarkt sollte durch berufsrechtliche Lösungsansätze auf nationaler Ebene, in denen die Kernwerte der Anwaltschaft Geltung finden, Rechnung getragen werden. Quelle: DAV

Allerdings ist diesem traditionellen Verständnis von Rechtsberatung eine Transaktion über eine Online-Plattform ohne anwaltliche Beteiligung zunächst einmal fremd. Denn der Kern der Vertrauensbildung, das Gespräch zwischen Anwalt und Mandant, fehlt hier; stattdessen findet der Prozess der Sachverhaltsaufnahme weitgehend standardisiert über Eingabemasken statt, Ergebnisse sind naturgemäß auch eher standardisiert, und wie eine Risikoberatung über den sichersten Weg stattfinden kann, ist häufig ungewiss. Ob es überhaupt Rechts„beratung“ ist, könnte schon begrifflich fragwürdig sein. Diese Gesichtspunkte könnten dafür sprechen, Rechtsberatung einerseits und Internet-basierte (Rechts-)Dienstleistungsangebote andererseits als inkompatibel anzusehen.

Diese Betrachtung wäre jedoch aus mindestens zwei Gründen zu eng und würde dem zunehmenden Einkaufs- und Konsumverhalten von heute keine Rechnung tragen:

Zum einen: Das Internet hat sich zum Marktplatz für alle möglichen Waren und Dienstleistungen entwickelt, auch für Beratungsdienstleistungen oder andere höchstpersönliche Dienstleistungen, und es wäre weltfremd, anzunehmen, Rechtsdienstleistungen könnten auf diesem Marktplatz per se nicht stattfinden.

Zum anderen: Das, was Anwälte unter Rechtsberatung verstehen, und das, was Mandanten von Rechtsberatung erwarten, unterscheidet sich häufig fundamental voneinander. Unter anderem wegen dieses Phänomens haben sich bereits erfolgreiche Anbieter etabliert, die über das Internet alle möglichen Formen von juristischen Dienst-

leistungen im Internet abbilden, von der Zurverfügungstellung juristisch relevanter Dokumente (sog. Self-Service-Plattformen) über die Vermittlung von Anwälten bis zur schematisierten und buchstäblich kinderleichten Sachverhaltsaufnahme und schematisierten Abarbeitung bestimmter Anspruchstypen (z.B. Ansprüche bei Flugverspätungen).

Keinem dieser Anbieter ist es bisher gelungen, die Anwaltschaft als solche fundamental unter Druck zu setzen. Allerdings: Die marktführende Plattform für die Vermittlung anwaltlicher Dienstleistungen hat nach eigenen Angaben gut 430.000 registrierte Nutzer. Es wäre kurzsichtig, diese Online-Plattformen als nur vorübergehendes oder „hochgehypotes“ Phänomen zu betrachten, das sich demnächst von allein erledigen wird. Vielmehr ist zu erwarten, dass die Entwicklung von Technologie einerseits und erheblicher Kostendruck andererseits dazu beitragen werden, dass das, was durch Technologie und Software erledigt werden kann, auch von Technologie und Software erledigt werden wird.

II. MUSS DAS BESONDERS REGULIERT WERDEN?

Damit stellt sich die Frage, ob wir ergänzende Regelungen brauchen. Niemand will den unternehmerischen Elan einschränken oder Innovation aus dem Rechtsmarkt verbannen. Aber: Verbraucherschutz ist hier von besonderer Bedeutung, gerade weil das Internet es so einfach und scheinbar bequem macht. Und reichen BRAO und RDG aus? Man muss also eine gesunde Balance hinbekommen. Dazu sind folgende Gesichtspunkte maßgeblich:

1. Nur in Deutschland kann man das nicht regeln, man muss europäisch denken und handeln. Warum: Online-Dienstleistungen können sehr einfach grenzüberschreitend angeboten werden können, ohne Niederlassung in anderen europäischen Ländern. Je mehr Dienstleistungen über Online-Plattformen angeboten (und ausgiebigst genutzt) werden, desto mehr wird das bisherige Prinzip von (ständiger) Niederlassung einerseits und (vorübergehender) grenzüberschreitender Dienstleistung andererseits obsolet. Tatsächlich scheint es so zu sein, dass Online-Plattformen den europäischen Binnenmarkt geradezu befördern, weil die Grenzen der Mitgliedstaaten an Bedeutung verlieren.

2. Ein europäischer Binnenmarkt ohne Grenzen erfordert eine Harmonisierung der verschiedenen nationalen Berufsrechte. Keinesfalls dürfte man bei vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistungen das Recht des Mitgliedstaates, in dem der Nachfrager die Internet-basierte Leistung in Anspruch nimmt, außer Acht gelassen werden. Würde man das tun, könnte das zur Folge haben, dass der Mitgliedstaat mit dem niedrigsten berufsrechtlichen Schutz der Sitz all dieser Unternehmen würde, die dann nationale Berufsrechte unterlaufen könnten. Das führte dann zu einer faktischen Erosion nationaler Schutzrechte, praktisch ein regulatorischer „race to the bottom“. Eine solche „faktische Harmonisierung“ kann niemand wollen, auch diejenigen nicht, welche die Öffnung des Binnenmarktes begrüßen.

3. Es kann gar keinen Zweifel daran geben, dass anwaltliche Dienstleistungen (verstanden als solche Leis-

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam!



Berlin-Mitte

Französische Str. 14
10117 Berlin
Tel. 030/25 40 83-115

Am Amtsgericht Charlottenburg

Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 030/25 40 83-302

Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0331/270 96 29

24 h - www.schweitzer-online.de



Tel. 030/25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

tungen, die nur durch Anwälte erbracht werden dürfen), immer gleich reguliert werden müssen, unabhängig davon, wie sie erbracht werden. Die Verwendung einer Online-Plattform schafft kein regulierungsfreies Umfeld. Die Kernwerte der Anwaltschaft müssen in der traditionellen Arbeitsweise wie bei neuartigen Dienstleistungserbringungen gelten, und die Aufrechterhaltung des systemischen Vertrauens der Rechtssuchenden in die Anwaltschaft muss gerade in diesem anonymisierten Bereich besonders berücksichtigt werden.

4. Fraglich ist aber, ob die Besonderheiten von Online-Plattformen nicht auch Besonderheiten bei der Regulierung mit sich bringen. Das bezieht sich insbesondere auf die Gesichtspunkte (a) Verbraucherinformation und (b) Transparenz. Das gilt etwa für Warnhinweise, um einem Nutzer/Mandanten deutlich zu machen, dass bestimmte schematische Lösungen naturgemäß nicht alle Besonderheiten eines Lebenssachverhalts berücksichtigen können (zu den Risiken einer „Online-Scheidung“ siehe hier: <http://blog.beck.de/2014/09/25/das-ende-der-online-scheidung-1>). Grundsätzlich kommt es auch in traditionellen anwaltlichen Beratungsgesprächen vor, dass Beratungsfehler passieren, aber bei einem Online-Verfahren sind die Risiken möglicherweise deutlich höher, schon deshalb, weil der jeweilige Sachverhalt nur standardisiert erfasst wird.

5. Fraglich ist ferner die Notwendigkeit der Regulierung nicht-anwaltlicher Dienstleister, die juristische Dienstleistungen nicht-anwaltlicher Art zur Verfügung

stellen. Auch hier geht es wiederum um Verbraucherinformation und Transparenz. Da die Unterscheidung zwischen anwaltlichen und nicht-anwaltlichen Dienstleistungen vom Inhalt her häufig nur schwer möglich ist, ist es zwingend, nicht-anwaltliche Anbieter mindestens im Hinblick auf Informationspflichten zu regulieren. Internet-Nutzer müssen ohne weiteres erkennen können, ob sie Rechtsdienstleistungen via Internet von einem Anwalt beziehen oder von einem nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleister, oder ob es sich nur um einen gewerblichen Anbieter handelt, der mit einem Anwalt nichts zu tun hat und dessen Haftungsverhältnisse etwa im Vergleich zu Anwälten für Rechtssuchende deutlich ungünstiger sind.

Das ist indes nicht abschließend; aus Sicht der Verbraucher und Nutzer von Plattformen ergeben sich möglicherweise weitere Regulierungserfordernisse, die auf nationaler und europäischer Ebene eingehend diskutiert werden müssen.

Der Autor ist Vorsitzender des Berufsrechtsausschusses des DAV und war Berichterstatter zu berufsrechtlichen Fragen der Stellungnahme des DAV für die EU-Kommission.

DMP

DETEKTEI



ERMITTLUNGEN

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

OBSERVATIONEN

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Hamburg

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

München

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

DAS SAFE-HARBOR-URTEIL DES EUGH – VIEL ARBEIT FÜR ANWÄLTE



RA Matthias Bergt

Am 6. Oktober 2015 hat der Gerichtshof der Europäischen Union eines der auf Jahre wichtigsten Urteile im Datenschutzrecht erlassen, das für eine Vielzahl europäischer Unternehmen akuten Handlungsbedarf mit sich bringt: Der EuGH¹ erklärte den Safe-Harbor-Beschluss der Europäischen Kommission² für ungültig. Datenschutz-Aufsichtsbehörden haben bereits erste Maßnahmen getroffen, auch wenn umfassende Konsequenzen erst nach Ablauf der Übergangsfrist ab Februar 2016 zu erwarten sind. Datentransfers in die USA können seit dem Urteil nicht mehr auf eine Selbstzertifizierung des Empfängers nach den Safe-Harbor-Regeln gegründet werden. Die Bedeutung des Urteils geht aber noch weit darüber hinaus: Der EuGH hat unmittelbar aus der Grundrechtecharta eine Reihe von Voraussetzungen abgeleitet, die erfüllt sein müssen, damit eine Übermittlung personenbezogener Daten in so genannte Drittstaaten außerhalb von EU und EWR zulässig ist. Dazu gehören die Möglichkeit für jeden einzelnen, Auskunft über die zu ihm gespeicherten Daten zu erhalten und Löschung zu verlangen, sowie ein effektiver Rechtsschutz gegen unzulässige Datenverarbeitungen – und eine Beschränkung der Zugriffsrechte von Behörden wie Geheimdiensten. Im Ergebnis wirft das Urteil nahezu alle Rechtsgrundlagen für transatlantische Datentransfers über den Haufen.

Bisher waren Übermittlungen personenbezogener Daten in die USA zulässig, wenn sich das US-Unternehmen den Safe-Harbor-Regeln unterworfen hat. So konnten Unternehmen auf relativ einfache Weise zum Beispiel E-Mail- oder Cloud-Services in den USA nutzen, Mitarbeiter- oder sonstige Daten in Konzerndatenbanken bei der US-Mutter verarbeiten oder im Rahmen komplexer Outsourcing-Projekte ihre IT in die USA verlagern. Dagegen ging der österreichische Jurist und Facebook-Nutzer Maximilian Schrems vor. Schrems hatte sich bei der irischen Datenschutz-Aufsichtsbehörde darüber beschwert, dass Facebook seine personenbezogenen Daten in die USA übermittelte. Die irische Datenschutz-Aufsichtsbehörde lehnte eine inhaltliche Prüfung der Be-

schwerde ab und verwies darauf, dass Rechtsgrundlage für die Übermittlung die Safe-Harbor-Regeln waren. Diese habe die EU-Kommission als ausreichende Garantie für die Grundrechte der Betroffenen beurteilt, weswegen die irische Behörde den Fall überhaupt nicht prüfen dürfe. Hiergegen klagte Schrems vor dem irischen High Court, der den Fall dem EuGH vorlegte.

DAS URTEIL

Der EuGH entschied, dass die EU-Kommission schon nicht berechtigt war, das Prüfungsrecht der nationalen Datenschutz-Aufsichtsbehörden einzuschränken. Zwar könne nur der EuGH selbst EU-Rechtsakte wie den Safe-Harbor-Beschluss der Kommission für ungültig erklären, aber die nationalen Aufsichtsbehörden müssten unabhängig prüfen können, ob sie die Entscheidungen für rechtmäßig halten. Will die Aufsichtsbehörde nichts unternehmen, muss nach dem EuGH der Betroffene dagegen klagen können; ist die Aufsichtsbehörde der Ansicht, eine Entscheidung der Kommission sei ungültig, muss sie nach dem EuGH zwingend das Recht haben, gegen die Entscheidung zu klagen.

Maßstäbe für eine Prüfung von Datentransfers in Drittstaaten liefert der EuGH gleich mit: Danach muss der Empfängerstaat ein zumindest im Wesentlichen mit der EU vergleichbares Datenschutzniveau aufweisen. Dies entzieht der in Deutschland vorherrschenden Meinung die Basis, wonach das europäische Niveau in Drittstaaten durchaus unterschritten werden dürfe. Für die Prüfung kommt es nach dem Urteil – ungeachtet etwaiger Unklarheiten in den unterschiedlichen Sprachversionen des Urteils³ – sowohl auf die Rechtslage als auch die Praxis an – ein Safe Harbor 2.0 wird also selbst bei erheblichen Änderungen im US-Recht nur dann Bestand haben können, wenn die Einhaltung der Verpflichtungen der US-Unternehmen auch tatsächlich überprüft wird. Eine einmal getroffene Entscheidung der Kommission, das Datenschutzniveau in einem Drittstaat allgemeingültig als angemessen anzuerkennen, wird zudem regelmäßig überprüft werden müssen. Die Kommission habe angesichts der grundrechtlichen Relevanz bei ihren Angemessenheitsentscheidungen nur einen beschränkten Wertungsspielraum.

Aus der Grundrechtecharta leitet der EuGH ab, dass unbegrenzte Zugriffsrechte auf übermittelte Daten – namentlich durch US-Geheimdienste – den Wesensgehalt des Grundrechts auf Achtung des Privatlebens verletzen. Eingriffe in die Grundrechte auf Privatleben und Datenschutz sind nach dem EuGH nur auf Grundlage klarer

1 EuGH, Urt. v. 6.10.2015 – C-362/14 – Safe Harbor, MMR 2015, 753 m. Anm. Bergt.

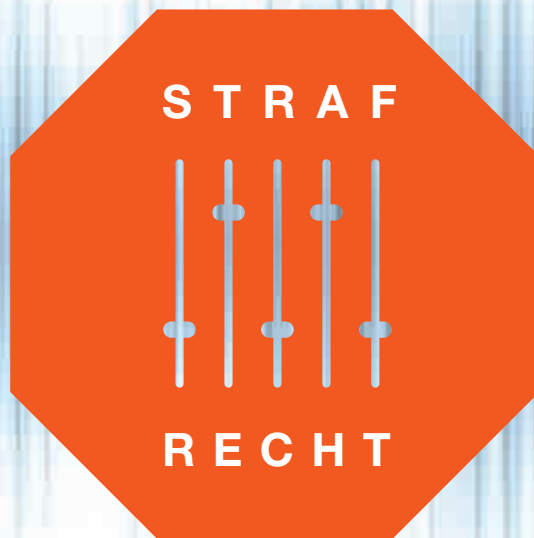
2 Entscheidung 2000/520/EG der Kommission vom 26.7.2000 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ange-

messenheit des von den Grundsätzen des „sicheren Hafens“ und der diesbezüglichen „Häufig gestellten Fragen“ (FAQ) gewährleisteten Schutzes, vorgelegt vom Handelsministerium der USA, ABl. L 215, 7.

3 Hierzu Bergt, MMR 2015, 753, 760.

67. Deutscher **Anwaltstag**

1.–3. Juni 2016 in Berlin



WENN DAS STRAFRECHT ALLES RICHTEN SOLL – Ultima Ratio oder Aktionismus?



Deutscher **Anwalt** Verein

Unter dem Motto „Wenn das Strafrecht alles richten soll – Ultima Ratio oder Aktionismus?“ erwarten Sie auf dem 67. Deutschen Anwaltstag eine breite Auswahl an Fortbildungsveranstaltungen* von A wie Arbeitsrecht bis Z wie Zivilprozessrecht, interessante Schwerpunktveranstaltungen und ein besonderes Angebot für Erstteilnehmer und Berufseinsteiger. Programm und Anmeldung unter: www.anwaltstag.de



Wichtiger Hinweis!

Bitte teilen sie uns alle Änderungen Ihrer Anschrift mit, damit wir Sie auch künftig mit dem **Berliner Anwaltsblatt** erreichen können.

CB-Verlag Carl Boldt

E-Mail: info@cb-verlag.de

und präziser Normen und nur im Rahmen des absolut Notwendigen zulässig und wenn ein wirksamer Schutz der Daten vor Missbrauch sichergestellt ist. Diese ursprünglich auf das Verhältnis zwischen Staat und Bürger gemünzte Rechtsprechung aus dem Vorratsdatenspeicherungsurteil⁴ wendet der EuGH im Safe-Harbor-Urteil auch auf die Frage an, ob Private personenbezogene Daten in Drittstaaten übermitteln dürfen. Ebenso müssten die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung sichergestellt sein, insbesondere auch ein wirksamer gerichtlicher Rechtsschutz.

Da der Safe-Harbor-Beschluss der Kommission zu all diesen Voraussetzungen nichts sagt, erklärte der EuGH ihn für unwirksam.

DIE AUSWIRKUNGEN

Datenübermittlungen auf Basis der Safe-Harbor-Regeln sind damit seit dem 6. Oktober 2015 illegal⁵ oder waren dies möglicherweise gar von Anfang an.⁶ Da auch viele große US-Provider auf die verwaltungsarmen Safe-Harbor-Regeln gesetzt haben, müssen all diese Datenübermittlungen auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt oder beendet werden. Kurzfristig ist vor allem an den Abschluss der Standardvertragsklauseln zwischen Datenexporteur (im Fall von IT-Dienstleistungen: Kunde) und Datenimporteur (IT-Provider) zu denken.⁷ Die EU-Kommission verhandelt zudem über ein neues Safe-Harbor-Abkommen. Beide Ansätze sind aber nicht unproblematisch – die Standardvertragsklauseln, weil sie teilweise vergleichbare Mängel aufweisen wie die Safe-Harbor-Entscheidung und deshalb auch hier eine Ungültigerklärung droht; ein Safe Harbor 2.0, weil es schwierig sein wird, die USA zu den Einschränkungen ihrer Geheimdienstbefugnisse zu veranlassen, die die europäischen Grundrechte verlangen.

Offiziell bis Ende Januar 2016 wollen die meisten Aufsichtsbehörden die unveränderten Standardvertragsklauseln als Rechtfertigung für Datentransfers anerkennen und auch nicht spezifisch gegen Unternehmen vorgehen, die bisher auf Safe Harbor gesetzt haben. Erst mit dem 2.2.2016 konnte die EU Kommission mit den USA eine Ei-

nigung auf das Nachfolgeabkommen „Data Shield“ erzielen und es ist nun Eile geboten, die Umsetzung zu klären und vorzubereiten.

HANDLUNGSBEDARF

Die zusätzliche Gnadenfrist sollte auch die Anwaltschaft nutzen – einerseits, um vor der eigenen Haustüre zu kehren, andererseits, um der Mandantschaft die meist bisher nicht realisierten Konsequenzen des Safe-Harbor-Urteils nahezubringen.

Denn klar ist: Sobald die Aufsichtsbehörden Handlungsanweisungen für Datentransfers in Drittstaaten veröffentlicht haben, werden sie sie nach einer gewissen Übergangsfrist auch durchsetzen, wenn sie Kenntnis von Verstößen erhalten – zu groß ist die Verpflichtung, die das Safe-Harbor-Urteil auch den Aufsichtsbehörden auferlegt. Ausgangspunkt war schließlich, dass Schrems die irische Aufsichtsbehörde wegen Untätigkeit verklagt hatte.

Für unzulässige Datentransfers drohen Untersagungsverfügungen, Bußgelder und unter Umständen sogar Freiheitsstrafen. Ferner können sich alle Betroffenen zivilrechtlich gegen unzulässige Datenübermittlungen wehren – unabhängig von Fristen, die Behörden möglicherweise gewähren. Hierin liegt ein ganz besonderes Risiko für Firmen, die unternehmenskritische Prozesse ausgelagert haben und durch eine einstweilige Verfügung von einem Tag auf den anderen lahmgelegt werden könnten.

Für Unternehmen – und Anwälte in eigener Sache ebenso – ist die erste Hausaufgabe daher, festzustellen, welche Datenverarbeitungen überhaupt ausgelagert stattfinden bzw. an wen Daten übermittelt werden. Das sollte sich zwar aus dem Verfahrensverzeichnis ergeben – aber bereits der Begriff ist bekanntlich für viele ein Fremdwort. Sodann ist zu prüfen, ob es sich um Auftragsdatenverarbeitungen handelt oder um Übermittlungen, ggf. auch in Drittstaaten. Die dritte Stufe stellt die Frage nach der Rechtsgrundlage; bei Auftragsdatenverarbeitungen, ob die entsprechenden Verträge abgeschlossen wurden.

Das Ergebnis wird oftmals sein, dass in großem Umfang rechtswidrige Datenübermittlungen stattfinden. Und dass das Safe-Harbor-Urteil rechtlich keinen Unterschied macht, weil die Datenübermittlungen auch vorher schon unzulässig waren – aber dass sich auf tatsächlicher Ebene jetzt das Risiko erhöht hat, für den Datenschutzverstoß zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Für Unternehmen und ihre anwaltlichen Berater ist es an der Zeit, dieses Risiko wieder zu vermindern – bevor Betroffene mit ihren anwaltlichen Beratern dafür sorgen, dass sich das Risiko in einem echten Schaden verwirklicht.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin.

4 EuGH, Urt. v. 8.4.2014 – C-293/12 u. C-594/12 – Vorratsdatenspeicherung, ZD 2014, 296 m. Anm. Petri.

5 So implizit Bergt, MMR 2015, 753, 762.

6 So etwa implizit die schleswig-holsteinische Datenschutz-Aufsichtsbehörde ULD, Positionspapier des ULD zum Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 6. Oktober 2015, C-362/14, vom 14. Oktober 2015, Ziff. 5.

7 2.2.2016: EU Kommission und USA verständigen sich auf das Nachfolgeabkommen Privacy Shield: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-216_en.htm

„DIE GERICHTE MÜSSEN SICH INTENSIV FÜR RECHT UND RECHTSFRIEDEN EINSETZEN“

Interview mit Dr. Bernd Pickel,
neuer Präsident des Kammergerichts Berlin



Dr. Bernd Pickel (links)
RA Dr. Rüdiger Christian Koss (rechts)

Herr Dr. Pickel, am 04.12.2015 sind Sie zum neuen Präsidenten des Kammergerichts ernannt worden, wozu wir herzlich gratulieren. Zuvor waren Sie etwas mehr als 10 Jahre Präsident des Landgerichts. Wo sehen Sie die wesentlichen Herausforderungen in Ihrem neuen Amt?

Die Gesellschaft in Deutschland verändert sich mit großer Geschwindigkeit. Die dadurch zwangsläufigen Konflikte zwischen unterschiedlichen Interessengruppen müssen mit Mitteln des Rechts gelöst werden. Der Blick auf andere EU-Länder zeigt, dass dieser Verfassungsgrundsatz nicht überall selbstverständlich ist. Die Gerichte müssen sich also, wie die Anwaltschaft, intensiv für Recht und Rechtsfrieden einsetzen. Meine Überzeugung ist: Auch eine stärker pluralistische Gesellschaft wird den Gerichten vertrauen, wenn sie unabhängig gegenüber Macht und Interessengruppen bleiben und wenn sie ihre Aufgaben mit hoher fachlicher Kompetenz und auf der Basis einer modernen, zeitgemäßen Organisation erledigen.

Ist es ein Vorteil für Ihre künftige Tätigkeit, dass Sie schon in der Zeit von 1999 bis 2005 Vizepräsident des Kammergerichts waren und einige Jahre mit Ihrer Amtsvorgängerin Monika Nöhre zusammengearbeitet haben?

Ganz sicher. Vor allem in der aktuellen Startphase, in der die Stelle der Vizepräsidentin leider nicht besetzt ist, hilft es mir, dass ich die wesentlichen Strukturen und Abläufe kenne. Ich glaube aber, dass ich in die Arbeit auch viele Erfahrungen einbringen kann, die ich aus der Leitung des Landgerichts Berlin als einem überwiegend erstinstanzlich arbeitenden Gericht gewonnen habe.

Sie haben die Modernisierung der IT-Ausstattung und die geplante elektronische Akte als die großen zukünftigen Projekte bezeichnet. Wie sehen hier konkret die nächsten Schritte aus?

Ich habe mich überzeugen können, dass bei uns die Arbeiten sowohl zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs als auch der elektronischen Akte in vollem Gange sind. Auch die dafür unverzichtbare Einführung eines Fachverfahrens („forumSTAR“), das auf die

elektronische Kommunikation und Aktenverwaltung angelegt ist, kommt nach einigen Verzögerungen voran. Derzeit wird es z. B. bei einzelnen Familiengerichten eingeführt.

Im Hintergrund arbeiten wir daran, sämtliche Kräfte, die im Kammergericht momentan noch in verschiedenen Dezernaten an der elektronischen Zukunft der Justiz arbeiten, zusammenzuführen.

Erwarten Sie neben der Besetzung des Amtes der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten größere personelle Veränderungen im Kammergericht?

Bereits bei meinem Amtsantritt stand fest, dass in der Gerichtsverwaltung des Kammergerichts die richterlichen Leiter/innen einzelner Arbeitsbereiche im Rahmen der normalen Personalentwicklungs-Planungen wechseln werden. Die Neubesetzungen laufen. Grundsätzlicher sind die Veränderungen in den Senaten. Allein in den ersten 100 Tagen meiner Amtszeit werden drei der gut 30 Vorsitzenden in den Ruhestand gehen. Das ist ein Spiegelbild der großen demografischen Veränderungen, die auf fast alle Berliner Gerichte zukommen werden und für die Lösungen gesucht werden müssen.

In der Presse war zu lesen, dass Sie gerne Pilze und Briefmarken sammeln. Dies sind beides Tätigkeiten, die Ruhe und Geduld erfordern. Wann werden Sie ungeduldig?

Ungeduldig bin ich, ehrlich gesagt, recht oft, aber hektisch zum Glück selten! Denn beide Hobbys lehren mich: Man kann nicht alles gleich bekommen, aber es gibt, wenn man beharrlich ist, häufig eine Alternative, um doch zum Ziel zu gelangen. Hilfreich ist für mich auch mein weiteres Hobby, das Bridge-Kartenspiel. Dort geht es oft um mathematische Wahrscheinlichkeiten, also – wie in der Justiz ebenfalls nicht selten – um eine fundierte Bewertung von Chancen und Risiken.

Wie sehen Sie das Verhältnis zur Anwaltschaft und was wünschen Sie sich in Ihrem neuen Amt von den Anwälten?

Nicht zuletzt durch meine nunmehr jahrzehntelange Zusammenarbeit mit den Kammern und Vereinigungen der Rechtsanwälte bin ich überzeugt, dass Anwaltschaft und Gerichte viel öfter an einem Strang ziehen, als man es glaubt. Die Daueraufgabe, dem Bürger ein leistungsfähiges Verfahren zur gerichtlichen Lösung seiner Probleme zu bieten, können und sollten wir stets gemeinsam angehen. Einer meiner Wünsche ist aber auch, dass die Anwaltschaft die Möglichkeiten des Güterichterverfahrens nach den Grundsätzen der Mediation stärker in das Bewusstsein der Mandantschaft rückt. Ich hoffe ebenso, dass die Anwaltschaft bereit ist, mitzuwirken, wenn es darum geht, lieb gewonnene, aber aufwendige Arbeitsprozesse zu überdenken, damit wir die Potenziale der elektronische Kommunikation ausschöpfen können.

Ganz herzlichen Dank, Herr Dr. Pickel!

Die Fragen stellte Dr. Rüdiger Christian Koss,
Rechtsanwalt und Notar in Berlin.

3. DEUTSCHER IT-RECHTSTAG 28. BIS 29. APRIL 2016 IN BERLIN

Die DAV-Arbeitsgemeinschaft IT-Recht (davit) und die DeutscheAnwaltAkademie veranstalten Ende April den 3. Deutschen IT-Rechtstag. Viele Themen des Informatonstechnologierechts werden diskutiert. Das Forum ist gedacht für Juristinnen und Juristen mit dem Schwerpunkt in der oder Interesse an dem Recht der Informatons- und Telekommunikationstechnik (ITK), insbesondere IT-Fachanwälte und -Fachanwältinnen, aber gleichermaßen auch für Juristen aus Ministerien, Verbänden, Unternehmen und Entscheider, denen sich IT- und datenschutzrechtliche Herausforderungen stellen.

Zur Vorbereitung fragen wir den Kollegen Karsten U. Bartels, LL.M., Stellvertretender Vorsitzender der AG IT-Recht (davit) im DAV, zu den Themen und dem Ablauf der Veranstaltung.

Herr Bartels, dieses Jahr findet der IT-Rechtstag zum dritten Mal statt. Kann man schon sagen, ob die Veranstaltung eine feste Größe bei den Juristentagen geworden ist? Wie haben sich die Teilnehmerzahlen seit dem Start entwickelt?

Der Deutsche IT-Rechtstag darf sich tatsächlich zu den etablierten IT-rechtlichen Veranstaltungen zählen. De facto findet die Veranstaltung dieses Jahr zum siebenten Mal statt, nämlich als gewachsener Berliner IT-Rechtstag, mit dem wir 2010 gestartet sind. Wir legen stetig zu und liegen bei 100+ Teilnehmern. Mit ungefähr 40 Teilnehmern haben wir seinerzeit angefangen.

Wie groß ist das Interesse bundesweit? Oder ist das eher eine Berlin-Brandenburger Veranstaltung geblieben?

Die Teilnehmer kommen aus der gesamten Republik, wenn auch überwiegend aus dem Einzugsgebiet Berlins. Wir gehen in der davit davon aus, dass der Deutsche IT-Rechtstag als unsere Zentralveranstaltung auch weiterhin wachsen wird. Nichtsdestoweniger wissen und wollen wir aber auch, dass unsere weiteren IT-Rechtstage in München, Karlsruhe, Hamburg etc. ebenfalls gern und häufig besucht werden.

Können Sie uns sagen, aus welchen Kreisen die Teilnehmer kommen? Treffen sich dort eher Anwälte oder findet der Austausch auch mit Hochschulen, öffentlichen Einrichtungen oder Unternehmen statt?

Wir können den Teilnehmern eine erfreuliche Durchmischung bieten. Klar ist, dass der zweite Tag – die reine Fachtagung – vorrangig von Anwältinnen und Anwälten und Unternehmensjuristinnen und -juristen besucht wird. Dort geben sich sowohl erfahrene IT-Rechtler als auch Einsteiger der Materie die Hand. Das gilt auch für Lehrende der Rechtswissenschaft. Öffentliche Einrichtungen haben wir zumeist nur in Form von Vertretern diverser Behörden auf dem Podium. Der erste Tag hingegen ist stärker rechtspolitisch geprägt. Hier diskutieren wir mit der Wirtschaft, Kammern, Verbänden, der Politik und den Journalisten.

... und die Referenten? Zu welchen aktuellen Themen konnten Sie dieses Jahr welchen Referenten gewinnen?

Im Dezember letzten Jahres hat die EU Datenschutz-Grundverordnung den sogenannten Trilog passiert. Auch wenn die – noch förmlich zu verabschiedende – Verordnung materiell erst 2018 wirksam wird, sollten wir uns ab sofort mit dem endgültigen Text beschäftigen. Dazu berichten werden Anna Cardillo, Privcom Datenschutz GmbH, und Rechtsanwalt Tim Becker. Patrick Michaelis, Sachverständigen-Sozietät Dr. Schwerhoff, wird über die technischen und organisatorischen Vorkehrungen des neuen § 13 Abs. 7 TMG referieren. Diese Norm fand durch das IT-Sicherheitsgesetz Einzug in das Telemediengesetz und birgt erhebliche Anforderungen an die praktische Umsetzung. Gerade für mittelständische Unternehmen der IKT und auch Start-ups stellen sich besondere Herausforderungen beim durchweg üblichen Einsatz von externen Programmierern etc. Jörg Hennig, HK2 Rechtsanwälte, wird Einblick und Überblick zum flexiblen Personaleinsatz in der IT geben. Dr. Christiane Bierehoven, Rödl und Partner und ebenfalls Mitglied des GfA der davit, wird über inländische, unabdingbare verbraucher-schützende Regelungen sprechen, die von den Folgereferenten durch entsprechende Berichte über das polnische und spanische Recht flankiert werden. Elke Bischof, SSW Schneider Schiffer Weihermüller, wird über die aktuellen Entwicklungen im Rahmen der EVB-IT-Verträge vortragen.



RA Karsten U. Bartels LL.M.

Eine Besonderheit ist der Impulsvortrag am ersten Tag. Haben Sie mit dieser Vortragsform auf früheren IT-Rechtstagen schon Erfahrung gemacht? Warum ist dieser für das Forum besonders geeignet?

Die Idee eines oder mehrerer Impulsvorträge vor der Podiumsdiskussion ist aus der Erfahrung entstanden, dass eine fachlich-fundierte geführte Diskussion eines Intros für die Teilnehmer, die die Materie nicht vertieft kennen, bedarf. In den ersten Jahren habe ich die Diskussion mit kurzen Thesen eingeleitet. Letztes Jahr standen im Fokus zweier Impulsvorträge das IT-Sicherheitsgesetz und die Änderungen des UKlaG. In diesem Jahr wird es – selbstverständlich – um datenschutzrechtliche und weitere regulatorische Anforderungen für ITK-basierte Geschäftsmodelle und unternehmerische Aktivitäten gehen – dies gerade vor dem Hintergrund der Möglichkeiten des Big Data. Ich habe den Eindruck, dass wir so noch interessanter, tiefergehender und lebhafter diskutieren. Ich

freue mich, dass wir mit Dr. Jana Moser, Head of Data Innovation, Springer, eine Expertin in diesem Gebiet mit Einblick in die Vorgehensweise im europäischen und globalen Wettbewerb gewinnen konnten.

Das Podium unter Leitung von Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Vorsitzende der davit, wird sich diesmal mit der Frage befassen, ob ggf. eine Überregulierung in der IT digitale Innovationen made in Germany ausbremst. Ich habe dazu eine klare Meinung. Ich bin gespannt, wie unsere Diskutanten das sehen werden. Vertreten sein wird die Wirtschaft, die Politik und natürlich die Anwaltschaft.

Und der persönliche Austausch? Gibt es ein Rahmenprogramm?

Ja, allerdings! Wir begehen am ersten Veranstaltungstag ab 20:00 Uhr den IT-Rechtsabend, und zwar wieder über den Dächern Berlins, in der Puro Sky Lounge im Europacenter. Ein wunderbarer Ort zum Reden, Speisen, Weitblicken und ggf. auch Tanzen.

Vielen Dank für das Interview, Herr Bartels. Wir wünschen Ihnen zwei spannende Tage und viele interessante Diskussionen.

Die Fragen stellte German v. Blumenthal, Rechtsanwalt in Berlin.

DAS SCHIEDSGUTACHTEN – DIE SMARTE ART DER STREITBEILEGUNG



Christina Nawrocki

„Alternative Dispute Resolution“, kurz ADR, gewinnt nicht erst seit der lebhaften öffentlichen Diskussion um die transatlantischen Freihandelsabkommen TTIP und Ceta zunehmend an Bedeutung.

Angesichts langer Prozessdauer und Überlastung der Gerichte bietet sich die außergerichtliche Klärung von Streitfragen durch Schiedsgutachter, einem Unterfall des ADR-Verfahrens, an. Der Schiedsgutachter klärt hierbei rechtsverbindlich streitige Verhältnisse zwischen den beteiligten Parteien und fördert damit die schnelle und effektive Konfliktbeilegung. Die Industrie- und Handelskammer (IHK) verfügt über einen Pool öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, die kompetent und kenntnisreich Streitfragen entscheiden und zum Rechtsfrieden beitragen können.

Die schiedsgutachterliche Tätigkeit ist ein klassisches Betätigungsfeld des Sachverständigen. Er wird im Zuge einer Schiedsgutachtenabrede in einem außerhalb seiner Sphäre liegenden Vertrag (in der Regel ein Kauf-, Werk-, Gesellschafts-, Miet- oder Pachtvertrag) tätig und von den Parteien durch einen Schiedsgutachtervertrag beauftragt. Sein Gutachten (§§ 317 ff. BGB) kann als Tatsachen- oder

Wertgutachten ausgestaltet oder ein rechtsfeststellendes oder rechtsgestaltendes Schiedsgutachten sein, wobei in der Praxis häufig Mischformen vorkommen. Es kann grundsätzlich nur angefochten werden, wenn es offenbar unbillig oder unrichtig ist. Im Rahmen der Vertragsfreiheit kann die Bindungswirkung eines Schiedsgutachtens modifiziert werden, indem es beispielsweise lediglich einseitige oder vorläufige Bindungswirkung entfalten soll.

Der nach § 36 GewO öffentlich bestellte Sachverständige ist ein Experte auf seinem Fachgebiet und zeichnet sich durch eine besondere – das heißt: erheblich über dem Durchschnitt seiner Fachkollegen liegende – Sachkunde aus. Das Bestellungsverfahren und die Bestellungs Voraussetzungen veranschaulichen die überdurchschnittlichen Anforderungen, die an einen potentiellen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gestellt werden: Die besondere Sachkunde wird durch einen mehrstufigen Überprüfungsvorgang sichergestellt, in dem der Bewerber seine bislang verfertigten Gutachten einer fachlichen Würdigung durch ein Expertengremium unterzieht und sodann eine mündliche – und in bestimmten Fachgebieten auch eine mehrstündige schriftliche – Prüfung zu absolvieren hat. In der Regel müssen Bewerber auf eine mehrjährige einschlägige Berufspraxis zurückblicken. Die weitaus größte Zahl der durch die IHKs Bestellten hat ein Ingenieursstudium absolviert; viele von ihnen besitzen einen akademischen Grad und zahlreiche zudem die Lehrbefugnis an einer Universität. Zudem muss der Interessent persönlich geeignet sein, sachverständige Wertungen glaubhaft vermitteln zu können, das heißt, er muss den hohen Ansprüchen an persönliche Integrität sowie an innere und äußere Unabhängigkeit standhalten.

Auf Anfrage benennt die IHK Berlin gegen Entgelt Sachverständige und gewährleistet auf diese Weise die strikte Neutralität der Sachverständigentätigkeit. Eine formlose Anfrage unter Angabe des Beweisthemas, der Parteien und einer verbindlichen Kostenübernahmeerklärung reicht aus.

Das bundesweite Sachverständigenverzeichnis der Industrie- und Handelskammern kann unter www.svv.ihk.de eingesehen werden. Die IHK Berlin hält zudem auf ihrer Internetseite Informationen zur Schiedsgutachterbenennung bereit: https://www.ihk-berlin.de/recht_und_steuern/Sachverstaendigenwesen.

Die Autorin ist Mitarbeiterin im Bereich Handels- und Gewerberecht bei der IHK Berlin.

WICHTIGE INFORMATIONEN DER JVA

JVA Moabit: Änderungen bei der „Anwaltschleuse“

Ab dem 01.02.2016 ist der Zugang in die JVA Moabit für Rechtsanwälte und ihre Berufshelfer nur noch an Wochentagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 14 Uhr möglich. Alle Kollegen, die über die Schleuse, die den direkten Übergang vom Amtsgericht Tiergarten in die Justizvollzugsanstalt ermöglicht, in diese hineingehen, müssen bis 14 Uhr auch wieder dort hinausgegangen sein.

Außerhalb dieser Öffnungszeiten wird ein Betreten

der JVA nur noch über die Pforte I (Alt-Moabit 12 A) zu den bisherigen Zeiten (8 Uhr bis 15.45 Uhr) möglich sein.

JVA TEGEL: BESUCHSZEITEN

Für Kollegen, die ihre inhaftierten Mandanten in der JVA Tegel, die dort in Arbeitsbetrieben beschäftigt sind, besuchen wollen, gelten ab sofort – allerdings mit einer Übergangsregelung bis Ende Februar – Besuchszeiten ab 15.45 Uhr bis 19.00 Uhr.

Trotz der Versuchs des Anwaltsvereins sowie der RAK Berlin, diese neuen Regelungen zu verhindern, sind diese leider so beschlossen worden und sind entsprechend zu beachten.

Nicole Bédé, Rechtsanwältin in Berlin

„KEIN WETTBEWERB UM DIE HÄRTESTEN GESETZESVERSCHÄRFUNGEN“

DAV-Präsident besorgt
über die politische Diskussion in Deutschland

Anlässlich des DAV-Jahresauftaktes 2016 ruft der Präsident des Deutschen Anwaltvereins (DAV) Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg die Politik zur Besonnenheit auf. Notwendig sei ein wehrhafter Rechtsstaat, der sich durchsetzt und auch verteidigt. Dazu gehört auch, die Persönlichkeitsrechte aller Bürgerinnen und Bürger zu wahren. Bei allen Diskussionen muss der Respekt im Umgang mit jedem, ob Polizei, gegenüber der Justiz, den geflüchteten Menschen, der Maßstab sein.

Menschen, die Opfer von Flucht und Vertreibung sind, sollen in Deutschland Schutz und Recht finden. Die Geschehnisse in Köln fordern den Rechtsstaat. Justiz und Polizei müssen vorurteilslos ermitteln und aufklären. Politischer Aktionismus ist keine Lösung.

„Wir dürfen auch nach den Ereignissen in Köln das rechtsstaatliche Vorgehen nicht aus den Augen verlieren. Es darf keinen Wettbewerb um die härtesten Gesetzesverschärfungen geben“, so der DAV-Präsident Schellenberg. Beinahe täglich kämen neue Ideen, wie weit die

Voraussetzungen für die Aberkennung des Aufenthaltsrechts von Asylbewerbern bei einer rechtskräftigen Verurteilung abgesenkt werden können. Vorschläge zur verschärften Videoüberwachung und verdachtsunabhängigen Personenkontrolle verdeutlichen, dass die Politik keinen kühlen Kopf behalte. „Dieser ist in der jetzigen Situation aber dringend angebracht“, hebt Schellenberg hervor.

Die Überlegung, dass eine Bewährungsstrafe künftig ausreichen soll, um Menschen den Flüchtlings- oder Asylstatus zu verweigern oder abzuerkennen, lehnt der DAV entschieden ab. Dieser Vorschlag verstößt gegen die Genfer Flüchtlingskonvention. Diese erlaubt die Ausweisung von Flüchtlingen nur unter der Bedingung, dass der Betreffende eine schwerwiegende Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit darstellt. Die Aussetzung der Strafe zur Bewährung belegt aber gerade, dass eine solche Gefahr nicht besteht. Bisher ist es so, dass ein Asylbewerber, Flüchtling oder Asylberechtigter zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden sein muss. Hierzu der DAV-Präsident: „Wegen der Festlegung der Genfer Flüchtlingskonvention lässt sich diese Grenze nicht beliebig absenken. Eine Bewährungsstrafe reicht sicher nicht.“

Mit Blick auf die Vorfälle in der Silvesternacht fordert der DAV mehr öffentlichen Rückhalt für die Polizei, eine bessere Ausstattung und eine angemessene Bezahlung. Außerdem muss eine Wertediskussion stattfinden über den Umgang in einer Gesellschaft miteinander. „Respekt ist der Schlüsselbegriff und sollte im Zentrum der aktuellen Debatte stehen“, so Schellenberg weiter. Ein Mehr an Respekt vor Polizeibeamten kann man nicht mit einem neuen Straftatbestand erreichen.

DAV-Pressemitteilung vom 12.01.2016.

„NACH DEM GESETZ KOMMT DIE JUSTIZ“

Und diese muss die rechtlichen Regelungen immer auf den Einzelfall anwenden. Dies stellte der Präsident des Deutschen Anwaltvereins in einem Beitrag der Sendung „Berlin Direkt“ des ZDF klar. In dem Beitrag ging es um die Pläne der Bundesregierung, nach den Vorfällen in der

Das erwartet Sie in der März-Ausgabe 2016 des **Berliner Anwaltsblatts**

Thema: Familienrecht: Interview mit Frau Peschel-Gutzeit / Quote – aktueller Stand: Vollzugsdefizite und Handlungsempfehlungen im Beratungsmandat

Aktuell: Diskussion zur Reform des Sexualstrafrechts

BAV: Bericht vom 2. Deutschen Arbeitsrechtstag vom 27. bis 29. Januar

Forum: Die digitale Anwaltskanzlei – was muss ein Scanner alles können?

Bücher: Tania Kambouris „Deutschland im Blaulicht – Notruf einer Polizistin“ / Handbuch Mediation / Handbuch des Fachanwalts Erbrecht / Zwangsvollstreckung – Kommentiertes Prozessformularbuch

Silvesternacht in Köln Ausweisungen und Abschiebungen zur erleichtern. Es wird teilweise der Eindruck erweckt, dass es zu massenhaften Abschiebungen kommen könnte. Diesem „Wettbewerb der Gesetzesverschärfungen“ sind rechtliche Grenzen gesetzt. Dem politischen Gestaltungswillen des Gesetzgebers steht die justizielle Aufarbeitung eines jeden Einzelfalls gegenüber. In dem Beitrag konnte daher der DAV auf die rechtlichen Voraussetzungen der Aufarbeitung der Vorfälle in Köln hinweisen. Den Beitrag finden Sie in der Mediathek unter der Überschrift „Nach Köln: Wettkampf der Getriebenen“, Berlin direkt vom 17. Januar 2016.

DAV

DAV BEGRÜßT DEN BERLINER VORSCHLAG ZUR EINRICHTUNG VON BAUKAMMERN

In seiner Stellungnahme Nr. 64/2015 zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Strukturen der Landgerichte begrüßt der DAV den Vorschlag des Landes Berlin zur Einrichtung von Baukammern, sieht jedoch die Notwendigkeit einer Besetzung mit drei Berufsrichtern. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Besetzung der Baukammern – sowie gegebenenfalls weiterer einzurichtender Spezialkammern – mit ehrenamtlichen Richtern lehnt der DAV ab.

DAV

KOSTENLOSER DOWNLOAD: BROSCHÜRE ZU DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT IN DER RECHTSANWALTSKANZLEI

Das besondere elektronische Anwaltspostfach beA ist zwar immer noch nicht da, wohl aber neues Material zu den Themen elektronischer Rechtsverkehr und digitale Kanzlei. Auf unserer Website digitale-anwaltschaft.de finden Sie jederzeit die wichtigsten Neuigkeiten und jetzt noch mehr Verweise auf weiterführende Literatur. Kostenlos zum Download bieten wir z. B. die e-Broschüre „Datenschutz und Datensicherheit in der Rechtsanwaltskanzlei“ von Dr. Robert Kazemi und Dr. Thomas Lenhard an. Die Broschüre ist frisch in zweiter Auflage im Deutschen Anwaltverlag erschienen.

DAV

SYNDIKUSGESETZ SEIT 1. JANUAR 2016 IN KRAFT – SCHWERPUNKT DES ANWALTSBLATTS

Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Das am 30. Dezember 2015 verkündete Gesetz (BGBl. I S. 2517) klärt, wann juristische Tätigkeit für nicht-anwaltliche Arbeitgeber anwaltliche Tätigkeit ist. Damit beseitigt das Gesetz Rechtsunsicherheiten für Syndikusanwältinnen und -an-

wälte, die aus drei Urteilen des Bundessozialgerichts aus dem April 2014 folgten. Welche Auswirkungen das Gesetz auf das anwaltliche Berufsrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht hat und was Anwältinnen und Anwälte beachten müssen, die eine Zulassung als „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ anstreben, erläutert das Anwaltsblatt in einem Schwerpunkt mit vier Beiträgen unter www.anwaltsblatt.de. Die Beiträge sind auch im Februar-Heft erschienen.

DAV

DAS JANUAR-HEFT DES ANWALTSBLATTS IN DER ANWALTSBLATT-APP – TESTEN SIE!

Das Anwaltsblatt gibt es ab 2016 als E-Paper in der Anwaltsblatt-App. Die Anwaltsblatt-App einfach aus dem App Store oder bei Google Play installieren und das aktuelle Januar-Heft herunterladen. Noch kann jeder die E-Paper-Version nutzen. Ab dem Februar-Heft können die Hefte dann nur noch mit der Mitgliedsnummer (zu finden auf dem Adressetikett des Anwaltsblatts) geladen werden. Denn das E-Paper als Zusatzleistung wird zukünftig exklusiv Mitgliedern vorbehalten sein.

DAV

**Nachlassverwertung - Wertschätzungen - Ankauf
Auktionsservice - Wohnungsaufösungen**

Ihre zuverlässige Nachlassverwertung in Berlin

Erstellung von Inventarverzeichnissen und Wertschätzungen

Haushalts- und Firmenaufösungen mit eigenem Fuhrpark und versiertem Personal.

Be- und Verwertung von kompletten Wohnungseinrichtungen, Antiquitäten, Kunst, Sammlungen, Kraftfahrzeugen, Oldtimern, Booten, Schmuck, Edelmetallen, Münzen, Briefmarken uvm...

Verwertung durch öffentliche Versteigerung oder Ankauf.

Wir übernehmen von der Auftragserteilung über die Räumung bis hin zur Erstellung einer transparenten Endabrechnung die gesamte Abwicklung des Auftrages.

Unsere Geschäftsführung besitzt jahrzehntelange Erfahrung aus tausenden von Nachlassaufösungen. Rufen Sie uns an. Wir freuen uns auf Ihren Anruf. Besuchen Sie auch unsere Webseite.

+49 30 62730150
www.beier-peschke.de

Beier & Peschke GmbH
professionell zuverlässig schnell

EHRENAMTLICHE VORMUNDSCHAFTEN FÜR MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE

Info-Abend des Berliner Anwaltsvereins



RA Lisa Griesehop

Das Interesse der Berliner Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen an dem Thema „Vormundschaften für minderjährige Flüchtlinge“ ist riesengroß. So groß, dass dem Info-Abend des Berliner Anwaltsvereins am 20. Januar 2016 weitere folgen werden.

Circa 1800 minderjährige Flüchtlingskinder warten derzeit in Berlin darauf, dass ihnen ein Vormund zur Seite gestellt wird, der sich um tägliche Geschäfte und amtliche Anträge bis hin zum Familiennachzug der Eltern kümmert. Über 800 Berliner Anwälte und Anwältinnen haben sich bereits jetzt nach dem gemeinsamen Aufruf der Rechtsanwaltskammer und des Berliner Anwaltsvereins vom Dezember bei der Berliner Rechtsanwaltskammer gemeldet und Bereitschaft zur Unterstützung minderjähriger geflüchteter Jugendlicher gezeigt. „Die Berliner Anwaltschaft steht hier bereit, zu helfen!“, so Rechtsanwalt Uwe Freyschmidt, Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins, in seiner Begrüßung. „Wir hoffen, dass diese Hilfe bald auch praktisch fruchtbar gemacht werden kann.“

RÜCKSTAU BEI DER ZUTEILUNG VON VORMUNDSCHAFTEN

Bisher besteht ein ganz erheblicher Rückstau bei der Zuteilung gerade der ehrenamtlichen Vormünder. Christian Christiani, Geschäftsführer des Berliner Anwaltsvereins, warnte hier vor der Erwartung, dass die Erklärung der Bereitschaft zur Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft zu einer ganz schnellen Zuteilung einer Vormundschaft führe. Die Berliner Familiengerichte sind nunmehr bereit, zur Beschleunigung der Bestellung von Vormündern die bei der RAK Berlin geführte „Anwalts-Liste“ für die Vergabe von Vormundschaften zu verwenden.

Kolleginnen und Kollegen sollten sich daher vorrangig über die Liste der Rechtsanwaltskammer Berlin (bzw. das auf der RAK-Website eingestellte Formular) um eine Vormundschaft bemühen.

Die Vortragenden brachten uns Anwälten kurz und knapp anschaulich nahe, was zu beachten ist, wenn eine Vormundschaft minderjähriger Flüchtlinge übernommen wird.

VORMUNDSCHAFT – WAS IST DAS?

Das Vormundschaftsverfahren erklärten Chames Mahmoud und Alexandra Reinfarth, Rechtspflegerinnen am AG Schöneberg.

Diese gesetzliche Vertretung erfolgt meist zunächst durch die Bestellung eines Ergänzungspflegers, da die Eltern nicht vor Ort sind. Die Rechtspfleger am Familiengericht klären in dem Verfahren den Status der leiblichen Eltern. Solange dieses Verfahren nicht abgeschlossen ist, kann auch kein Vormund bestellt werden. Das Jugendamt Steglitz wird in aller Regel zum Ergänzungspfleger bestellt, welches jedoch direkt wieder die Entlassung beantragt.

Vormundschaft bedeutet Elternersatzfunktion insbesondere im Hinblick auf die Personen- und Vermögenssorge, wobei die Vermögenssorge kaum eine Rolle spielt. Sobald die Eltern vor Ort sind, kann die Vormundschaft entfallen. Ebenso entfällt die Vormundschaft bei Volljährigkeit, wobei sich die Volljährigkeit nach dem jeweiligen Herkunftsland richtet. Der Vormund kann das Aufenthaltsbestimmungsrecht ausüben und das Kind zu sich nehmen. Der Vormund hat vor allem auch die Vertretung gegenüber der Ausländerbehörde auszuüben.

Es sei denkbar, dass Kollegen und Kolleginnen zur Beschleunigung ihres Anliegens auch direkt für ihnen bekannte minderjährige Flüchtlinge die Vormundschaft beantragen. Der erste Schritt ist dann der Weg zum Familiengericht und die Beantragung der Vormundschaft.

Derzeit dauert die Bestellung eines Vormunds von Minderjährigen bis zu 8 Monate. Die Geeignetheit des Vormunds oder Ergänzungspflegers muss weiterhin durch die entsprechenden Stellen geprüft werden. Derzeit leben sehr viele Flüchtlinge in den Notunterkünften, obwohl sie aufgrund ihres geklärten Aufenthalts ausziehen und eine Wohnung oder ein Zimmer finden könnten. Die vorgeschaltete Stellung des Ergänzungspflegers vor der Bestellung eines Vormunds könnte zur Beschleunigung der Hilfe für die Jugendlichen führen, zumal derzeit nicht erkennbar ist, dass es zur beschleunigten Bestellung von Vormündern kommt.

Nach wie vor, so die Rechtspflegerinnen, werden auch Berufsvormünder – auch aus der Rechtsanwaltschaft – bestellt; die Ehrenamtlichkeit (Kostensparnis) dürfe aus Sicht des Gerichts kein Kriterium für die Bestellung sein.

AUFENTHALTSRECHT – WAS MUSS MAN WISSEN UND WAS IST ZU BEANTRAGEN?

Rechtsanwältin Oda Jentsch gab einen kurzen prägnanten Abriss zum Asyl- und Aufenthaltsrecht unter dem besonderen Augenmerk auf minderjährige Flüchtlinge. Hervorzuheben ist, dass Jugendliche – vertreten durch

einen Vormund oder Ergänzungspfleger – ihren Asylantrag schriftlich bei der Zentrale in Nürnberg oder bei der Außenstelle in Berlin stellen können. Das besondere Augenmerk ist auf die Anhörung im Asylverfahren des Jugendlichen zu richten. Was dort vorgebracht wird, wird auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zum wesentlichen Inhalt. Die Anhörung ist gut vorzubereiten. Die Antworten zur Anhörung können schriftlich eingereicht werden. Zur Vorbereitung sollten die Richtlinien des BAMF beachtet werden. Umfassende Informationen gibt es auch unter www.asyl.net. Erfolgt die Ladung zur Anhörung im Asylverfahren, gibt es in aller Regel nur 1 bis 2 Wochen Zeit, diese vorzubereiten.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet über Anträge zum Asyl (Art. 16 a GG), Flüchtlingsschutz (§ 3 AsylG), subsidiären Schutz (§ 4 AsylG) und über Abschiebehindernisse (§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG). Die Anerkennung als Flüchtling aufgrund von individueller Verfolgung gemäß § 3 AsylG gibt dem Geflüchteten den besten Schutz, da der Aufenthaltstitel für 3 Jahre und danach unbefristet gewährt wird. Der subsidiäre Schutz gemäß § 4 AsylG, den vor allem Geflüchtete aus Syrien erhalten, gewährt einen Aufenthaltstitel zunächst für 1 Jahr. Erst nach 7 Jahren kann ein unbefristeter Aufenthalt gewährt werden. Bei Abschiebehindernissen soll ein Aufenthaltstitel für 1 Jahr und nach 7 Jahren bei entsprechenden Sprachkenntnissen und Einkommensvoraussetzungen ein unbefristeter Aufenthalt gewährt werden.

Wichtig für viele minderjährigen Flüchtlinge ist der Familiennachzug. Sobald die Minderjährigen eine positive Entscheidung zum Aufenthalt haben, können sie den Antrag auf Familiennachzug stellen. Das Visum der Eltern muss jedoch vor Volljährigkeit des Kindes erteilt werden. Derzeit dauert es in der Regel bis zu 18 Monate, bis die Eltern ein Visum zur Einreise nach Deutschland erhalten, da in den Herkunftsländern oftmals ein Zugang zur Botschaft kaum möglich ist. Der Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen gemäß den §§ 3, 4 AsylG und § 25 Abs. 2 S. 1, 1. Alt. AufenthG ist vereinfacht nach 3 Monaten nach Erteilung des Aufenthaltsrechts und ohne Sprachkenntnisse und ohne Nachweis des Lebensunterhaltes der nachziehenden Familienangehörigen möglich. Familiennachzug meint bei den minderjährigen Flüchtlingen nur den Nachzug für engste Familienangehörige wie Eltern/andere Erwachsene, die Beistand an Eltern statt sind, minderjährige Kinder und Geschwister.

ERFAHRUNGSBERICHT VORMUNDSCHAFT FÜR MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE

Rechtsanwältin Wiebke Poschmann und Rechtsanwältin Annette Fölster, Berlin, berichteten über die praktischen Erfahrungen im Umgang mit Vormundschaften für minderjährige Flüchtlinge. Für einen Großteil der erforderlichen Geschäfte und Genehmigungen erhalten in der Praxis die Einrichtungen, in denen die Jugendlichen untergebracht sind, Vollmacht. So können schulische Belange, Krankmeldungen etc. von dort aus erledigt werden. Andererseits kann die Verantwortung im Einzelfall groß sein – Berichte über die Suche einer geeigneten Unter-

bringung für Jugendliche oder Jugendliche nach Haft waren hier Beispiele für schwierige Situationen, denen sich Vormünderinnen gegenüber sehen.

ERFAHRUNGSBERICHT ZUR SITUATION DER JUGENDLICHEN IN DER CLEARINGSTELLE WUPPERSTRASSE

Über die Arbeit der Clearingstelle, insbesondere auf der Wupperstraße, berichteten Andrea Niemann, FSD-Stiftung, und Geraldine Rösel, Einrichtungsleiterin der Clearingstelle Wupperstraße.

Im Jahre 2015 gab es ca. 4350 minderjährige Flüchtlinge in Berlin. Die Versorgung der Minderjährigen erfolgt seitens des Landes Berlins zumeist nur durch eine Unterbringung in Hostels, die angemietet werden. In Berlin gibt es lediglich um die 170 Einrichtungsplätze für minderjährige Flüchtlinge. Dort sollen die Minderjährigen nur eine begrenzte Zeit von bis zu 3 Monaten verbleiben. Danach müssen die Plätze wieder für neu ankommende minderjährige Flüchtlinge freigemacht werden. Vermehrt kommen Minderjährige, die deutlich stärker als zuvor durch die Flucht traumatisiert sind. Die Verfahren bis zur Bestellung von Vormündern dauern deshalb solange, weil die Senatsverwaltung zunächst ein „Clearingverfahren“ durchführt. Das Clearingverfahren dient der Abklärung des persönlichen Hintergrunds des minderjährigen Flüchtlings. Der Minderjährige hat jedoch einen Anspruch auf eine zeitnahe gesetzliche Vertretung.

Die Autorin ist Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht in Berlin.

INFO-ABEND DES BERLINER ANWALTSVEREINS: VORMUNDSCHAFT FÜR MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE

**DIENSTAG, 08.03.2016, 18.00–20.00 Uhr
und**

MONTAG, 14.03.2016, 18.00–20.00 Uhr

jeweils im DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin
Anmeldung (mit Angabe des gewünschten Termins)
erforderlich: mail@berliner-anwaltsverein.de

Vormundschaft – was ist das?

Alexandra Reinfart, Rechtspflegerin am AG Schöneberg

Aufenthaltsrecht – was muss man wissen

und was ist zu beantragen?

Rechtsanwältin Oda Jentsch, Berlin

Erfahrungsbericht Vormundschaft für minderjährige Flüchtlinge

Rechtsanwältin Wiebke Poschmann, Berlin

Erfahrungsbericht zur Situation der Jugendlichen in der Clearingstelle Wupperstraße

Anne-Marie May, Luise Lange, Einrichtungsleitung
FSD-Stiftung (08.03.2016);

Anne-Marie May, Andrea Niemann, Einrichtungsleitung
FSD-Stiftung (14.03.2016)



REGE DISKUSSIONEN ZUR KAMMERGERICHTSRECHTSPRECHUNG



RA Stefan Kempa

Gute 40 Kollegen besuchten am 8. Dezember die Veranstaltung des Berliner Anwaltsvereins zur aktuellen Rechtsprechung des KG in den Räumlichkeiten des DAV in der Littenstraße. Dem Referenten Urban Sandherr vom 3. Senat des KG lauschten aber auch mehrere ehemalige Kollegen und Kolleginnen vom Amtsgericht Tiergarten. Nach der Anmoderation des Kollegen Samimi ging es gleich in medias res.

Es wurde ein Beschluss des KG (3 Ss15/14, NZV 2015, 403) zur Trunkenheitsfahrt vorgestellt, wonach eine Vorverurteilung wegen des gleichen Deliktes eine vorsätzliche Begehung der erneuten Tat nahelegt.

Der Aufreger des Abends war danach der Exkurs zu einer Entscheidung des BGH (in NZV 2015, 400), wonach die Höhe des BAK ein gewichtiges Anzeichen für eine Vorsatztat wäre und dies auch bei 1,1 Promille schon anzunehmen sei. In der konkreten Entscheidung war vorsätzliches Handeln zwar abgelehnt worden, es wurden aber von Seiten der Zuhörerschaft kritische Stimmen laut, die vor einer schematischen Herangehensweise warnten und weiterhin für eine Einzelfallprüfung plädierten. Auch müsse die Sondersituation von einzelnen Gruppen, wie z. B. Alkoholikern, immer geprüft werden, merkte eine Zuhörer an.

Anschließend ging es um einen Beschluss des KG (3 Ss 47/15, VRS 129.4) zur inneren Tatseite bei einer Unfallflucht, der aufzeigte, dass ein Angeklagter nur einen belanglosen Schaden für möglich hielt, weil lediglich Farbaufrieb erkennbar war.

Nach weiteren Fällen, die sich um den Führerscheintourismus und der wirksamen Beschränkung einer Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch drehten, kam man zum Ordnungswidrigkeitenrecht.

Dabei fiel zunächst auf, dass das KG im ablaufenden Jahr zwei Rechtsbeschwerden abhelfen musste, die eine sehr spezielle Abteilung des Amtsgerichts Tiergarten produziert hatte. Dabei ging es zum einen (3 Ws 575/14, NZV 2015, 405) um die Frage einer Verwerfung des Einspruches, wenn der Betroffene nach einer Unterbrechung nicht sofort wieder – nach erneutem Aufruf – eintritt. Auch in einem solchen Fall gelte eine längere Wartezeit als 3–7 Minuten, zumal die Sachen des Betroffenen noch im Saal lagen.

Im anderen Fall (3 Ws 222/15, AnwBl 2015, 896) stellte das KG klar, dass es eine 15-minütige Wartepflicht für Fortsetzungstermine gäbe, auch wenn eine Terminkolli-

sion bekannt war und um eine Verlegung des Termins gebeten worden war.

Anschließend ging es noch um den Dauerbrenner Kompensation vom Fahrverbot bei Störung privater Abläufe (3 Ws 132715, juris). Hierbei blieb sich das KG treu und verlangte eine besonders kritische Prüfung des Einzelfalles und verwies auf die Regelsanktion des Fahrverbotes im Bußgeldkatalog. Auch die Probleme Fahrverbot und Zeitablauf (3 Ws 19/15) und Addition von Regelfahrverboten (3 Ws 601/14) beschäftigen das KG im Besprechungszeitraum.

Anschließend wurde noch ein Beschluss zu einer Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren mit ungeeichetem Tachometer (3 Ws 132/15, VA 2015, 138) vorgestellt. Dabei wurde deutlich, dass die Anforderungen an eine solche Messung relativ hoch sind. Allerdings seien die Merkmale der Messstrecke, des gleichbleibenden Abstandes und der Sichtverhältnisse durchaus kompensierbar und es sei keine starre Anwendung der Vorgaben ange- sagt.



Referent Urban Sandherr

Abschließend stellte der Redner noch einen Fall vor, in dem das Revisionsrecht versage (3 Ws 558/14). Dabei war bei einer Geschwindigkeitsmessung in der Hauptverhandlung ein Privatgutachter gehört worden, der sich allerdings im Urteil nicht wiederfand. Dessen Ausführungen lassen sich in der Rechtsbeschwerde nicht aufgreifen, weil seine Aussage verfahrensrechtlich nicht beweisbar sei. Hier wurde für einen solchen Fall empfohlen, die Ausführungen des Sachverständigen protokollieren zu lassen.

Auch nach Ende der Vortragszeit wurde munter weiter diskutiert, so dass man sich bereits auf den Termin im nächsten Jahr freuen kann.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin.

Klares-Juristendeutsch.de

im Büro-am-Turm.Berlin
Kommunikation & Recht

AK VERWALTUNGSRECHT DES BAV BESCHÄFTIGT SICH MIT AKTUELLEN FRAGEN DER ENERGIEWENDE



RA Dr. Max Putzer

Zu seiner ersten Veranstaltung im neuen Jahr hat der Arbeitskreis für Verwaltungsrecht des Berliner Anwaltsvereins am 28.01.2016 in die Räumlichkeiten der INHAUS-Akademie in Berlin-Mitte geladen.

Thema des Abends war „Aktuelles zur Energiewende: Vom Erdkabel als vermeintlichem Allheilmittel bis hin zur Neuregelung der Bedarfsplanung“. Als Referenten konnte der Arbeitskreis Herrn Dr. Reinhard Ruge gewinnen. Dr. Ruge ist in Berlin zugelassener Rechtsanwalt und stellvertretender Leiter Recht bei der 50 Hertz Transmission GmbH, die das Höchstspannungsnetz in den östlichen Bundesländern und im Raum Hamburg betreibt.

Nach einer Begrüßung und Einführung durch Dr. Frank Fellenberg stellte Dr. Ruge in seinem lebendigen Vortrag nicht nur die aktuell interessanten rechtlichen Aspekte des Netzausbaus dar. Vielmehr gelang es ihm, die Thematik auch in ihrer politischen Dimension zu präsentieren. Dadurch wurde die Veranstaltung auch für die Anwältinnen und Anwälte, die nicht täglich mit Energierecht befasst sind, erkenntnisreich und kurzweilig.

Einleitend referierte Dr. Ruge zu den Fragen der Bedarfsplanung, die sich in mehreren, aufeinander aufbauenden Phasen vollzieht – von der Erarbeitung eines gemeinsamen Szenariorahmens über die Erstellung von Netzentwicklungsplänen durch die Übertragungsnetzbetreiber, gefolgt von der Genehmigung der Netzentwicklungspläne durch die Bundesnetzagentur bis hin zur Verabschiedung des Bundesbedarfsplangesetzes. Infolge von zum 01.01.2016 in Kraft getretenen gesetzlichen Neuregelungen sind Netzentwicklungspläne in Zukunft nur noch alle zwei Jahre der Bundesnetzagentur vorzulegen. Weiterhin offen bleibt die Frage nach Zweckmäßigkeit und Umfang einer Prüfung alternativer Anfangs- und Endpunkte von Leitungen im Rahmen der Erstellung eines Netzentwicklungsplans. Nach wie vor umstritten ist der Grad der Fixierung von Netzverknüpfungspunkten im Rahmen der Bedarfsplanung. Einem Wunsch des Bundes-

rates nach einer entsprechenden Flexibilisierung war die Bundesregierung zum Leidwesen der Übertragungsnetzbetreiber im Gesetzgebungsverfahren entgegengetreten.

Im zweiten Abschnitt der Veranstaltung ging es um die Verlegung von Erdkabeln anstelle des Baus von bisher in der Regel vorgesehenen Freileitungen. Interessantes Detail am Rande: Berlin verfügt (notgedrungen) weder über Freileitungen noch über ein „echtes“ Erdkabel, sondern stattdessen über einen begehbaren Kabeltunnel mit 3 m Durchmesser. Im Hinblick auf gesellschaftliche Akzeptanz, Lärm, Bewahrung des Landschaftsbilds und elektromagnetische Felder mögen die Erdkabel nach Ansicht des Referenten Dr. Ruge Vorzüge gegenüber Freileitungen genießen; Letztere wiederum stellen einen geringeren Eingriff in die Natur dar, seien deutlich billiger und technisch für die erforderliche Höchstspannungsebene auch besser geeignet. Dr. Ruge rundete seinen Vortrag mit einer Schilderung der abwechslungsreichen Geschichte des sogenannten Korridors D ab, der – zunächst als Freileitung vorgesehen – mittlerweile aufgrund des politischen Drucks aus Bayern als HGÜ-Kabel in der Regel unterirdisch von Sachsen-Anhalt zum Kernkraftwerk Isar verlaufen soll. Ein Beispiel, das unterstreicht, wie sehr ein Gelingen der Energiewende trotz ihrer weitgehenden Verrechtlichung weiterhin von den auf politischer Ebene getroffenen Entscheidungen abhängt.

Der Arbeitskreis Verwaltungsrecht trifft sich jeweils am letzten Donnerstag im Monat von 19:00–21:00 Uhr. Sprecher sind Frau Rechtsanwältin Dr. Maltschew, Rechtsanwalt Dr. Fellenberg und Rechtsanwalt Dr. von Keitz.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin.

ÜBERLEGUNGEN ZUR EINRICHTUNG EINES ARBEITSKREISES OPFERVERTRETUNG

Wer kann heute noch von sich behaupten, zu allen Rechtsproblemen der Mandanten kompetent Auskunft geben zu können? Der Gesetzgeber, die Rechtsprechung und die rasante Weiterentwicklung in vielen Gebieten dürften das ziemlich unmöglich gemacht haben. Insofern ist es nur konsequent, wenn sich weite Anteile der Anwaltschaft spezialisiert haben. Die Zunahme der Fachanwaltschaften und der Fachanwälte und -anwältinnen belegen diese Entwicklung.

Schon seit geraumer Zeit legt der Gesetzgeber ein besonderes Augenmerk auf die Opfer von Straftaten. Hier gab es in den letzten Jahren zahlreiche Veränderungen, über die die Rechte und Ansprüche der Geschädigten erheblich erweitert wurden. Aktuell wurde das 3. Opferrechtsreformgesetz verabschiedet. Dabei ging es um die

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 3/2016 IST AM 29. FEBRUAR 2016

CB-VERLAG CARL BOLDT | POSTFACH 45 02 07 | 12172 BERLIN | TELEFON (030) 833 70 87 | E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Umsetzung der EU-Richtlinie 2012/29/EU über „Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten“. Die ständigen Änderungen betreffen aber nicht nur das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung. Vielmehr lassen sich Änderungen in den verschiedensten Bereichen feststellen, wie beispielsweise bei den Verjährungsvorschriften im BGB oder den Auskunftsansprüchen nach dem Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin. Daneben trat schon vor einiger Zeit das Gewaltschutzgesetz in Kraft. Weitere Veränderungen stehen an. So soll das Opferentschädigungsgesetz reformiert werden. Hinzu treten Neuerungen, wie der ab Januar 2017 bestehende Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung. Die Aufzählung ließe sich fortführen, verdeutlicht aber hinreichend die Dynamik.

Für die Kolleginnen und Kollegen, die sich mit Opferfällen befassen, sind die ständigen Gesetzesänderungen eine nicht zu unterschätzende Herausforderung. Dabei ist zu beobachten, dass sich die „klassischen Instrumente“, wie die Nebenklage oder der anwaltliche Zeugenbeistand, langsam aber stetig in der Praxis weiter etablieren. Andere Möglichkeiten, wie der Täter-Opfer-Ausgleich oder das Adhäsionsverfahren, haben dagegen bisher in der Praxis kaum Einzug gehalten. Auch werden nur bei einer geringen Anzahl von Gewalttaten Anträge nach dem OEG gestellt. Demgegenüber sind mehrere Urteile von Land- und Oberlandesgerichten zur Haftung der in diesem Bereich tätigen Anwälte und Anwältinnen ergangen. Danach erwartet die Rechtsprechung, dass der sogenannte Opferanwalt/-anwältin den rechtsuchenden Bürger umfassend

über seine Rechte und Ansprüche aufklärt, selbst wenn der Geschädigte ausschließlich im Rahmen einer Nebenklage vertreten wird.

Sicherlich können Verteidiger und Verteidigerinnen auch Geschädigte im Strafverfahren über die Nebenklage vertreten. Aber wissen sie immer, wann Ansprüche nach dem OEG gegeben sind oder wie ein Adhäsionsverfahren zu führen ist? Im Familienrecht bewanderte Anwälte und Anwältinnen haben sehr wahrscheinlich praktische Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz. Kennen sie aber auch die Zentrale Auskunftsstelle des Berliner Justizvollzugs? Und wer alles kennt die Nutzungsmöglichkeiten der Gewaltschutzambulanz oder der Traumaambulanz, um nur einige Beispiele zu nennen?

Interessenten für einen Arbeitskreis Opfervertretung schreiben bitte eine E-Mail an mail@berliner-anwaltsverein.de.

Roland Weber, Opferbeauftragter des Landes Berlin

24. Leipziger Juristenball

im tropischen Regenwald Afrikas, Asiens und Südamerikas
Gondwanaland, Zoo Leipzig

Samstag, 12. März 2016

Niveaivolles Unterhaltungsprogramm und Tanz,
unter anderem mit dem beliebten und exzellenten Dresdner Salonorchester

Tombola mit hochwertigen Preisen zugunsten des Projekts „Nachsorgeangebote für Familien mit einem krebskranken Kind“ der Elternhilfe für krebskranke Kinder Leipzig e.V.

Exotische Speisen und Getränke sowie charmante Moderation

Karten und Informationen: www.leipziger-juristenball.com



LeipzigerAnwaltVerein

in Zusammenarbeit mit dem Anwaltverband Sachsen, Berliner Anwaltsverein, Anwaltverband Brandenburg, Landesanwaltverband Mecklenburg-Vorpommern, Landesverband Sachsen-Anhalt im Deutschen Anwaltverein e.V. und dem Thüringer Anwaltsverband



DIGITALER NACHLASS

ANMERKUNG ZU LG BERLIN, URTEIL VOM 17. DEZEMBER 2015, 20 O 172/15 (FACEBOOK-ACCOUNT)



RA Dr. Christian Lange-Hausstein und RA Claudia Schulze

Wir posten täglich Fotos bei Facebook oder Instagram, wir hören Musik auf YouTube oder Spotify, wir kaufen Bücher bei Amazon und Schuhe bei Zalando. Doch kaum einer von uns macht sich Gedanken darüber, was im Todesfall mit seinen persönlichen Daten geschieht. Und so steckt die Diskussion über den sogenannten „Digitalen Nachlass“ noch immer in den Kinderschuhen. Sowohl Diensteanbieter als auch Erben tapfen im Dunkeln wie mit dieser Situation umzugehen ist. Das Landgericht Berlin hat nun erstmals entschieden, dass die Erben eines verstorbenen Facebook-Nutzers einen Anspruch gegen Facebook auf Gewährung des Zugangs zum Benutzerkonto des Verstorbenen und den darin vorgehaltenen Kommunikationsinhalten haben. Im zugrundeliegenden Fall erhofften sich die Eltern eines verstorbenen Teenagers durch den Zugang zum Benutzerkonto Aufklärung hinsichtlich der Umstände des Todes. Das Landgericht hat die vorhandene Literatur zum digitalen Nachlass weitgehend ausgewertet, sich in Streitfragen aber nicht immer konsequent entschieden.

WAS WIRD VERERBT?

Zu den nach § 1922 I BGB auf den Erben übergehenden Rechten gehört nach Auffassung des Landgerichts auch das Recht des Verstorbenen, im Rahmen des mit Facebook geschlossenen Nutzungsvertrags auf das Portal zuzugreifen. Dem stehe nicht entgegen, dass ein Nutzerprofil üblicherweise eine Vielzahl persönlicher Informationen enthält. Die Ansicht, nach der nicht vermögensrechtlich relevante Daten wegen des postmortalen Persönlichkeitsrechts nicht dem Nachlass zuzuordnen sind, verwirft das Landgericht. Es stellt einen Gleichlauf zur analogen Welt her, in der auch Briefe und Tagebücher unabhängig von ihrem Inhalt vererbt werden. Im Anschluss lehnt das Landgericht eine Reihe von Ausschlussgründen ab:

KEIN AUSSCHLUSS DURCH NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Nutzungsbedingungen von Facebook, nach denen der Nutzer einem Dritten keinen Zugang zu seinem Profil einräumen oder das Profil ohne Zustimmung von Facebook nicht auf einen Dritten übertragen darf, stünden dem Anspruch auf Zugang zu dem Profil nach der Auffas-

sung des Landgerichts nicht entgegen. Sie seien schon nicht einschlägig. Die Nutzungsbedingungen dienten nämlich der Sicherheit des Nutzerkontos, nicht aber der Verhinderung seiner Vererbbarkeit. Obwohl der Erbe in die Rechtsstellung des verstorbenen Nutzers zu den Bedingungen eintritt, die auch für den verstorbenen Nutzer galten, stehe seinem Anspruch auf die Gewährung des Zugangs zu dem Profil auch die sogenannte Gedenkzustandsrichtlinie von Facebook nicht entgegen. Nach dieser Richtlinie können Kontakte von Nutzern unter Vorlage entsprechender Nachweise dessen Profil in den sogenannten Gedenkzustand versetzen. In diesem Zustand bleibt die Seite des Nutzers geöffnet für Kondolenzbekundungen. Gleichzeitig ist ein Login nicht mehr möglich. Das müsste auch der Erbe gegen sich gelten lassen. Die Regelungen über den Gedenkzustand sind nach der Auffassung des Landgerichts aber unwirksam. Denn sie stellen eine unangemessene Benachteiligung des Nutzers gemäß § 307 I, II Nr. 1 BGB dar. Sie beschränkten nämlich in zweierlei Hinsicht die gemäß § 1922 I BGB vorgesehene Vererblichkeit von Rechten. Zum einen erlaubt sie es Dritten, die nicht Erben sind, den Erben den Zugang zu den Inhalten des Profils unmöglich zu machen. Zum anderen konnte der Gedenkzustand nicht rückgängig gemacht werden, was einem „Untergehen“ des zum Nachlass gehörenden Accounts gleichkomme.

Fraglich ist, ob diese inhaltliche Befassung mit den Nutzungsbedingungen erforderlich war. Dem Urteil ist zu entnehmen, dass englischsprachige Nutzungsbedingungen Gegenstand der Entscheidung waren. Da die Nutzungsbedingungen AGB darstellen, konnten sie nur Bestandteil des Nutzungsvertrags werden, wenn die Anforderungen an die Einbeziehung von AGB eingehalten wurden. Der Einbeziehung von AGB steht es aber entgegen, wenn die AGB in einer anderen Sprache verfasst sind als die vom Nutzer im Übrigen genutzte Webseite (BGH NJW 1995, 190). Soweit ersichtlich, hat die aus Berlin stammende Erblasserin eine deutschsprachige Fassung des Portals genutzt. Eine englischsprachige AGB hätte in das von ihr vererbte Nutzungsverhältnis dann aber schon keinen Einzug gefunden. Auf den Zweck oder die Wirksamkeit käme es dann bereits nicht an.

POSTMORTALES PERSÖNLICHKEITSRECHT

Höchst umstritten ist, ob das postmortale Persönlichkeitsrecht des Facebook-Nutzers der Vererbbarkeit der Zugriffsrechte entgegenstehen kann (vgl. die ausführliche Stellungnahme des DAV zum digitalen Nachlass vom Juni 2013; Hoeren, NJW 2005, 2113). Das Landgericht hat die Frage offengelassen, weil die Eltern als „Sachwalter des Persönlichkeitsrechts ihrer Kinder“ selbiges ohnehin nicht verletzen könnten.

Das Landgericht lässt aus diesem Grund ausdrücklich dahinstehen, ob in anderen Fällen als Eltern-Kind-Kon-

stellationen das postmortale Persönlichkeitsrecht verletzt wäre. Dabei übersieht das Landgericht allerdings, dass das postmortale Persönlichkeitsrecht dogmatisch bereits bei der Frage diskutiert wird, was überhaupt zum Nachlass gehört und nicht erst nachgeschaltet als Ausschlussgrund eines grundsätzlich bestehenden Erbrechts. Wenn das Landgericht also, wie hier, die Zugehörigkeit des Accounts und seiner Daten zum Nachlass annimmt, lässt es gerade nicht dahinstehen, ob und in welchem Umfang das postmortale Persönlichkeitsrecht Auswirkungen auf das Erbe hat. Für sein Ergebnis sprechen freilich eine Vielzahl überzeugender Argumente (vgl. im Einzelnen etwa Herzog, NJW 2013, 3745; Steiner/Holzer, ZEV 2015, 262 m.w.N., Herzog in Stellungnahme des DAV zum Digitalen Nachlass vom Juni 2013, S. 30 ff.): Das Erbrecht unterscheidet gerade nicht zwischen privatem und vermögensbezogenem Nachlass (siehe etwa §§ 2047 II BGB und § 2373 S. 2 BGB), eine Trennung von vermögensrechtlich relevanten und rein privaten Daten ist vielfach überhaupt nicht möglich, zudem könnte diese Aufgabe niemand verlässlich erfüllen. Die Zugangsdaten sollten deshalb als eine Art „digitaler Schlüssel“ betrachtet werden, der – wie der Haustürschlüssel in der analogen Welt – den Erben ohne vorheriges Aussortieren zu übergeben ist (Herzog, NJW 2013, 3745, 3750).

KEIN VERSTOß GEGEN DAS FERNMELDEGEHEIMNIS

Weiterhin lehnt das Landgericht einen Verstoß gegen das Fernmeldegeheimnis (§ 88 III TKG i.V.m. Art. 10 I GG)

ab. Danach dürfen Diensteanbieter Dritten keine Kenntnis vom Inhalt der Telekommunikation, konkret der mit anderen Nutzern ausgetauschten Nachrichten, verschaffen, wenn dies über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste erforderliche Maß hinausgeht. Das vom Gesetzgeber geforderte „erforderliche Maß“ sei gewahrt, so das Landgericht, klar am Ergebnis der Entscheidung orientiert, weil Facebook gegenüber den Erben nach erbrechtlichen Vorschriften verpflichtet sei, den Account zugänglich zu machen. Ob die erbrechtliche Pflicht zur Herausgabe des Accounts durch die Vorschriften des TKG beschränkt ist, verneint das Landgericht also mit dem schwachen Argument, dass die erbrechtliche Pflicht hierzu besteht. Dass § 1922 I BGB allein als Ermächtigungsgrundlage zur Einschränkung des Fernmeldegeheimnisses nicht genüge (so etwa Mayen in der Stellungnahme des DAV zum Digitalen Nachlass vom Juni 2013, S. 66 ff.; Deutsch, ZEV 2014, 2), hat das Landgericht ganz ohne Argument abgetan.

SCHRANKE DATENSCHUTZ?

Wie weit Einschränkungen durch das Datenschutzrecht reichen, entscheidet die Perspektive: Der Schutz von Verstorbenen durch allgemeine datenschutzrechtliche Vorschriften wird zu Recht abgelehnt. Denn zum einen endet das Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 I GG mit dem Tod und zum anderen zeigen etwa die datenschutzrechtlichen Vorschriften über die Einwilligung oder die Kontrollrechte des Betroffenen, dass das Datenschutzrecht Le-

ILFT
BEIM BERATEN GUT BERATEN ZU SEIN.
 Unsere Versicherungs- und Vorsorgeprodukte für Rechtsanwälte

Rechtsanwälte benötigen zur Absicherung ihrer beruflichen und privaten Risiken leistungsstarken und umfassenden Vorsorge- und Versicherungsschutz. HDI setzt Maßstäbe bei der Entwicklung passender Versicherungslösungen.

www.hdi.de/freiberufe

HDI
 Das ist Versicherung.

Ihr Ansprechpartner vor Ort: HDI Vertriebs AG, Gebietsdirektion Berlin
 Dr. Matthias Dach
 Theodor-Heuss-Platz 7 (Pommernallee1), 14052 Berlin, Telefon 030 3204-6274, matthias.dach@hdi.de, www.hdi.de

bende adressiert (Dammann/Simitis BDSG, 8. Aufl. 2015, § 3 Rn. 17).

Nach der Auffassung des Landgerichts habe das „Datenschutzrecht (...) hinter dem erbrechtlichen Befund im Wege praktischer Konkordanz“ aber auch hinsichtlich der übrigen Betroffenen zurückzustehen. Diese pauschale Herangehensweise ist Bedenken zugänglich. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Rechte der Personen, mit denen der Verstorbene auf dem Portal interagiert hat. Die Gewährung des Zugriffs auf die Daten stellt möglicherweise eine Übermittlung der Daten dieser Personen an die Erben durch Facebook dar. Mangels gesetzlicher Erlaubnis ist die Zulässigkeit einer solchen Übermittlung gemäß § 13 TMG von der Einwilligung der Betroffenen, also der Personen, mit denen der Verstorbene Kontakt hatte, abhängig. Da eine solche Einwilligung bewusst und eindeutig erklärt werden muss, dürfte sie aber von keiner dieser Personen vorliegen. Facebook wird daher zu einer datenschutzrechtlich problematischen Handlung verurteilt. Das kann natürlich das Ergebnis einer auch im Bereich des Privatrechts erforderlichen Abwägung der insoweit berührten Rechte von Facebook, des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Kontakte des verstorbenen Nutzers und des Erbrechts miteinander sein. Das Landgericht hat die betroffenen Rechte aber weder benannt, noch die für eine praktisch konkordante Zuordnung erforderliche Abwägung vorgenommen (BVerfG NJW 1991, 1471). Der bloße Vergleich zur analogen Welt, auf den sich das Landgericht zurückzieht und nach dem der Verfasser eines Briefes auch damit rechnen müsse, dass die Erben des Empfängers des Briefes einmal von diesem Brief Kenntnis würden nehmen können, lässt eine detaillierte Darstellung und Abwägung vermissen. Denn für diesen Sachverhalt gelten die Regelungen des TMG nicht. Schließlich bleibt offen, warum das Landgericht die Anforderungen der datenschutzrechtlichen Vorschriften des TMG, die aufgrund der Nutzung von Facebook durch Telemedien (Browser oder App) einschlägig und gemäß § 1 III BDSG dem BDSG gegenüber vorrangig anzuwenden sind, unbesprochen lässt. Möglicherweise geht es davon aus, dass keine Übermittlung gegeben ist, die der Einwilligung bedürfe.

HINWEISE FÜR DIE BERATUNGSPRAXIS

Für die Beratungspraxis ergeben sich aus der Diskussion um den digitalen Nachlass kaum Unterschiede zur analogen Welt. Im digitalen Bereich ist allerdings der Anlass zu handeln nach wie vor größer. Durch die vorliegende Entscheidung ist die Rechtslage zwischen Nutzer, Erbe und Portalbetreiber nicht wesentlich klarer geworden. Wer weiß, was mit seinen Daten passieren soll, kann in einer Vorsorgevollmacht oder einem Testament bindende Regelungen darüber treffen, wie durch wen mit seinem digitalen Nachlass umzugehen oder ob dieser gar vollständig vom Provider zu löschen ist.

RA Dr. Christian Lange-Hausstein, lindenpartners,
RA Claudia Schulze, LL.M. (Auckland), lindenpartners

Vergleiche dazu auch den Beitrag von Jessica Stoof, stud. iur., im Blog der Hochschule für Wirtschaft und Recht

Berlin zu der Problematik unter dem Link: <http://www.wirtschaftsrecht-news.de/2016/01/spuren-im-netz-interessenskonflikte-ueber-den-digitalen-nachlass/#more-5015>

Facebook hat am 1.2.2016 mit dem Argument der überwiegend schutzwürdigen Interessen der Kommunikationspartner Berufung eingelegt.

Pressemitteilung des LG Berlin zum Facebook-Urteil nebst Verlinkung zum Urteil: <https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2016/pressemitteilung.431037.php>

(Anmerkung der Redaktion)

AKTUELLE URTEILE

KEINE MITWIRKUNGSPFLICHT BEI ZUSTELLUNG VON ANWALT ZU ANWALT

BGH-Urteil vom 26.10.2015 – AnwSt (R) 4/15

1. Ein Rechtsanwalt, der die Mitwirkung an einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt verweigert, indem er nicht das Empfangsbekennnis unterzeichnet, begeht keine Berufspflichtverletzung.

2. § 14 BORA findet keine Anwendung auf Zustellungen von Anwalt zu Anwalt. § 59b Abs. 2 BRAO enthält keine den Grundsätzen des Vorbehalts sowie des Vorrangs des Gesetzes genügende Ermächtigungsgrundlage für die Schaffung einer Berufspflicht des Rechtsanwalts, an einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt mitzuwirken, die selbst dann gilt, wenn dies einen Nachteil für seinen Mandanten mit sich bringt und so die primären Verpflichtungen aus dem Mandantenvertrag zurückdrängt.

(Leitsatz der Anwaltsblatt-Redaktion)

ANMERKUNG DER REDAKTION

Der angeschuldigte Anwalt vertrat eine Verfügungsbeklagte in einem wettbewerbsrechtlichen Eilverfahren. Der gegnerische Anwalt musste eine Urteilsverfügung innerhalb der Monatsfrist vollziehen und hatte nur noch wenige Tage Zeit. Kurz vor Fristablauf übermittelte er dem Anwalt im Parteibetrieb das Urteil gegen Empfangsbekennnis. Aufgrund der Weigerung des Anwalts, das Urteil anzunehmen und das Empfangsbekennnis zu unterzeichnen, scheiterte die Vollziehung und dessen Mandant musste auf die Rechte aus dem Urteil verzichten. Bei Unterzeichnung des Empfangsbekennnisses hätte dem Mandanten des angeschuldigten Anwalts die Zahlung von rund 6.000 Euro gedroht. Der Anwalt hat das anwaltsgerichtliche Verfahren gegen ihn selbst eingeleitet, um sich von dem „Vorwurf einer Berufspflichtverletzung zu reinigen“. Er wurde in allen Instanzen freigesprochen (siehe AGH Hamm, AnwBl 2015, 272 und AnwG Düsseldorf, AnwBl 2014, 653). Auch nach Auffassung des BGH liegt kein Berufsrechtsverstoß vor. Der herangezogene § 14 BORA sei mangels einer Ermächtigungsgrundlage nicht auf Zustellungen von Anwalt zu

Anwalt nach § 195 ZPO anwendbar, sondern regele nur Zustellungen durch Behörden und Gerichte. (siehe hierzu auch die Meldung AnwBl 2015, M 352).

Die Entscheidung – streng am Verfassungsrecht orientiert – verstehen viele jetzt als Aufforderung an den Gesetzgeber, hier tätig zu werden. Was bleibt ist natürlich die Frage, ob ein Anwalt aus Kollegialität die Interessen seines Mandanten hintenanstellen muss. Auch der BGH gibt noch mit auf den Weg, dass § 14 BORA für den Anwalt die Berufspflicht zur Mitwirkung an der Zustellung selbst für den Fall angeordnet habe, wenn dies – so wie hier – einen Nachteil für den Mandanten mit sich gebracht und so die primären Verpflichtungen aus dem Mandantenvertrag zurückdrängt hatte. Die vom BGH hierzu in Erinnerung gebrachte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Nichtigkeit von § 13 BORA (Rücksichtnahme bei Versäumnisurteil entgegen den Mandanteninteressen, siehe AnwBl 2000, 122) ist mehr als deutlich.

Ass. jur. Jessika Kallenbach, Anwaltsblatt-Redaktion, DAV.

Die Anmerkung ist zuerst im Januar-Heft des Anwaltsblatts (AnwBl 2016, 70) erschienen.

STATEMENT ZUM BESCHLUSS DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS VOM 12. JANUAR 2016 (1 BVL 6/13) HINSICHTLICH DER VERFASSUNGSWIDRIG- KEIT DES VERBOTES DER PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN MIT ÄRZTEN UND APOTHEKERN

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt den Beschluss. Er ist seit längerem der Auffassung, dass die Einschränkungen für eine Sozietät von Anwälten mit nicht-anwaltlichen Fachleuten verfassungswidrig und berufspolitisch überholt sind.

„Wir müssen das Berufsrecht der Wirklichkeit anpassen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen schon heute mit anderen Spezialisten wie Architekten und Ingenieuren, mit Ärzten oder Apothekern, mit Unternehmensberatern oder Mediatoren zusammen arbeiten“, so DAV-Präsident Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg. Dies sei im Interesse einer sachgerechten Vertretung der Mandanten unerlässlich. Die weitere Spezialisierung der Anwaltschaft sei aufgrund der sich weiter ausdifferenzierenden Rechtsordnung dringend geboten. Wegen der damit verbunden interdisziplinären Fragestellungen müsse es die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Angehörigen nicht-anwaltlicher Berufe geben.

Der Gesetzgeber ist jetzt zur Neuregelung aufgerufen, da das Bundesverfassungsgericht nur über die Konstellation Anwalt und Arzt/Apotheker und auch nur in der Partnerschaftsgesellschaft entschieden hat. Nur diese Kombination ist jetzt zulässig. § 59a BRAO lässt bisher die berufliche Zusammenarbeit von Anwälten vor allem mit Patentanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zu.

DAV-PM vom 02.02.2016

KEINE PROZESSKOSTENHILFE FÜR VERFAHRENSBEISTAND

1. Eine Beordnung als Verfahrensbeistand ohne Prozessvollmacht widerspricht § 121 ZPO.

2. Die Nichtunterzeichnung einer Prozessvollmacht berechtigt zur Aufhebung der Beordnung.

AG Charlottenburg, Beschluss vom 21.10.2015 – Az.: 203 C 283/15. Das Urteil ist rechtskräftig.

Eingesendet von RA Dominik Kellner, Berlin.

ERFOLGREICHE BESCHWERDE IM ANHÖRUNGRÜGEVERFAHREN

1. Ein im Nachverfahren gemäß § 33a StPO ergangener Beschluss ist mit der Beschwerde insoweit anfechtbar, als zur Überprüfung gestellt wird, ob eine Ablehnung der Durchführung des Nachholungsverfahrens zu Recht ergangen ist, unabhängig davon, ob die Anhörungrüge als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen worden ist. Dagegen ist die im Überprüfungsverfahren, das den zweiten Teil des mit der Anhörungrüge nach § 33a StPO eröffneten Nachverfahrens bildet, getroffene Überprüfungsentscheidung in der Sache der inhaltlichen Kontrolle durch das Beschwerdegericht entzogen.

2. Zur Verletzung des rechtlichen Gehörs im Zwischenverfahren durch ungenügende Gewährung von Akteneinsicht.

Kammergericht, Beschluss vom 14.10.2015 – Az.: 4 Ws 78/15 – 161 AR 23/15. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

VORZEITIGE TILGUNG EINER EINTRAGUNG IM BUNDEZENTRALREGISTER

1. Das „öffentliche Interesse“ iSd § 49 Abs. 1 Satz 1 BZRG ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Auslegung und Anwendung der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Die von der Registerbehörde zu treffende Entscheidung, ob das öffentliche Interesse dem Interesse des Antragstellers an der Tilgung entgegensteht, ist hingegen eine Ermessensentscheidung. Bei dieser Ermessensentscheidung ist zu berücksichtigen, dass die vorzeitige Tilgung einer Eintragung nach § 49 Abs. 1 Satz 1 BZRG der schwerstwiegende und in der Regel endgültige Eingriff in den Registerbestand ist und daher außergewöhnlichen Fällen vorbehalten bleiben muss, in denen eine andere Handhabung für den Betroffenen eine unbillige, mit Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung unvereinbare und in der Öffentlichkeit auf wenig Verständnis stoßende Härte darstellen würde. Im Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG kann die Ermessensentscheidung nach § 28 Abs. 3 EGGVG nur daraufhin überprüft werden, ob der Betroffene in seinem subjektiv-öffentlichen Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung verletzt ist, ob also Willkür oder Missbrauch des Ermessens vorliegt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die Behörden von einem vollstän-

dig und richtig ermittelten Sachverhalt – soweit dieser für die Entscheidung relevant ist – ausgegangen sind, ob bei der Entscheidung Umstände zum Nachteil des Betroffenen berücksichtigt worden sind, die nach Sinn und Zweck des Gesetzes keine Rolle spielen dürfen, oder ob maßgebliche Gesichtspunkte falsch bewertet oder außer Acht gelassen worden sind.

2. Es ist im Regelfall nicht die Aufgabe des Registerverfahrens, rechtskräftige (inländische oder ausländische) Urteile auf deren materielle Richtigkeit inhaltlich zu überprüfen. Eine entsprechende Befugnis steht der Registerbehörde – und folgerichtig auch dem zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Registerbehörden zuständigen Gericht – grundsätzlich nicht zu.

Kammergericht, Beschluss vom 10.08.2015 – Az.: 4 VAs 14/15.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

RECHTLICHES GEHÖR BEI NACHTRAGSERSUCHEN; BEWILLIGUNGSVORABENTSCHLIEßUNG AUCH BEI NACHTRAGSERSUCHEN

1. Auch im Verfahren über ein Nachtragsersuchen aufgrund eines Europäischen Haftbefehls bedarf es einer Bewilligungsvorabentschließung der Bewilligungsbehörde, zu der rechtliches Gehör zu gewähren ist.

2. Die Anhörung des Verfolgten zu einem Nachtragsersuchen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IRG muss – anders als die Erklärung des Verzichts auf den Schutz des Spezialitätsgrundsatzes – nicht in einer richterlichen Vernehmung erfolgen.

3. Ist der Verfolgte nicht durch den ersuchenden Staat zu dem Nachtragsersuchen angehört worden, so kann diese Anhörung im Bereich des Europäischen Haftbefehls durch die Bewilligungsbehörde verbunden mit der Anhörung zu der Bewilligungsvorabentschließung erfolgen.

Kammergericht, Beschluss vom 07.10.2015 –

Az.: (4) 151 AusIA 67/15 (194/15). Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Wichtiger Hinweis!

Bitte teilen sie uns alle
Änderungen Ihrer Anschrift
mit, damit wir Sie auch künftig mit
dem
Berliner Anwaltsblatt
erreichen können.

CB-Verlag Carl Boldt

E-Mail: info@cb-verlag.de

FÜHREN EINER WAFFE; WOHNUNGSBEGRIFF

Die Auslegung der Begriffe Wohnung, Geschäftsräume und befriedetes Besitztum in Anl. 1 Abschnitt 2 Nr. 4 WaffG deckt sich mit derjenigen bei § 123 StGB. Dementsprechend gilt auch das Hotelzimmer als eigene Wohnung des Hotelgastes.

Kammergericht, Beschluss vom 20.08.2015 –

Az.: (4) 121 Ss 126/15 (144/15). Die Entscheidung ist rechtskräftig.

VERTRETUNG IN DER BERUFUNGSVERHANDLUNG – ÄNDERUNG DER PROZESSORDNUNG

Die Änderung der Prozessordnung zur Vertretung in der Berufungsverhandlung erfasst das Verfahren in der Lage, in der es sich bei Inkrafttreten befindet, greift aber in eine abgeschlossene Prozesslage nicht ein.

Kammergericht, Beschluss vom 16.09.2015 –

Az.: (2) 121 Ss 141/15 (051/15). Die Entscheidung ist rechtskräftig.

BESCHWERDE GEGEN ABLEHNUNG DER ÜBERTRAGUNG DER VOLLSTRECKUNG AN EINEN ANDEREN MITGLIEDSTAAT DER EU

1. Nach § 85 Abs. 1 Satz 1 IRG n.F. steht die Übertragung der Vollstreckung an einen anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe des Rb Freiheitsstrafen im Ermessen der Vollstreckungsbehörde, das nach § 85b Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 IRG n.F. lediglich auf Ermessensfehler, also dahin überprüfbar ist, ob die Vollstreckungsbehörde von einem vollständig ermittelten und zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie die Grenzen des Ermessens eingehalten hat und ob sie von ihrem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Dabei ist auch zu überprüfen, ob die Vollstreckungsbehörde Gesichtspunkte zum Nachteil des Antragstellers berücksichtigt hat, die nach Sinn und Zweck des Gesetzes und des Rb Freiheitsstrafen keine Rolle spielen dürfen, oder ob sie maßgebliche Gesichtspunkte, die bei der Ermessensentscheidung von Belang sein können, falsch bewertet oder außer Acht gelassen hat.

2. Will die Vollstreckungsbehörde eine Übertragung der Strafvollstreckung im Hinblick auf eine etwaige vorzeitige Entlassung im anderen Mitgliedstaat versagen, so ist sie gehalten, sich durch entsprechende Erkundigungen sichere Kenntnis von der dortigen Vollstreckungspraxis zu verschaffen.

3. Ziel des Rb Freiheitsstrafen ist es, dem Verurteilten die Vollstreckung der Strafe in einem Staat zu ermöglichen, dessen Sprache er beherrscht und mit dessen Gepflogenheiten er vertraut ist. Angesichts dieses bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigenden Norm-

zwecks ist es unzulässig, den Verurteilten darauf zu verweisen, dass er durch gehörige Anstrengungen, insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache, eine erfolgreiche Resozialisierung auch im deutschen Strafvollzug erfahren könne.

4. Mit fortschreitender Dauer der Strafvollstreckung verliert das öffentliche Interesse an deren Fortsetzung gegenüber den persönlichen Belangen des Verurteilten zunehmend an Gewicht.

Kammergericht, Beschluss vom 26.10.2015 –

Az.: (4) 151 AR 38/15 (197/15). Die Entscheidung ist rechtskräftig.

BERECHNUNG DES ABLAUFES DER BEWÄHRUNGSZEIT

Das Ende der Bewährungszeit ist kalendarisch zu bestimmen; § 43 StPO findet dabei weder unmittelbare noch analoge Anwendung.

Kammergericht, Beschluss vom 03.11.2015 –

Az.: (2) 161 Ss 233/15 (66/15). Die Entscheidung ist rechtskräftig.

NACHPRÜFUNG EINER GESCHWINDIGKEITSBESTIMMUNG

Die Leistungen eines Sachverständigen, der mit der Nachprüfung einer Geschwindigkeitsbestimmung mit einem Lasermessgerät beauftragt worden ist, unterfallen dem Sachgebiet 38 (Honorargruppe 5) der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 Satz 1 JVEG und sind mit 85 Euro für jede Stunde zu vergüten.

Dieses Sachgebiet umfasst seit der Änderung des JVEG durch Artikel 7 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 23. Juli 2013 Tätigkeiten der Sachverständigen auf den Gebieten der Verkehrsregelungstechnik und der Verkehrsüberwachungstechnik. Geschwindigkeits- und Abstandsmessgeräte, derer sich die Polizei zur präventiven und repressiven Kontrolle des Verkehrsraumes bedient, verkörpern diese Technik.

Kammergericht, Beschluss vom 10.09.2015 –

Az.: 1 Ws 47 und 67/15. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

PROZESSFÄHIGKEIT IM KLAGEERZWINGUNGSVERFAHREN

Breibt ein ausländischer Verein das Klageerzwingungsverfahren, erfordert § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO Darlegungen zu den Vertretungsverhältnissen und zur Prozessfähigkeit (§ 56 ZPO).

Ein der Wahrnehmung palästinensischer Interessen verpflichteter Verein ist nicht Geschädigter (§§ 171, 172 StPO) einer Volksverhetzung. Denn das individualisierte Rechtsgut des § 130 StGB ist die Menschenwürde, die nur natürlichen Personen zukommt.

Hat das Klageerzwingungsverfahren neben Privatklagedelikten auch ein Officialdelikt zum Gegenstand, so ist

der Antrag insgesamt unzulässig, wenn der Antrag in Bezug auf das Officialdelikt unzulässig ist.

Kammergericht, Beschluss vom 09.11.2015 –

Az.: 3 Ws 554/15 – 121 Zs 1012/15. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

BEZUGNAHME AUF ABLICHTUNGEN IN DER AKTE

Eine Bezugnahme auf eine Ablichtung nach § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO ist erst dann möglich, wenn zunächst das Wesentliche des Abbildungsgeschehens im Urteil selbst zumindest allgemein gehalten beschrieben worden ist. Die Bezugnahme muss so eindeutig sein, dass keine Zweifel verbleiben dürfen, auf welche von mehreren Ablichtungen verwiesen wird.

Kammergericht, Beschluss vom 15.12.2015 –

Az.: (2) 121 Ss 216/15 (74/15). Die Entscheidung ist rechtskräftig.

ZEITLICHE GRENZEN DES ANTRAGSVERFAHRENS NACH § 29 ABS. 2 S. 1 GVG

1. Soweit die Staatsanwaltschaft gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 GVG die Zuziehung eines zweiten Richter beim Amtsgericht für erforderlich hält, kann sie einen solchen Antrag spätestens bis zum Erlass des Eröffnungsbeschlusses stellen. Die Zuziehung darf das Gericht nach dieser Vorschrift nur mit der Eröffnung des Hauptverfahrens beschließen; eine spätere Erweiterung des Spruchkörpers ist – jenseits des § 29 Abs. 2 S. 2 GVG – nicht mehr möglich.

2. Eine Vorlage nach § 225a StPO vom Schöffengericht an das erweiterte Schöffengericht sieht das Gesetz nicht vor. Denn der letztgenannte Spruchkörper stellt gegenüber dem erstgenannten kein „Gericht höherer Ordnung“ dar.

Kammergericht, Beschluss vom 30.12.2015 –

Az.: (2) 141 HEs 96/15 (28/15). Die Entscheidung ist rechtskräftig.

VERFALL EINER „HAFTKAUTION“

Zum Verfall einer Sicherheit nachdem sich der Angeklagte unerlaubt ins Ausland begeben hat.

Kammergericht, Beschluss vom 06.11.2015 –

Az.: 2 Ws 225/15. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

NACHTRÄGLICHE ERTEILUNG VON AUFLAGEN IN DER BEWÄHRUNGSZEIT

Die Funktion einer Bewährungsaufgabe erschöpft sich nicht darin, das mit der abgeurteilten Tat begangene Unrecht auszugleichen.

Kammergericht, Beschluss vom 20.11.2015 –

Az.: 2 Ws 234/15. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

WIRKSAMKEIT DER BERLINER KAPPUNGSGRENZEN-VERORDNUNG

Entscheidungsbesprechung des Urteils des BGH vom 04.11.2015 – Az. VIII ZR 217/14¹



RA Dr. Jan Christoph Funcke

I. EINLEITUNG

Während die Frage der Qualifiziertheit des Berliner Mietspiegels weiterhin die Gerichte der Hauptstadt beschäftigt und für reichlich Verwirrung sorgt², ist mit der Berliner Kappungsgrenzen-Verordnung³ die Wirksamkeit einer weiteren Grundlage des Mieterhöhungsrechts nunmehr höchstrichterlich geklärt. Die sogenannte Kappungsgrenze begrenzt im Wohnungsmietrecht das Recht des Vermieters zur Erhöhung der Miete bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete auf eine festgelegte maximale prozentuale Erhöhung innerhalb von drei Jahren. Die mit Wirkung zum 01.01.1983 erstmalig eingeführte Kappungsgrenze betrug zunächst 30 % innerhalb von drei Jahren und wurde mit Wirkung zum 01.09.1993 zunächst für bestimmte Wohnungen und dann zum 01.09.2001 allgemein auf 20 % abgesenkt. Neu eingeführt durch das Mietrechtsänderungsgesetz vom 11.03.2013 wurde die Möglichkeit für die Landesregierungen, die Kappungsgrenze durch Rechtsverordnung in Gemeinden oder Teilen von Gemeinden, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren auf 15 % weiter herabzusetzen (§ 558 Abs. 3 S. 3 BGB). Von dieser Möglichkeit haben bisher die Landesregierungen von Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein Gebrauch gemacht. In Berlin wurde dabei durch die Kappungsgrenzen-Verordnung vom 7.05.2013 – ebenso wie in Hamburg – die Kappungsgrenze für das gesamte Stadtgebiet auf 15 % gesenkt.

Dem im November ergangenen Urteil des BGH zur

Wirksamkeit der Berliner Kappungsgrenzen-Verordnung lag folgender Fall zugrunde:

Der Vermieter einer Wohnung in Berlin-Wedding, bei der die ortsübliche Vergleichsmiete mit EUR 272,72 die derzeitige Miete von EUR 227,36 um annähernd 20 % überstieg, verlangte vom Mieter die Zustimmung zur vollständigen Erhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete zum 01.01.2014 und berief sich dabei auf die Unwirksamkeit der Berliner Kappungsgrenzen-Verordnung. Das Amtsgericht Wedding⁴ wies den über 15 % hinausgehenden Teil des Mieterhöhungsverlangens des Vermieters unter Berufung auf die Kappungsgrenzen-Verordnung zurück, deren Wirksamkeit zu überprüfen – so das Amtsgericht Wedding im Anschluss an Stimmen der Literatur⁵ – nicht Aufgabe der Zivilgerichte, sondern allein der Verwaltungsgerichte sei. Die vom Vermieter eingelegte Berufung blieb im Ergebnis erfolglos. Das Landgericht⁶ befand zwar, dass hinsichtlich der Wirksamkeit der Kappungsgrenzen-Verordnung eine uneingeschränkte Prüfungspflicht der Zivilgerichte bestehe und das Amtsgericht daher den Unwirksamkeitseinwand des Vermieters nicht habe übergehen dürfen. Es kam jedoch zu dem Ergebnis, dass der Berliner Senat den ihm als Ordnungsgeber eingeräumten Ermessensspielraum nicht überschritten habe und die Verordnung daher wirksam sei. Hiergegen wandte sich der Vermieter mit der vom Landgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Revision.

II. ENTSCHEIDUNG DES BGH

Die Revision blieb ohne Erfolg. Der BGH bestätigt im Ergebnis die Entscheidung des Landgerichts, dass die Zivilgerichte die Wirksamkeit der Kappungsgrenzen-Verordnung zwar zu prüfen hätten, hierbei aber den dem Ordnungsgeber eingeräumten Beurteilungs- und Einschätzungsspielraum zu respektieren hätten. Dieser sei vom Berliner Senat nicht überschritten worden.

1. Verfassungsmäßigkeit von § 558 Abs. 3 BGB

Bevor der BGH auf die Kappungsgrenzen-Verordnung selbst eingeht, unterzieht er zunächst die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Verordnungsermächtigung des

¹ Veröffentlicht auf www.bundesgerichtshof.de.

² Einem sog. qualifizierten, d. h. nach wissenschaftlichen Grundsätzen erstellten Mietspiegel kommt gemäß § 558d Abs. 3 BGB die gesetzliche Vermutung zu, dass er die ortsüblichen Vergleichsmieten zutreffend wiedergibt. Seit der BGH mit Urteil vom 21.11.2012 – VIII ZR 46/12, NJW 2013, 775 ff. entschieden hat, dass die Gerichte die wissenschaftlicher Erstellung nicht einfach unterstellen dürfen, gehen die Meinungen, ob die Berliner Mietspiegel von 2009 und 2013 wissenschaftlichen Grundsätzen entsprechen, sowohl bei den Amtsgerichten als auch bei den verschiedenen Berufungskammern des Landgerichts Berlins auseinander. Vgl. zum aktuellen Stand des „Berliner

Mietspiegel-Quizes“ den gleichnamigen Artikel von Börstinghaus, NJW 2015, 3200 ff.

³ Verordnung zur Senkung der Kappungsgrenze gemäß § 558 Absatz 3 BGB (Kappungsgrenzen-Verordnung) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 128).

⁴ AG Wedding, Urteil vom 03.03.2014 – Az. 22d C 175/13, GE 2014, 59.

⁵ Schmidt-Futterer/Börstinghaus, Mietrecht, 11. Auflage 2013, § 558 Rn. 182c sowie in Bezug auf Rechtsverordnungen gemäß § 577a Abs. 2 S. 2 BGB Münchener Kommentar/Häublein, BGB, 6. Aufl. 2012, § 577a Rn. 11.

⁶ LG Berlin, Urteil vom 03.07.2014 – 67 S 121/14, GE 2014, 1064 ff.

§ 558 Abs. 3 S. 3 BGB einer eingehenden Überprüfung. Dabei stellt er fest, dass weder das für Verordnungsermächtigungen geltende Bestimmtheitsgebot des Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG verletzt sei, noch die Herabsetzung der Kappungsgrenze auf 15 % gegen die Grundrechte des Art. 14 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG verstoße.

Die Herabsetzung der Kappungsgrenze auf 15 % stelle zwar einen Eingriff in das durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentumsrecht des Vermieters dar. Dieser sei jedoch als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG gerechtfertigt. Die Herabsetzung der Kappungsgrenze stelle – u. a. angesichts im Rahmen der Gesetzesreform zugleich in Bezug auf energetische Sanierungen zugunsten des Vermieters erfolgten Erleichterungen – keine einseitige Bevorzugung des Mieters dar, die mit den verfassungsrechtlichen Vorstellungen eines sozialgebundenen Privateigentums nicht in Einklang stünde. Auch die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG sei nicht verletzt. Diese werde nicht schon dadurch in Frage gestellt, dass nicht die höchstmögliche Rendite aus dem Eigentumsobjekt oder nicht die Marktmiete ohne jeder Verzögerung und in voller Höhe erzielt werden könne. Die Bestandsgarantie sei vielmehr erst dann tangiert, wenn die Vermietung von Wohnraum auch bei voller Ausschöpfung des durch § 558 Abs. 3 S. 2 BGB gekappten Mieterhöhungsrechts im Ergebnis zu Verlusten führen würde, wofür keine konkreten Anhaltspunkte bestünden.

Schließlich führe weder der Umstand, dass infolge der (gesenkten) Kappungsgrenze der Abstand zwischen Neuvertragsmieten und Bestandsmieten in Ballungszentren möglicherweise immer größer werde, noch die Tatsache, dass die Verschärfung der Kappungsgrenze diejenigen Vermieter härter treffe, die die Mieterhöhungsmöglichkeiten vor Inkrafttreten der Regelung nicht ausgeschöpft haben, zu einer gleichheitswidrigen Ausgestaltung des Eigentums, die gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoße. § 558 Abs. 3 BGB sei daher verfassungsgemäß.

2. Verfassungsmäßiges Gebrauchmachen von der Ermächtigungsgrundlage

Nach § 558 Abs. 3 S. 3 BGB selbst prüft der BGH sodann eingehend die Verfassungsmäßigkeit der auf dieser gesetzlichen Grundlage vom Berliner Senat erlassenen Kappungsgrenzen-Verordnung. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, dass sich diese innerhalb des dem Ordnungsgeber eingeräumten wohnungsmarkt- und sozialpolitischer Beurteilungs- und Einschätzungsspielraum halte und auch im Übrigen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden und damit wirksam sei.

Einen breiten Teil der Prüfung nimmt dabei die Frage ein, inwieweit sich § 558 Abs. 3 S. 3 BGB eine Verpflichtung zur möglichst kleinräumigen Ausweisung der gefährdeten Gebiete entnehmen lasse und ob der Berliner Senat durch Ausweisung des gesamten Stadtgebiets seinen Ermessensspielraum überschritten habe. Der BGH kommt dabei zu dem Ergebnis, dass sich aus der Einfü-

gung des Zusatzes „oder einem Teil einer Gemeinde“ eine derartige Verpflichtung nicht herleiten lasse. Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen sei es nicht erforderlich, den Ermessensspielraum des Ordnungsgebers, der auch die Frage der Erforderlichkeit der Ausweisung des Gemeindegebiets insgesamt oder nur eines Teils davon umfasse, möglichst eng zu ziehen. Aufgrund der nicht exakten räumlichen Eingrenzbarkeit, der erheblichen Fluktuation der Bevölkerung in großen Städten sowie der „vor allem in Ballungsräumen, Industrie- und Universitätsstädten sowie Städten mit herausgehobener zentraler Lage oder Funktion und der hierdurch ausgelösten spezifischen Labilität des Wohnungsmarkts“ dürfe der Ordnungsgeber nach allgemeiner Lebenserfahrung grundsätzlich von einer Erstreckung der Gefährdung der Wohnraumversorgung auf das gesamte Gemeindegebiet ausgehen und dieses in ermessenfehlerfreier Weise insgesamt ausweisen. Etwas anderes gelte nur dann, wenn aufgrund von vorhandenem zuverlässigen Datenmaterial sicher feststehe, dass sich die Gefährdungslage auf abgrenzbare Gemeindeteile beschränke. Der Ordnungsgeber sei insoweit jedoch nicht gehalten, im Rahmen des Ordnungsverfahrens derartige nach Gemeindeteilen differenzierende Daten zu erheben bzw. den Erlass der Verordnung hinauszuschieben, bis derartiges Datenmaterial vorliege. Der Berliner Senat, der auf Grundlage einer Bewertung verschiedener auf das gesamte Stadtgebiet bezogenen Datenerhebungen zum Ergebnis gekommen sei, dass in Berlin eine besondere Gefährdung der angemessenen Versorgung mit Wohnraum bestehe, und auf dieser Grundlage das gesamte Stadtgebiet ausgewiesen habe, habe insoweit nicht ermessenfehlerhaft gehandelt. Die Berliner Kappungsgrenzen-Verordnung sei daher wirksam und die Klage zurückzuweisen.

III. BEWERTUNG

Die Entscheidung des BGH ist im Ergebnis richtig und unzweifelhaft. Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass durch eine frühe höchstrichterliche Entscheidung die Wirksamkeit der Kappungsgrenzen-Verordnung außer Zweifel gestellt wurde und damit eine Rechtsunsicherheit vermieden wird, wie sie in Bezug auf die Berliner Mietpiegel der Jahre 2009 und 2013 durch die widerstreitenden Entscheidungen der Berliner Gerichte entstanden ist⁷.

Dass der BGH die Verfassungsmäßigkeit der in § 558 Abs. 3 BGB neu eingefügten Regelungen zur örtlich begrenzten Herabsetzung der Kappungsgrenze bejaht, war angesichts einschlägiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Thema Kappungsgrenze und zu vergleichbaren Verordnungsermächtigungen im Mietrecht wenig überraschend. Die Ausführlichkeit der 60-seitigen Entscheidungsbegründung und die geradezu lehrbuchmäßige Prüfung dürfen insoweit nicht zu dem falschen Schluss verleiten, dass die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung des § 558 Abs. 3 S. 2 und 3 BGB zweifelhaft gewesen wäre und die Entscheidung auf der Kippe

⁷Vgl. oben Fn. 2.

stand bzw. auch hätte anders ausfallen können. Dass § 558 Abs. 3 S. 2 BGB dem Bestimmtheitsgebot des Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG entspricht, war durch die Entscheidung des BVerfG⁸ zur nahezu wortlautgleichen Ermächtigungsgrundlage des Art. 6 § 1 Abs. 1 Mietrechtsverbesserungsgesetz⁹ vorgegeben. Die gegenüber der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung in Teilen der Literatur geltend gemachten Bedenken und Argumente, die sich die Revisionsbegründung zu eigen gemacht hatte, waren im Kern dieselben wie diejenigen, die bereits bei der erstmaligen Einführung einer Kappungsgrenze im Jahre 1983 vorgebracht und vom BVerfG in seinem diesbezüglichen Urteil vom 04.12.1982¹⁰ als nicht stichhaltig zurückgewiesen worden waren. Dass die dort vom BVerfG zugleich aufgezeigten Grenzen auch durch die Neuregelung nicht überschritten werden, steht außer Zweifel.

Zurecht hält der BGH in der Urteilsbegründung fest, dass die Zivilgerichte nicht selbst über das Vorliegen einer besonderen Gefährdung der Wohnraumversorgung befinden dürfen, sondern auf die Prüfung beschränkt sind, ob der Ordnungsgeber durch die Feststellung einer solchen Gefährdung den ihm eingeräumten Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum überschritten hat. Da eine derartige beschränkte Überprüfbarkeit von normativen Entscheidungen des Ordnungsgebers anerkannten Grundsätzen entspricht, hätte nur noch der – insoweit missglückte – Wortlaut des § 558 Abs. 3 BGB Anlass zu Zweifeln hieran geben können. Die ungewöhnliche Formulierung des Satzes 2 der Vorschrift, dass die Kappungsgrenze 15 % betrage, wenn „die ausreichende Versorgung ... in einer Gemeinde oder einem Teil einer Gemeinde besonders gefährdet ist und diese Gebiete“ vom Ordnungsgeber bestimmt worden würde, hätte bei buchstäblicher Auslegung insoweit nahelegen können, dass die reduzierte Kappungsgrenze nur dann greift, wenn zusätzlich zum ausweisenden Ordnungsgeber auch das Gericht selbst eine solche Gefährdung aufgrund eigener Bewertung positiv festgestellt hat. Dass dies nicht so gemeint ist und sein kann, war für den BGH offenbar so selbstverständlich, dass er – anders als das Berufungsgericht¹¹ – auf den ungewöhnlichen Wortlaut erst gar nicht explizit einging, sondern nur en passant feststellte, dass es bei der zu treffenden Entscheidung „nicht darum geh[e], das Vorliegen der Voraussetzungen des § 558 Abs. 3 S. 2 BGB festzustellen“.

Zu schwer macht es sich der BGH allerdings bei der Frage, ob eine Beschränkung des Geltungsbereichs der Kappungsgrenzen-Verordnung auf einzelne Stadtteile geboten gewesen wäre und der Berliner Senat daher durch Ausweisung des gesamten Stadtgebiets seinen Ermessensspielraum überschritten habe. Bei der Begründung der Entscheidung scheint unausgesprochen eine Vorstellung in die Richtung mitzuspielen, dass Wohnungsmangel ein Phänomen sei, dass sich auf Teilgebiete herunterbrechen und – mit entsprechenden Unschärfen – auf einer Karte

des Gemeindegebiets (so wie sich z. B. die Verkehrslärmbelastung, Bevölkerungsdichte oder auch Kriminalitätsschwerpunkte auf einer solchen darstellen lassen) konkret verorten ließe. Die regelmäßige Zulässigkeit der Ausweisung des gesamten Gemeindegebiets wird dann auf einem teilweise sehr abstraktem Niveau zum einen mit dem regelmäßigen Fehlen entsprechend präzisen ‚Kartenmaterials‘ und zum anderen damit begründet, dass wegen der „spezifischen Labilität der Wohnungsmärkte“ nach allgemeiner Lebenserfahrung regelmäßig ein Übergreifen des Wohnraummangels auf weitere Stadtteile nicht ausgeschlossen werden könne und daher bereits das Vorhandensein unterversorgter bzw. gefährdeter Teilgebiete den Schluss auf einer Gefährdung der Versorgung im ganzen Stadtgebiet rechtfertige.

Diese Argumentationsweise dürfte ein Stück weit am sachlichen Kern vorbeigehen. Ein Versorgungsmangel bzw. ein drohender Versorgungsmangel lässt sich immer nur bezogen auf einen räumlich und sachlich abgegrenzten Wohnungsmarkt feststellen, der sich nicht beliebig eng fassen lässt. Auf der einen Seite kann der Umstand, dass Wohnungen in nicht vermehrbaren Spitzenlagen im Stadtzentrum für durchschnittliche Arbeitnehmerhaushalte nicht bezahlbar sind, nicht zur Annahme eines Versorgungsmangels führen, sofern durch das ausreichende Vorhandensein angemessenen Wohnraums im Gesamtgebiet der Gemeinde die angemessene Versorgung sichergestellt ist. Wenn auf der anderen Seite unter Berücksichtigung der gesamten im Gemeindegebiet verfügbaren Wohnkapazitäten und auf Grundlage einer Auswertung für das gesamte Gemeindegebiet erhobener Daten ein Versorgungsmangel bzw. drohender Versorgungsmangel festgestellt wird, ist die Ausweisung des gesamten Gemeindegebiets die gewissermaßen vorgegebene Folge, die keiner besonderen Rechtfertigung durch den Ordnungsgeber bedarf. Auch auf dem angespanntesten Wohnungsmarkt wird es immer gewisse Leerstände geben, von denen typischerweise die aus Nachfragersicht qualitativ weniger attraktiven Wohnungen stärker betroffen sind. Dass aus diesem Grund die untersten 10 % des Marktes von der Herabsetzung der Kappungsgrenze auszunehmen sind, ist weder im Gesetz so vorgesehen noch so gedacht, mögen sich die Leerstände – weil die Lage einer Wohnung auch ein Qualitätsmerkmal ist – auch am Stadtrand oder sonst wenig attraktiven Lagen konzentrieren.

§ 558 Abs. 3 S. 2 BGB dürfte vielmehr dahingehend zu interpretieren sein, dass als räumlich relevanter Markt grundsätzlich die Gemeinde vorgegeben ist. Wenn bei einer Gesamtbetrachtung des Wohnungsmarktes der Gemeinde insgesamt eine besondere Gefährdung der Versorgungslage zu konstatieren ist, so ist – im Sinne einer Kongruenz vom betrachteten Markt und ausgewiesenem Gebiet – die Ausweisung des gesamten Gemeindegebiets die logische Folge, die keiner weiteren Begründung oder

⁸ BVerfGE 38, 348 (357 ff.).

⁹ § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen ermächtigt die Landesregierungen für Gemeinden, „in denen die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist“, die Zweckentfremdung von

Wohnraum durch Rechtsverordnung zu untersagen.

¹⁰ BVerfGE 71, 230 ff.

¹¹ LG Berlin, GE 2014, 1064 (1067).

Rechtfertigung bedarf. Durch den Passus „oder einem Teil der Gemeinde“ wird der Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers dahingehend erweitert, dass er trotz einer bezogen auf das gesamte Gemeindegebiet nicht gegebenen (bzw. nicht feststellbaren) Gefährdung der Wohnraumversorgung eine solche für Teilgebiete feststellen und diese ausweisen kann. Die Ausweisung solcher Teilgebiete – und nicht die des gesamten Gemeindegebietes – bedarf der besonderen Rechtfertigung und Begründung, weil insoweit die Gefahr besteht, dass durch willkürliche Abgrenzung von Teilgebieten Versorgungs-

mängel konstruiert werden, die tatsächlich nicht bestehen.

Der Autor ist Rechtsanwalt
am Berliner Standort der Sozietät Noerr LLP.

Siehe hierzu auch die Umfrage des DAV, PM Nr. 11/16: Umfrage: Regelmäßige Mieterhöhungen in den Metropolen: <http://anwaltverein.de/de/newsroom/nr-11-16-umfrage-regelmaessige-mieterhoehungen-in-den-metropol-en>.

(Anmerkung der Redaktion)

KEINE HEIMLICHE BESCHLAGNAHME VON E-MAILS

Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 4. August 2015, Az. 3 StR 162/15



RA Diana Nadeborn

E-MAILS ALS BEWEISMITTEL

Es ist eine Standard-Ermittlungsmaßnahme der Staatsanwaltschaft geworden, E-Mails des Beschuldigten zu beschlagnahmen. E-Mails sind aufschlussreich und leicht zu erlangen. Die Kommunikation des Beschuldigten kann zum einen Aufschluss über seine Vorgehensweise, seine Einstellung zur Tat und mögliche Tatbeteiligte geben. Zum anderen gibt es mehrere Auffindeorte.

Alle ein- und ausgehenden Nachrichten werden zunächst auf dem Mailserver des Providers gespeichert. Da die Speicherkapazität des Postfachs nicht mehr begrenzt ist, löschen die Inhaber nur selten etwas aus dem Postfach. Eher legen sie eine übersichtliche Ordnerstruktur an. Außerdem kann der Empfänger bzw. Sender die Nach-

richten auf seinem eigenen Gerät speichern. Die Beschlagnahme gem. §§ 94, 98 StPO kann dann beim Beschuldigten selbst oder beim Provider erfolgen.

Wenn die Ermittler die Wohnung oder den Arbeitsplatz des Beschuldigten durchsuchen und dabei dessen Endgeräte beschlagnahmen, muss er davon ausgehen, dass die dort gespeicherten E-Mails für das Strafverfahren ausgewertet werden. Wurde ihm der Beschlagnahmebeschluss ausgehändigt, kann er – soweit Anlass besteht – dagegen Beschwerde einlegen. Haben die Ermittler wegen Gefahr im Verzug ohne gerichtlichen Beschluss gehandelt, kann der Betroffene nachträglich die gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Charakter der Beschlagnahme als offene Maßnahme gewährleistet den effektiven Rechtsschutz.

JEDE BESCHLAGNAHME MUSS OFFEN ERFOLGEN

Auch die Beschlagnahme beim Provider – einem Dritten – ist vom Gesetzgeber als offene Maßnahme konzipiert. Das findet in der Praxis leider nicht genügend Beachtung. Umso erfreulicher ist, dass der Bundesgerichtshof hierzu im Beschluss vom 4. August 2015 (Az. 3 StR 162/15) deutliche Worte findet. Unter Verweis auf die Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 24. November 2009 (Az. StB 48/09) erklärt er:



KURZERPROZESS DAS ABKÜRZUNGSSPIEL FÜR JURISTEN

Die perfekte **Geschenkidee** nicht nur für Palandt-Versteher. Testen Sie Ihre Abkürzungskompetenz in der Rubrik „**Abkürzungssalat**“, lassen Sie sich vergnüglich auf die „**Falsche Fährte**“ locken und zählen Sie den „**Faktencountdown**“ nicht erst bis Null runter, bevor Sie die Abkürzung erraten haben.

Mehr Infos und Bestellmöglichkeiten unter
www.kurzer-prozess.com

Bekannt aus der
ZDF-Sendung
„Quizchampion“

„Es wäre allein Sache des Gesetzgebers, eine Regelung in die Strafprozessordnung einzufügen, die es den Ermittlungsbehörden gestattet, Beschlagnahmen vor den davon Betroffenen aus ermittlungstaktischen Gesichtspunkten zunächst zu verheimlichen und erst dann offen legen zu müssen, wenn dadurch die weiteren Ermittlungen nicht mehr gefährdet werden.“

MITTEILUNGSPFLICHT

Der Bundesgerichtshof betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung der gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungspflicht. In dem zugrunde liegenden Strafverfahren wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln ordnete der Ermittlungsrichter zweimal – im Abstand von neun Monaten – die Beschlagnahme von E-Mails beim Provider an. Der Beschuldigte wurde jedoch entgegen §§ 33 Abs. 1, 35 Abs. 2 StPO nicht nachträglich von den Maßnahmen unterrichtet. Das hätte womöglich dazu geführt, dass er nach der ersten Beschlagnahme keine Nachrichten mehr bei diesem Provider gespeichert hätte und eine zweite Beschlagnahme dieses Postfachs ins Leere gegangen wäre.

Laut § 33 Abs. 1 StPO ist den Beteiligten bei gerichtlichen Entscheidungen rechtliches Gehör zu gewähren. Nach § 35 Abs. 2 StPO werden Entscheidungen, die in Abwesenheit der davon betroffenen Personen ergehen, (dafür) durch formlose Mitteilung bekanntgemacht. Daraus folgt, dass dem Beschuldigten die Möglichkeit eingeräumt werden muss, Beschwerde gegen die Beschlagnahme einzulegen. Das setzt wiederum voraus, dass er überhaupt von der Maßnahme weiß.

Kann der Betroffene zeitnah Rechtsmittel einlegen, ist die Wirkung umso größer. Falls die Beschlagnahmeveraussetzungen fehlen, sollen die Ermittler die E-Mails gar nicht erst auswerten. Erfährt der Betroffene – so häufig in der Praxis – erst im Rahmen der Akteneinsicht von der Maßnahme, wurden die Beweismittel bereits ausgewertet und der Rechtsschutz läuft faktisch leer.

BEWEISVERWERTUNGSVERBOT

Dem Beschuldigten bleibt dann nur, ein Beweisverwertungsverbot geltend zu machen. Hier ist zwischen dem öffentlichen Verfolgungsinteresse und den Rechtsgütern des Beschuldigten abzuwägen. Mit Verweis auf die Schwere des Tatvorwurfs führt das in den seltensten Fällen zu dem Ergebnis, das Urteil dürfe nicht auf das fehlerhaft gewonnene Beweismittel gestützt werden.

In dem vorliegenden Beschluss entschied der Senat, der Verstoß gegen die Mitteilungspflicht allein begründe kein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der beschlagnahmten E-Mails, da die Erkenntnisse aufgrund rechtmäßiger Beschlagnahmeanordnungen gewonnen wurden. Etwas anderes wäre nur anzunehmen, wenn die Mitteilung unterblieb, um die zeitlich spätere Beschlagnahme verdeckt vorzunehmen. Dies habe der Beschuldigte jedoch nicht zum Gegenstand seiner Verfahrensrüge gemacht.

Die Autorin ist Rechtsanwältin in Berlin und betreibt den Blog www.it-strafrecht.org.

HINWEIS AUF AKTUELLE BERECHNUNGEN ZU RENTENERWARTUNGEN IM VERSORGUNGSWERK DER RECHTSANWÄLTE IN BERLIN



RA Dr. Daniel Hoffmann

Recht unbeobachtet wurde im Sommer 2015 von Niermann/Reichenbach/Ververs in „Der Betrieb“ ein Aufsatz zur „Altersversorgung von Syndikusanwälten“ veröffentlicht¹, dessen Inhalt hier kurz auszugsweise wiedergegeben wird. Die Autoren (Rechtsanwälte und Mathematiker) stellen ausweislich des Untertitels die „Auswirkungen auf die Altersversorgung von Unternehmensjuristen bei Verlust der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung“ dar. Ganz allgemein beschäftigt sich der Aufsatz aber auch mit den zu erwartenden Renten (nicht nur für Syndikusanwälte) im Berliner Anwaltsversorgungswerk, indem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem des Versorgungswerks in Berlin (und in NRW, Hessen sowie Baden-Württemberg) verglichen werden². Die Autoren bilden hier drei Beispielsfälle mit verschiedenen Lebensaltern und kommen im Wesentlichen – bezogen auf Junganwälte – zu folgendem Ergebnis:

Rechtsanwälte, die nach der Satzungsänderung in 2010 im Berliner Versorgungswerk Mitglied geworden sind, erhalten zukünftig eine Rente die – ausweislich des Aufsatzes – „gerade dem“ der Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung“ entspreche. Die Berechnungen zeigen auf, dass ein 30-jähriger Anwalt, der im Jahr 2014 Mitglied geworden ist und immer in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze Beiträge leisten wird, im Versorgungswerk eine Rente von 2.148 € erhalten werde – gegenüber einem Betrag von 2.168 € (!) in der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei Anwälten, die in höherem Lebensalter Mitglied geworden sind, ist das Minus noch höher (insofern wird auf die Berechnungen im Aufsatz verwiesen). Erstmals wird zudem direkt anhand von Berechnungen ausgewiesen, dass die Renten in „alten“ West-Versorgungswerken wesentlich höher seien (50 bis 60 %). Hauptursache ist nach den Autoren der im Jahr 2010 wirksam gewordene Systemwechsel im Berliner Versorgungswerk: „Dieses von der Vertreterversammlung beschlossene Maßnahmenpaket hat zur Folge, dass das Leistungsniveau

¹ DB 2015, S. 1837 ff.

² DB 2015, S. 1837, 1840 ff.

³ DB 2015, S. 1837, 1840.

⁴ Merkblatt zur Mitgliedschaft, Stand: 07. Mai 2015.

– abhängig vom Geburtsjahrgang des Mitglieds – deutlich abgesenkt wurde und im Ergebnis gerade dem der GRV entspricht.“³ Dabei muss jedoch bedacht werden, dass zwischen den Versorgungswerken teilweise Unterschiede bei anderen Leistungen (Sterbegeld, etc.) bestehen.

Auf der Homepage des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin wird ausgeführt: „In der Regel empfiehlt es sich für Beschäftigte, wegen der höheren Versorgungsansprüche im berufsständischen Versorgungswerk eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen.“⁴ Dies wird durch die o.g. Berechnungen zumindest in Frage gestellt. Das Berliner Versorgungswerk nimmt nachfolgend Stellung.

Der Autor ist Syndikus und Abteilungsdirektor im Geschäftsbereich Steuern des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin.

REPLIK ZUM „HINWEIS AUF AKTUELLE BERECHNUNGEN ZU RENTENERWARTUNGEN IM VERSORGUNGSWERK DER RECHTSANWÄLTE IN BERLIN“ VON RA DR. DANIEL HOFFMANN



Dr. Vera v. Doetinchem de Rande

In ihrer Abhandlung „Altersversorgung von Syndikusanwälten“ in DB 2015, S. 1837 ff vergleichen Niermann/Reichenbach/Ververs, alle bei Mercer Deutschland GmbH, die Leistungen der Versorgungswerke der Rechtsanwälte Hessen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Berlin mit denen aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Anhand dreier Beispielfälle stellen die Autoren die Altersrenten bei Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung von 67 Jahren, Entrichtung des höchsten Pflichtbeitrages nach den Rechengrößen 2014 und ohne künftige Überschüsse aus Kapitalanlagen gegenüber.

Als Ergebnis stellen sie fest, die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung seien besser als die des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin.

Dazu ist Folgendes klarzustellen:

1. Die für Berlin ausgewiesenen Werte – nachgerechnet haben wir die Beispiele Michael und Monika Mustermann – sind falsch berechnet.

Die Altersrente ist nach wie vor auf das vollendete 65. Lebensjahr finanziert und kann von jedem Mitglied mit

Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Abschläge erfolgen nicht.

Beantragt das Mitglied die Altersrente erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze, erhöht sich die mit vollendetem 65. Lebensjahr erreichte Anwartschaft dadurch, dass die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze weiter entrichteten Beiträge und die nicht in Anspruch genommenen Renten gemäß § 19 A Abs. 3 der Satzung zusätzlich verrentet werden.

Rente mit 67 bedeutet also in der Berliner Rechtsanwaltsversorgung nicht die sonst übliche Rentenkürzung.

Die Anhebung der Regelaltersgrenze nach dem Stufenmodell der gesetzlichen Rentenversicherung diene nur dazu, es den abhängig beschäftigten Mitgliedern zu ermöglichen, auch über das 65. Lebensjahr hinaus die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung aufrecht zu erhalten und ihre Pflichtbeiträge an das Versorgungswerk zu entrichten.

2. Die Aussagekraft der von Niermann/Reichenbach/Ververs verglichenen Werte leidet an der Prämisse, künftige Dynamisierungen aus Überschüssen nicht zu berücksichtigen. Die von den Autoren als „untypisch“ charakterisierte Situation in Berlin ist vor allem dadurch gekennzeichnet, dass das Versorgungswerk in den letzten Jahren über ausreichende Mittel verfügte, um Anwartschaften und Renten deutlich zu erhöhen. Diese Mittel wurden weder durch Substanz ausschüttungen noch durch Auflösung von Reserven generiert. Die Gesamtverzinsung, die den am Jahresende erreichten Anwartschaften und Renten gutgeschrieben wurde, ist auch in diesem Jahr eindrucksvoll. Zum 01.01.2016 erhielten Anwartschaften und Renten erneut eine Nettoerendite von 4,30 % zugeteilt. Aus heutiger Sicht wird auch in Zukunft ausreichendes Dynamisierungspotential vorhanden sein.

3. Beim Systemwechsel und dem Maßnahmenpaket zum 01.01.2010 gilt es zunächst die Begrifflichkeiten zu ordnen. Der Systemwechsel war ein Teil des Maßnahmenpakets.

Er bezeichnet den Wechsel des versicherungsmathematischen Finanzierungsverfahrens. Das offene Deckungsplanverfahren mit eintrittsalterabhängiger Verrentung wurde als unzulänglich und nicht mehr zeitgemäß abgeschafft. Das Anwartschaftsdeckungsverfahren, das die Beiträge abhängig vom Alter bei der Beitragszahlung verrentet, wurde eingeführt. Der Wechsel war für das Leistungsniveau neutral. Vorteilhaft ist, dass jeder auf dem Mitgliedskonto eingezahlte Euro unmittelbar anwartschaftserhöhend wirkt. Jedes Mitglied erhält genau die Überschüsse, die seinen gezahlten Beiträgen entsprechen.

Dies ist bei im offenen Deckungsplanverfahren finanzierten Versorgungswerken nicht der Fall. Kostet der höchste Pflichtbeitrag (10/10 West), Euro 1.131,36 monatlich im Jahr 2015, im Jahr 2016 Euro 1.159,40 monatlich, führt die Differenz nicht etwa zu einer Erhöhung der individuellen Anwartschaft, sondern wird als Gewinn aus Beitragsdynamik für die Versichertengemeinschaft vereinnahmt.

4. Das Maßnahmenpaket zum 01.01.2010 wurde nicht von der Finanzkrise veranlasst. Vielmehr waren die Rechnungsgrundlagen des Versorgungswerkes auf die damals

neuen Sterbetafeln Heubeck 2006 G umzustellen. Erstmals hatte das versicherungsmathematische Büro Heubeck für jeden Geburtsjahrgang eigene Tafeln mit jahrgangsspezifischen Lebenserwartungen ermittelt. Die neuen Richttafeln bestätigten die mit jedem Geburtsjahrgang erheblich gestiegene Lebenserwartung. Für die deutliche Verlängerung des Rentenbezuges lösten sie Finanzierungsbedarf aus. Die Lebenserwartung der freien Berufe lag damals schon um rund 4 Jahre über der der allgemeinen Bevölkerung.

Die Erkenntnisse aus den Sterbetafeln, die als Datenstandard zu beachten waren und sind, hat das Versorgungswerk im Jahr 2010 umgesetzt und generationengerechte Berechnungsfaktoren eingeführt. Die altersabhängigen Verrentungsfaktoren sind umso höher, je jünger das Mitglied bei Beitragszahlung ist. Der entsprechende Jahresbeitrag steht dem Versorgungswerk länger zur Kapitalanlage zur Verfügung und wird damit höher verzinst. Bei der Rentenberechnung abgezogen wird der ab dem Geburtsjahr 1946 eingeführte Generationenfaktor, der sich mit jedem Geburtsjahr erhöht. Auf diese Weise ist für die weiter voranschreitende Lebenserwartung der Generationen nachhaltig Vorsorge getroffen. Die weitere demografische Entwicklung wird aus heutiger Sicht in Berlin keinen Nachfinanzierungsbedarf auslösen. In Anwendung der geburtsjahrgangsspezifischen Erkenntnisse aus den Tafeln sind genau die Mitglieder in die Finanzie-

rung stärker einbezogen, die von der steigenden Lebenserwartung und damit einer um Jahre längeren Rentenbezugsdauer profitieren.

5. Die einkalkulierte Verzinsung hat maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der ermittelten Rentenerwartung.

Bei dem Rechnungszins in der berufsständischen Versorgung handelt es sich um vorab verteilte Rendite, die als Mindestrendite erst noch erwirtschaftet werden muss.

Vorausschauend, aus heutiger Sicht rechtzeitig, hat die Vertreterversammlung der Berliner Rechtsanwaltsversorgung im Jahr 2009 den Rechnungszins für alle ab dem 01.01.2010 gezahlten Beiträge auf 2,25 % festgesetzt.

Schon im Jahr 2009 konnte nicht mehr davon ausgegangen werden, dass für alle künftigen Beitragszahlungen ein Ertrag von mindestens 4 % dauerhaft zu erwirtschaften wäre.

Wird die Annahme über künftige Kapitalerträge der (langfristigen) Situation an den Kapitalmärkten angepasst, muss die Deckungsrückstellung verstärkt werden. Die notwendige Zuführung zur Deckungsrückstellung war zum 01.01.2010 bereits vollständig finanziert.

Die zitierten „alten“ West-Versorgungswerke gehen offenbar weiterhin davon aus, mindestens 4 % laufenden Ertrag unter Aufrechterhaltung der notwendigen Reserven mit angemessenem Risikobudget erzielen zu können. Entsprechend höher fallen die den Mitgliedern kommunizierten satzungsgemäßen Rentenanwartschaften aus. Da-

4000 Berliner Bau-Ingenieure suchen einen Rechtsanwalt.

Die Chance für Sie!

**Nutzen Sie die Gelegenheit, in der Zeitschrift für die im Bauwesen
tätigen Ingenieure „Baukammer Berlin“ mit einer Anzeige
auf Ihre Kanzlei aufmerksam zu machen.**

Anzeigenschluss für Heft 1/2016 ist am 8. März 2016

Nähere Informationen erhalten Sie beim

CB-Verlag Carl Boldt

Baseler Straße 80 · 12205 Berlin · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail: cb-verlag@t-online.de

bei handelt es sich genau genommen um Prognosen, keine garantierten Leistungszusagen wie in der privaten Lebensversicherung. Ob sie zu dem Zeitpunkt, in dem dem einzelnen Mitglied die Altersrente gewährt wird, Realität werden, ist von zahlreichen Parametern abhängig. Dazu gehören die Höhe künftiger Beitragszahlungen, die Anwartschaftsdynamik, die Entwicklung des Satzungs-, vor allem des Leistungsrechts, die Entwicklung der Risiken in der Versichertengemeinschaft.

Die Erkenntnis der Vertreterversammlung im Jahr 2009, mit der Annahme, in alle Zukunft sicher einen Ertrag von mindestens 4 % bei angemessenem Risiko unter den aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen erwirtschaften zu können, nicht mehr kalkulieren zu können, war richtig.

Das liegt mit den Folgen der anhaltenden Nullzins-Politik der Europäischen Zentralbank auf der Hand.

6. Die satzungsgemäßen Rentenanwartschaften des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte Berlin mit einem Verzinsungsanteil von nur 2,25 % entsprechen Weitsicht und vorsichtiger Kalkulation. Sie lesen sich nicht so vielversprechend, wie es sich jeder wünschte. Die Realität zeigt aber, dass selbst diese Zinsannahme heute mit Blick auf die aktuelle Rendite aus Rentenpapieren der gebotenen Qualität und das schwierige Umfeld für die Kapitalanlage als ambitioniert anzusehen ist.

Das Versorgungswerk hat sich zum richtigen Zeitpunkt dafür entschieden, das Verhältnis zwischen vorab verteilter Rendite und Ausschüttung tatsächlich erwirtschafteten Überschusses zu Gunsten Letzterer zu verändern. Werden im Geschäftsjahr tatsächlich höhere Kapitalerträge als 2,25 % erwirtschaftet, wird der Überschuss ausgeschüttet. § 37 Abs. 3 Satz 1 der Satzung sorgt dafür, dass mit dem Überschuss eines Geschäftsjahres vornehmlich Anwartschaften und Leistungen verbessert werden, was alljährlich geschehen ist. Die Dynamisierungshistorie ist beachtlich.

Angesichts der hohen Gesamtverzinsung machen jedes Jahr mehr Mitglieder von der Möglichkeit Gebrauch, zusätzliche Beiträge zu zahlen, um ihre Absicherung im Versorgungswerk zu stärken. Die Höhe der freiwilligen Beiträge ist im Vergleich zum Vorjahr im Jahr 2015 um 22 % gestiegen.

Die Berliner Anwaltschaft versorgt in Selbstverwaltung ihre Berufsangehörigen und deren Hinterbliebenen. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter regeln die Angelegenheiten der Versorgungseinrichtung mit dem weiten Gestaltungsspielraum der Satzungsautonomie, mit regionalen Besonderheiten und Konnotationen. Die Versorgungswerke in den Bundesländern sehr unterschiedlicher Prägung, von den gesetzlichen Grundlagen, Alter und Größe, Struktur einschließlich Finanzierungsverfahren bis zum Beitrags- und Leistungsrecht, repräsentieren die bunte Vielfalt der freien Berufe. Sie führt zu einer komplexen Gemengelage von Satzungsrecht, Versicherungsmathematik, Kapitalanlage und Risikomanagement.

Der Vergleich von Rentenerwartungen kann in die Irre führen.

Dr. Vera v. Doetinchem de Rande, Geschäftsführerin,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin

DER FREIVERSUCH – EINE GUTE CHANCE ODER JURA ÜBEREILT?



Lisa Loeper

Geschafft! All die Quälerei durch das Studium der Rechtswissenschaft über fünf Jahre hat mit dem Bestehen des Freiversuches ein Ende gefunden.

Mein Name ist Lisa Loeper und ich habe an der Freien Universität Berlin studiert. Mein Studium habe ich derart gestaltet, dass ich zunächst im 7. und 8. Fachsemester den universitären Schwerpunkt absolviert habe und dann noch ein halbes Jahr zur Examensvorbereitung Zeit hatte. Dies war wohl das bisher schlimmste halbe Jahr meines Lebens. Die Zeit ist knapp berechnet mit Repetitorium, Übungsklausuren und Lernen. Hier bedarf es einer guten Planung, Organisation, viel Ehrgeizes und Selbstdisziplin, um gute Ergebnisse zu erzielen. Da überlegt sich der Examenkandidat mittlerer Art und Güte zweimal, ob das Fei-

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250
Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer

(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

erabend-Bier ums Eck doch noch drin ist. Der Freiversuch – er hing wie das Damoklesschwert über mir – nur mit dem sicheren Wissen, dass es tatsächlich zu einem bestimmten Zeitpunkt fällt.

DER FREIVERSUCH

Das Jurastudium zieht sich über Jahre und mit der vergehenden Zeit wächst die Angst unter den Studierenden vor der großen Aufgabe, das erste juristische Staatsexamen zu bewältigen. Als Regelstudienzeit gelten 8 Semester. Der Median der Gesamtstudiendauer lag im Jahre 1995 bei 10,4 Semestern und 2013 bei 11,3 Semestern. Das Studium der Rechtswissenschaft in der vorgegebenen Regelstudienzeit zu meistern, ist demnach kein leichtes Spiel. Den Studierenden, welche das Studium in der Regelstudienzeit schaffen, wird als „Bonus“ der Freiversuch gewährt.

Erstmals wurde der Freiversuch durch Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 16. März 1993 in Bayern eingeführt. Daraufhin erfolgte die Einführung auch in den restlichen Bundesländern. Grundsätzlich gilt: Ist die erste juristische Staatsprüfung bestanden, so kann sich nicht verbessert werden und es kann bei Nichtbestehen ein einziges Mal wiederholt werden. Der Freiversuch bietet einen zusätzlich Versuch, sodass maximal drei Versuche bestehen, um das Examen zu meistern oder die Note nach dem ersten gelungenen Versuch zu verbessern. Legaldefiniert findet sich der Freiversuch in § 13 JAO Berlin. Meldet sich ein Prüfling nach ununterbrochenem rechtswissenschaftlichen Studium spätestens zu der auf den Vorlesungsschluss des achten Fachsemesters folgenden Prüfungskampagne zur Prüfung und besteht er in dieser Prüfungskampagne die Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Folglich steht nur denjenigen Studierenden der Freiversuch zu, welche sich in der Regelstudienzeit befinden. Nach Absatz 2 besteht die Möglichkeit einer Freischussverlängerung. Wird beispielsweise die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung vollständig abgelegt, so erhält der Prüfling eine Freischussverlängerung um ein Fachsemester, weshalb die Anmeldung zur staatlichen Pflichtnachprüfung erst im 9. Fachsemester erfolgt.

PROS

Ein Vorteil des Freischusses ist die Motivation zu einem kürzerem und zielstrebigem Studium. Das Studium wird in der Regel konzentrierter und erfolgsorientierter angegangen, da eine Deadline zur Anmeldung steht. Weiterhin wird die zusätzliche Versuchsmöglichkeit als ein Bonus bei den Studierenden verstanden. Es kann „gelassener“ in den Freiversuch gestartet werden. Bei einem Misslingen sind noch immer zwei Anläufe möglich und nicht nur noch ein letzter entscheidender Versuch. Die Verbesserungsmöglichkeit nach bestandenem Freiversuch gibt den Studierenden den zusätzlichen Anreiz, noch einmal ohne Druck das Staatsexamen zu schreiben mit dem Ziel die Notenverbesserung herbeizuführen.

Zudem ist auch immer die Komponente Glück zu beachten. Ist die momentane persönliche Lebenssituation

des Studierenden entspannt, hat er einen starken Rückhalt durch Familie und Freunde, ist der Korrektor gut gelaunt, kommt das Thema dran, welches man vorher vertieft gelernt hat und ist die Tagesform des Prüflings in guter Verfassung? Bei all diesen Faktoren gibt der Freiversuch eine doppelte Chance, dass das Glück auf der Seite des Prüflings steht.

Zudem ist auch ein wichtiger Aspekt, dass die Prüflinge beim wiederholten Antreten bereits die Prüfungssituation kennen. Dies hat eine beruhigende Auswirkung und kann dem Stress und der Prüfungsangst entgegenarbeiten.

CONS

Aber mit dem Freiversuch gehen auch Nachteile einher. Je nach Prüfungsordnung bleibt nur eine kurze Vorbereitungszeit zum Freiversuch, wenn man nicht parallel zum Schwerpunkt mit der Examensvorbereitung anfangen möchte. Oftmals hinken die Studierenden mit dem Lernplan hinterher, eine Verbesserung der Übungsklausuren stellt sich nur schleppend ein und eine Wiederholung des gelernten Stoffes gestaltet sich aufgrund der knappen Zeit meist schwierig. Die Angst, in der Klausur mit einem Thema konfrontiert zu werden, welches im Lernplan für die Zeit nach dem Freiversuch geplant war oder aus Zeitgründen nicht geschafft wurde, ist dabei dominierend. So ergeben Angst, Druck und das Gefühl, sich nicht ausreichend vorbereitet zu haben, eine gefährliche Mischung.

Weiterhin birgt der Freischuss die Gefahr, Jura in Eile erlernen zu wollen. Prüfungsschemata und grundsätzliches Wissen werden sich angeeignet, ohne in die Breite und Tiefe zu gehen. Dabei bleiben besonders die Nebengebiete außen vor und es wird „auf Lücke“ gelernt.

In der Zeit nach dem Freiversuch ist es schwer, sich nach dem Klausuren-Marathon wieder zu motivieren. Das Warten auf Noten führt zu Konzentrationsschwächen und bei bestandenem Freiversuch rückt die Vorbereitung auf die Mündliche Prüfung in den Vordergrund. Mit Pausen nach den Prüfungen bleibt erneut nur wenig Zeit zur intensiven Vorbereitung auf den Verbesserungsversuch.

FAZIT

Ich bin ein Befürworter des Freischusses. Die Angst vor der großen Prüfung Staatsexamen besteht immer, nie fühlt man sich wirklich bereit, diese anzugehen. Der Freiversuch ist der Schubs in das kalte Wasser und man wird gezwungen gezielt zu lernen, einen Schlusstrich zu gegebener Zeit zu ziehen und zur Tat zu schreiten.

Auch wenn der Freiversuch missglückt oder die Ergebnisse nicht so ausfallen wie erhofft, hat man doch einiges dazugelernt. Die Angst vor dem Ungewissen ist genommen.

Die sechs Monate zwischen Freiversuch und dem Verbesserungsversuch sind genügend Zeit, das schon gelernte Wissen zu wiederholen, zu vertiefen und Lücken zu schließen. Falls der Freiversuch schon bestanden wurde, kann man ganz ohne Druck nochmals das Staatsexamen angehen. Das ist ein sehr angenehmes Wissen im Hinterkopf.

Die Autorin ist Studentin in Berlin.

VERDIENSTSTRUKTURERHEBUNG 2014

Ein Schreiben von Dr. Eckart Yersin
an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg



RA Dr. Eckart Yersin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Verdienststrukturerhebung über das IDEV-Verfahren ist eine einzige Zumutung. Im ersten Versendungsversuch am 07.07.2015 ist nach Ausfüllen der Angaben, nachdem man „Ansicht“ angeklickt hat, eine Rückkehr zum Versenden nicht möglich. Daher habe ich die statistischen Abfragen per Fax an Sie geschickt. Dann habe ich in den Abendstunden den Absendeversuch wiederholt und meine Angaben elektronisch an Sie versendet. Dabei war nach dem Aufrufen der Formulare für zwei Arbeitnehmerinnen der Aufruf für die dritte beim Programm nicht mehr möglich. Das Versenden hat aber geklappt, so dass ich dafür auch am Abend des 07.07.2015 vor 23 Uhr die Quittung erhielt. Ab 23 Uhr war dann der Zugang unterbrochen.

Am 08.07.2015 habe ich versucht, die dritte Arbeitnehmerin nachzumelden. Nachdem alles ausgefüllt war, ließ sich dies nicht versenden, weil noch mal alles einschließlich der zwei anderen Arbeitnehmerinnen auszufüllen gewesen wäre. Dann hätten Sie aber doppelte Meldung, was auch wieder verkehrt wäre. Die Meldung der dritten Arbeitnehmerin erfolgte am 08.07.2015 per Mail gegen 16:45 Uhr. Sie können sich diese selbst eintragen.

Stellen Sie Ihren zwangsweise Befragten handhabbare Anfragen zur Verfügung. Ich habe extra eine Studentin mit der Nachmeldung beauftragt. Das Ganze ist extrem benutzerabweisend.

Ich habe jetzt alle Angaben gemacht – elektronisch, per Fax und per Mail, sodass die Frist eingehalten ist.

Von Datenschutz kann bei Ihrer Befragung überhaupt nicht die Rede sein, da Sie die Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmerinnen abfragen. Da lässt sich dann wunderbar alles auch über den Arbeitgeber ermitteln.

Mit Anonymisierung ist dann nichts mehr. Eine einzige Farce. Am besten, Sie lassen mich künftig in Ruhe.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Eckart Yersin, Rechtsanwalt und Notar a. D.

Die Website des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg finden Sie unter www.statistik-berlin-brandenburg.de. Hier finden Sie auch Informationen zu den verschiedenen Meldewegen einschließlich des PDF-Formulars zum Download.

Nähere Informationen zur dezentral durchgeführten Verdienststrukturerhebung und zur Auskunftspflicht für

Arbeitgeber mit mehr als zehn Beschäftigten und ohne private Haushalte finden Sie unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/VerdiensteArbeitskosten/VerdiensteVerdienstunterschiede/Methoden/Verdienststrukturerhebung.html>. Die Verdienststrukturerhebung wird seit dem Jahr 1951 durchgeführt, seit dem Berichtsjahr 2006 findet sie regelmäßig alle vier Jahre statt. Ergebnisse der Verdienststrukturerhebung finden Sie auf der Website des Statistischen Bundesamtes www.destatis.de.

(Anmerkung der Redaktion)

WANDERAUSSTELLUNG „ANWALT OHNE RECHT“

Anlässlich der Jahrestagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung im Oktober 2015 in Berlin eröffnete Staatssekretärin Dr. Stefanie Hubig die Wanderausstellung „Anwalt ohne Recht – Schicksale jüdischer Rechtsanwälte in Deutschland nach 1933“ im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Wanderausstellung dokumentiert die Schicksale jüdischer Rechtsanwälte in Deutschland nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933.

„Die Ausstellung ‚Anwalt ohne Recht‘ lenkt den Blick auf die jüdischen Anwältinnen und Anwälte als Opfer des nationalsozialistischen Unrechtsregimes. Wir alle sind heute gut informiert über das auch im Namen der Justiz begangene Unrecht im Dritten Reich. Die Ausstellung versucht uns vor Augen zu führen, wie es sich anfühlt, alles zu verlieren: das Recht, seinen Beruf auszuüben, seine Bürgerrechte, ja seine Existenzberechtigung als Mensch“, sagte Staatssekretärin Dr. Stefanie Hubig in ihrer Eröffnungsrede.

DIE VERANTWORTUNG FÜR DAS GESCHEHENE WURDE BESTRITTEN ODER VERDRÄNGT

Biografisch aufgebaut, stellt die Wanderausstellung die Ausgrenzung und Verfolgung jüdischer Rechtsanwälte insgesamt und anhand individueller Schicksale dar. „Die Verantwortung für das Geschehene wurde bestritten oder verdrängt. Die Nachkriegsjustiz hat versagt und auch die Justiz in den späteren Jahren und Jahrzehnten hat es nicht viel besser gemacht“, betonte Stefanie Hubig die Bedeutung der Ausstellung.

ÜBER DIE AUSSTELLUNG

Erstmals wurde „Anwalt ohne Recht“ im Rahmen des 63. Juristentages im September 2000 in Leipzig gezeigt und machte danach bereits an über 50 Ausstellungsorten Station. National und international stieß sie dabei auf großes Interesse. Im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz war die Ausstellung bis November 2015 zu sehen. Danach zog sie weiter an den Supreme Court in Israel.

BMJV

ZEICHEN SETZEN MIT ANWALTSSCHRIFTSÄTZEN



RA Regina Warnecke

Schriftsatz ist ein schön doppeldeutiger Begriff. Wir Anwälte (und bitte schön auch Anwältinnen) verstehen darunter unsere schriftlichen Erklärungen oder Anträge an das Gericht.

Schriftsatz fertigt auch der Schriftsetzer an (und bitte schön auch die Schriftsetzerin – künftig bitte ad libitum ergänzen). Ein Beruf, der mit der massenhaften Verbreitung des Computers wohl in Vergessenheit zu geraten droht.

Auch der Begriff „Zeichen setzen“ ist schön doppeldeutig. An jedem Tag, den wir in unserer Kanzlei verbringen, tippen wir bzw. unsere Schreibkräfte abertausende Zeichen in eine Tastatur, die in den allermeisten Fällen nicht mehr zu einer Schreibmaschine gehört. Damit setzen wir Zeichen im direkten wie auch im übertragenen Sinne. Moderne Textverarbeitungsprogramme ermöglichen es, Texte fast professionell zu setzen, vorausgesetzt, diverse über das Schreibmaschinenniveau hinausgehende Regeln werden befolgt. Kennen Sie diese Regeln?

Ich sehe Sie schon die Augen verdrehen und denken, ich habe weder Zeit noch Lust, mich auch noch mit Layout und Typographie zu beschäftigen. Hand aufs Herz, liebe Kolleginnen und Kollegen, empfangen Sie Ihre Mandantschaft in einem unaufgeräumten Büro, womöglich ungekämmt oder in einem altmodischen Kleid? Allerdings bin ich überzeugt davon, dass Sie sich selbstverständlich Gedanken über Ihr Auftreten machen, dass Ihnen auch die Ausstattung Ihres Büros nicht gleichgültig ist, ebensowenig wie der Umgang mit Mandanten und Mitarbeitern.

IHR SCHRIFTSATZ ALS EFFEKTIVSTE WERBUNG

Sie wollen Aufmerksamkeit und Interesse bei Ihrer potentiellen Mandantschaft erzeugen, und Sie wollen Ihre Mandanten an sich binden. Kundenfreundlichkeit sollte für uns Anwälte selbstverständlich sein, denn wir sind nicht nur Organ der Rechtspflege und damit Interessenvertreter, sondern auch Unternehmer und last not least Dienstleister.

Die Anwaltschaft setzt mittlerweile viele Werbemaßnahmen ein; an erster Stelle wird oft die Internetpräsenz angesehen. Dies ist durchaus berechtigt, weil die Website durchaus als Schaufenster für Dienstleistungen angesehen werden kann. Sie soll einladend wirken, für Ihre anwaltliche Dienstleistung werben, Aufmerksamkeit erzeugen

gen und schließlich zur Erteilung eines Mandats führen. Was aber ist das beworbene Produkt? Nichts anderes als das anwaltliche Fachwissen, formuliert in hoffentlich klaren, überzeugenden Worten und mithilfe der PC-Tastatur zu Papier gebracht respektive auf den Bildschirm.

Wie viel Aufmerksamkeit widmen Sie der Gestaltung Ihres Briefbogens, Ihrer Schriftsätze, den Formatvorlagen? Mehr als Ihrer Frühjahrgarderobe oder Ihrem neuen Wagen?

Leider hält in vielen Fällen das Produkt (der Anwaltschriftsatz) nicht, was das Schaufenster (die Website) verspricht. Der Umstieg von der guten alten Schreibmaschine auf den PC brachte verwirrend viele Möglichkeiten, aber auch neue Herausforderungen mit sich. Wenn wir uns darauf einlassen und gestalterische sowie typografische Regeln befolgen, erzeugen wir gutstrukturierte Schriftsätze mit lesefreundlichen Texten, zeigen uns serviceorientiert und respektieren die Regeln eines Berufes? – so wie die Regeln unseres Berufes auch respektiert werden möchten. Kurz: Wir können uns als Profis präsentieren. Ich möchte Ihnen dafür ein paar Beispiele aus meiner Arbeit als Grafikdesignerin geben.

DIE ARCHITEKTUR DES BRIEFBOGENS

Der Briefbogen zerfällt in zwei Teile: den Briefkopf sowie den Satzspiegel für den Text. Leider zerfällt er oft tatsächlich in Teile, die auf einer Seite mehr oder weniger zufällig angeordnet sind. Besser ist es, den Briefkopf und die Dokumentvorlage als Einheit anzusehen und entwerfen zu lassen, am besten von einem Grafiker, der sowohl pro-

Raster für Briefkopf und Text



Beispiel für Informationsleiste (teilanonymisiert)

Anwältin & Recht

Rechtsanwältinnen

Part GmbH
AG Charlottenburg PR 941 B
www.anwaeltin-recht.de

Littenstraße 108
10179 Berlin

Clever Straße 16
50668 Köln

Fon: +49 (0) 30 91 45 68 17
Fax: +49 (0) 30 91 49 48 26
info@anwaeltin-recht.de

fessionelle Gestaltung als auch Ihr Textverarbeitungsprogramm beherrscht.

Der Satzspiegel ist schmaler, als Sie es vermutlich gewohnt sind. Er kann jedoch bequem 60 bis 65 Zeichen pro Zeile aufnehmen; diese Zahl sollte ohnehin nicht überschritten werden, wenn Sie lesefreundliche Texte anbie-

ten wollen. Am Bildschirm sind längere Zeilen noch schwerer zu lesen.

Ihr Vorteil neben der übersichtlicheren Struktur und besseren Lesbarkeit: Sie gewinnen Platz für Ihre Anmerkungen; auch Ihre Leser werden Ihnen für die Marginalspalte dankbar sein.

Gedruckte Kopfbögen werden Sie künftig nur noch ausnahmsweise einsetzen. Sie müssen jedoch nicht auf die professionelle Gestaltung Ihres Briefkopfes verzichten, Sie müssen auch nicht in Word basteln, und Sie sollten den ausgedruckten Satz nicht einscannen, um ein Dokument für den digitalen Versand zu erhalten. Der Entwurf des Grafikers kann ähnlich wie ein Bild in Ihre Dokumentvorlage eingefügt werden.

Ich empfehle, die aufgeräumte, lesefreundliche Struktur der ersten Seite auf der Folgeseite fortzusetzen und die Satzspiegel beider Seiten genau übereinander zu legen.

Durchscheinender Satzspiegel



Raster für Folgeseite



TYPEN UND TYPOGRAPHIE

Schriftauswahl kann so schwierig sein wie die Auswahl eines neuen Kleides. Sie unterliegt Moden und dem individuellen Geschmack, es gibt aber auch einige allgemeine Regeln.

Ihre Unternehmens- oder Hausschrift und Ihre Korrespondenzschrift sollten aufeinander abgestimmt sein. Sie könnten zum Beispiel für die Informationen die Schrift Lucida Sans wählen und passend dazu für Ihre Texte die Schrift Lucida Fax. Beide Schriften entstammen einer Sippe und passen sehr gut zueinander, sind außerdem am Bildschirm gut lesbar.

Jede Schrift strahlt etwas aus, man spricht von Anmutung. Sie können sich freundlich präsentieren oder zurückhaltend, aufgeschlossen oder konservativ. Lassen Sie sich beraten und treffen Sie Ihre Entscheidung in Ruhe. Mein Beispiel Lucida Sans steht für freundliche Zurückhaltung mit einem Hauch Eleganz; die verwandte Serifenschrift Lucida Fax wirkt energisch; beide Schriften sind in der Verarbeitung sehr robust. Allerdings muss der Zeilenabstand manuell nachkorrigiert werden.

Die Schrift muss gut zu lesen sein, auch und vor allem

Lucida Sans

Mandantenfreundlichkeit

Lucida Fax

Mandantenbindung

am Bildschirm, wo das Lesen ohnehin anstrengender ist. In Ihrer Korrespondenzschrift setzen Sie große Textmengen, bitte denken Sie bei der Schriftauswahl an Ihre Leser!

Aus Platzgründen kann ich Ihnen nicht ausführlicher darstellen, worauf ich bei der Auswahl einer Korrespondenzschrift zu achten habe, bevor Ihr Geschmack entscheidet. Hier ein paar Hinweise: Für gute Leserlichkeit muss die Schrift ausdifferenziert und für den Bildschirm optimiert sein; es müssen Schnitte für Hervorhebungen im Text vorhanden sein; es sollte einen echten Kursivschnitt geben; im Standardzahlenformat sollten Tabellenziffern erscheinen.

DER PC IST KEINE SCHREIBMASCHINE

Dies klingt wie eine Selbstverständlichkeit, wird jedoch oft nicht beachtet, wahrscheinlich aus Unkenntnis. Die Tastatur stammt noch aus Schreibmaschinenzeiten, bietet aber vor allem über den Nummernblock viele typografische Feinheiten an (das I-Tüpfelchen für Ihren Briefkopf setzt der Gestalter in einem speziellen Layoutprogramm).

Die Regeln für die Feintypografie wollen gekannt und angewandt werden. Typografen und Juristen haben etliche Gemeinsamkeiten: Sie halten sich an vorgegebene Regeln, sie arbeiten genau bis pingelig, ihre Regeln richten sich auch an Nichtfachleute, werden aber regelmäßig als Partykiller empfunden.

Wie genau wir es mit der Kenntnis und Anwendung unserer Regeln nehmen, können wir durch regelgerechtes Schreiben quasi nebenbei dokumentieren.

Zu den häufigsten Regelverstößen gehört die Unkenntnis darüber, wann welcher Strich (Bindestrich, Gedankenstrich oder Minuszeichen) und in welchen Fällen Leerzeichen zu setzen sind. Leider ist der öffentliche Sprachgebrauch kein Vorbild. Wenn zum Beispiel eine (fiktive) Website namens „Berlin-Flughafen.de“ als „Berlin minus Flughafen“ ausgesprochen wird, mag es in diesem Falle inhaltlich richtig klingen, typografisch aber ist es falsch (richtig ist Bindestrich). Interpunktionszeichen sind Wegweiser im Dickicht der Texte. Werden sie falsch gesetzt, gibt es Irrungen und Wirrungen.

Ceterum censeo: Wenn Sie Ihr Layout aufräumen, Ihre Schriften sorgfältig auswählen und die Regeln des Zeichensatzes beachten, dann gilt auch für Sie:

Zeichen setzen mit Anwaltsschriftsätzen!

Die Autorin ist Rechtsanwältin und Grafikdesignerin AGD in Berlin.

Foto: Franz Brück



Klaus Lützenkirchen
Anwalts-Handbuch Mietrecht

Verlag Dr. Otto Schmidt, 5. Auflage 2015, 2250 Seiten, gebunden, EUR 149,00, ISBN 978-3-504-18066-9

Wer als Anwalt nicht bloß wissen will, was Mietrecht ist, sondern wie Mietrecht in der Praxis geht, ist mit diesem Buch gut beraten. Das gilt bei Standardfragen des mietrechtlichen Mandats ebenso wie bei komplizierten Gestaltungsaufgaben; gleichgültig ob materielle Rechtsfragen oder prozessuale Gesichtspunkte im Vordergrund stehen und ganz unabhängig davon, ob der Nutzer auf der Vermieter- oder Mieterseite tätig wird. Dieses Handbuch lässt den Leser nicht im Stich! Dem Werk gelingt dabei das Kunststück, höchste Ansprüche an Inhalt und Vollständigkeit mit nutzenorientierter, eingängiger Darstellungsweise zu verbinden.

Natürlich ist das Handbuch rundum auf den neuesten Stand gebracht worden. Die Flut höchst- und obergerichtlicher Entscheidungen seit der Voraufgabe ist eingearbeitet worden, vor allem auch die Rechtsprechung zu den durch das Mietrechtsänderungsgesetz 2013 aufgeworfenen neuen Fragestellungen, zum Beispiel zu § 283 a ZPO, zu § 940 a ZPO oder zur Gültigkeit von Kappungsgrenzen-Verordnungen.

Getreu dem bewährten Werkkonzept beschränkt sich auch die fünfte Auflage nicht darauf, diese Informationen umfassend und aktuell zu referieren, sondern macht sie durch eine Vielzahl von Hinweisen, Checklisten und Mustern für den Mietrechtspraktiker erst sicher handhabbar.



Wolfgang Schmidt-Futterer
Mietrecht

C. H. Beck Verlag, 12. Auflage 2015, XXIV, 3030 Seiten, in Leinen, EUR 179,00, ISBN: 978-3-406-67897-4, Preis:

Der berühmte Großkommentar hilft, im Mietrecht die Möglichkeiten der Vertragsfreiheit und die Regelungen zum Schutz der Vertragsparteien richtig miteinander abzustimmen. Das erstklassige Standardwerk zum gesam-

ten Wohnraum- und Gewerberaummietrecht bietet ein einmaliges Informationsangebot zum geltenden Mietrecht. Durch die kommentarmäßige Darstellung kommt das Werk der Arbeitsweise der Rechtsanwälte und Richter entgegen, auch komplexe und schwierige Rechtsverhältnisse primär über die Gesetzesnorm zu lösen. Übergreifende Gesichtspunkte und Nebenvorschriften sind gesondert erläutert.

Die Neuauflage 2015 berücksichtigt neben allen bedeutsamen neuen BGH-Entscheidungen, die seit Erscheinen der 11. Auflage Anfang 2013 ergangen sind, vor allem das aktuelle Mietrechtsnovellierungsgesetz 2015 mit Regelungen zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten („Mietpreisbremse“) sowie zur Einführung des Bestellerprinzips bei der Wohnungvermittlung (BT-Drucks. 18/3121).

Das Werk wendet sich an Richter und Rechtsanwälte, Vermieter und Mieter, Haus- und Grundbesitzvereinigungen, Hausverwaltungen sowie an Wohnungsämter.



Klaus Lützenkirchen
Mietrecht. Kommentar

Otto Schmidt Verlag, 2. Auflage, 2672 Seiten, Lexikonformat, gebunden, EUR 149,00, ISBN: 978-3-504-45078-6

Pünktlich zum Inkrafttreten der Mietpreisbremse tritt auch die neue Auflage des anwaltsorientierten Großkommentars von Lützenkirchen wieder auf den Plan. Das Werk erläutert umfassend die §§ 535 ff. BGB, die HeizkostenV sowie die WärmeLV.

Eingearbeitet ist auch das am 13.06.2014 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechtlichrichtlinie. Für die Mietrechtsberatung hat sich damit ein Minenfeld aufgetan, denn durch dieses Gesetz ist das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen stark ausgeweitet worden. Die Neuerungen sind anwendbar bei Mietverträgen sowie Vertragsänderungen oder zusätzlichen Vereinbarungen, soweit sie für den Mieter eine Zahlungsverpflichtung begründen können. Die Rechtsfolgen können je nach Fallkonstellation fatal sein. Wissenslücken sollte sich hier kein Anwalt leisten!

Die seit der Voraufgabe vielfältig ergangene Rechtsprechung ist ebenfalls taufrisch, bis hin zu den spektakulären Entscheidungen des BGH zur Unwirksamkeit von Quotenabgeltungsklauseln und dem jetzt nur noch eingeschränkten Minderungsrecht des Mieters bei Lärmbelästigungen! Die mietrechtliche Literatur konnte bis Frühsommer 2015 ausgewertet und eingearbeitet werden.

Das erweiterte, nunmehr dreiköpfige Autorenteam bürgt für eine fundierte und verlässliche Darstellung; auf

das Gewerberaummietrecht wurde hierbei ganz besonderer Wert gelegt.

Fazit: Dieser große Kommentar ist genau das richtige Werkzeug für Gestaltungsaufgaben und Schriftsätze auf höchstem Niveau.



Dietmar Wall
Betriebskosten-Kommentar

DeutscherAnwaltVerlag, 4. Auflage 2015, 1020 Seiten, gebunden, EUR 89,00, ISBN: 978-3-8240-1389-0

Dieser Kommentar konzentriert sich auf die Kommentierungen der §§ 556, 556 a, 556 c, 560 BGB, der Betriebskosten-, Wohnflächen- und Heizkostenverordnung.

Betriebskosten nehmen einen breiten Raum bei mietrechtlichen Auseinandersetzungen ein – knapp die Hälfte aller Rechtsberatungen dreht sich nach einer Statistik des Deutschen Mieterbundes um dieses Thema.

In die 4. Auflage des Betriebskosten-Kommentars sind alle seit der Voraufgabe im Jahr 2010 ergangenen Entscheidungen des BGH zum Betriebskostenrecht eingepflegt. Das sind mehr als 50 Urteile und Beschlüsse. Grundlegend überarbeitet sind aus diesem Anlass u. a. die Kommentierungen zum Wirtschaftlichkeitsgebot, zur formellen Wirksamkeit einer Abrechnung, zur Bildung von Wirtschaftseinheiten, zum Urkundenprozess, zur Belegprüfung und zur sog. Eigenleistung des Vermieters. Hinzu kommen wiederum zahlreiche Urteile der Instanzgerichte, die das Betriebskostenrecht in besonderer Weise prägen.

Als wesentliche Neuerung ist der Heizkostenverordnung nun ein eigener Teil gewidmet. Auf ca. 200 zusätzlichen Seiten werden die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten behandelt. Dabei werden auch aktuelle Rechtsprobleme und Regelungen aufgegriffen, die sich aufgrund von neuen technischen Entwicklungen ergeben. Dazu gehören etwa Ausführungen zur Fernablesung, zum Datenschutz und zum sog. Energiemanagement. Erläutert werden die Abrechnung in Rohrwärmefällen sowie von Kraft-Wärme-Kopplungs- und Solaranlagen. Es werden auch technische Aspekte behandelt, etwa die Funktionsweise von Wärmezählern und Heizkostenverteilern und die darauf möglicherweise resultierenden Fehlerquellen bei der Verbrauchserfassung. Zur Überprüfung einer Abrechnung wird dem Leser eine umfangreiche Checkliste an die Hand gegeben.



Michael Selk
Mietmängel und Mängelrechte
Mietminderung/Schadensersatz/Kostenvorschuss/Kündigung.
Handkommentar

Nomos Verlag, 1. Auflage 2015, 278 Seiten, broschiert, EUR 58,00, ISBN: 978-3-8487-2498-7

Der Handkommentar konzentriert sich auf die Kommentierungen der §§ 535 bis 536 d, 538, 543 Abs. 2 S. 1 und 569 Abs. 1 BGB und konzentriert sich auf das Thema Mietmängel und deren Folgen. Auseinandersetzungen hierüber werden immer komplizierter.

Die ausdifferenzierte Rechtsprechung des BGH, insbesondere die des VIII. Senats, hat dazu geführt, dass mit Mietsachen befasste Rechtsanwälte immer sorgfältiger beraten müssen. Eine Falschberatung bei der Höhe der Minderungsquote kann zur fristlosen Kündigung durch den Vermieter führen.

Der neue Handkommentar greift die praxisrelevanten Probleme auf, gibt eine Vielzahl von Hinweisen zur Vermeidung von Haftungsrisiken für den Anwalt auf Mieter- oder Vermieterseite, zeigt für die Praxis typische Beispielfälle auf und stellt die Lösungen anhand der neueren Rechtsprechung dar, bringt Strukturen in Bereiche, die von der gerichtlichen Praxis höchst widersprüchlich gelöst werden und führt widersprüchliche Gerichtsentscheidungen einer Klärung und einheitlichen Lösungsstruktur zu.



W. Niedenführ / E. Kümmel / N. Vandenhouten (Hrsg.)
WEG – Kommentar und Handbuch zum Wohnungseigentumsrecht
DeutscherAnwaltVerlag, 11. Auflage 2015, 808 Seiten, gebunden, EUR 119,00, ISBN: 978-3-8240-1353-1

Die 11. Auflage des bewährten Werks versorgt Sie neben der umfassenden Kommentierung zum WEG mit sämtlichen, für die tägliche Praxis erforderlichen Informationen zu den einschlägigen Randgebieten, Gesetzestexten und Mustern zur Begründung und Verwaltung von Wohnungseigentum sowie zum gerichtlichen Verfahren.

Praxistauglich, umfassend, hervorragend aufbereitet: Aktuelles Wohnungseigentumsgesetz (WEG), HeizkostenVO, EnergieeinsparungsVO, Grundbuchordnung (GBO), Wohnungsgrundbuchverfügung, Abgeschlossenheitsbescheinigung, Musterformulare und -texte.

Neu in der 11. Auflage: Die Neuauflage aktualisiert die Erläuterungen auf der Grundlage einer Vielzahl von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und der Amts- und Landgerichte sowie unter Berücksichtigung zahlreicher Stimmen des aktuellen Schrifttums.

Der Kommentar ist von Praktikern, Richtern und Fachanwälten für Miet- und Wohnungseigentumsrecht geschrieben und daher sehr praxisrelevant. Dieser Kommentar bewährt sich sehr für den ersten Griff in die Bibliothek beim Lösen wohnungseigentumsrechtlicher Probleme. Er ist ein sehr guter Begleiter für die tägliche Praxis.

Alle oben stehenden Buchbesprechungen zum Mietrecht von Stephan Lofing, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht



G. Etzel / P. Bader / E. Fischermeier u. a.

KR – Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz und zu sonstigen kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften
Luchterhand Verlag, 11. Auflage 2016, 3404 Seiten, gebunden, EUR 259,00, ISBN 978-3-472-08640-6

Neu herausgekommen ist die Neuauflage des Standardkommentars des Kündigungs(schutz)rechts, nämlich die 11. Auflage des KR aus dem Luchterhand Verlag. Erstmals seit 1981 steht sie unter einer neuen Gesamtedaktion, nämlich der des BAG-Richters Dr. Jürgen Treber, der den Vors. RiBAG a.D. Dr. Gerhard Etzel abgelöst hat. Die Autorenschaft rekrutiert sich weiterhin ganz überwiegend aus der Richterschaft der Instanzgerichte und vor allem dem BAG, mit dem logischen Schwerpunkt auf die RichterInnen des 2. Senats. Entsprechend liegt gut aufgearbeitet eine umfassende Berücksichtigung der Rechtsprechung des BAG, des EuGH sowie der Instanzgerichte vor. Gerade in Bezug auf die Entscheidungen der Instanzgerichte gelingt es den AutorInnen, insbesondere die praxisrelevanten Entscheidungen aus der schier unüberschaubaren Menge der ergangenen Entscheidungen herauszufiltern. Die Stärke des Kommentars offenbart sich auch in der ausführlichen Behandlung aktuell umstrittener und noch nicht höchstrichterlich entschiedener

Rechtsfragen. Der konzentrierten Fachkompetenz der Autoren verdankt das Werk denn auch seine Praxistauglichkeit, wobei die wissenschaftlich fundierte Kommentierung dem Praktiker aus der Anwaltschaft jederzeit ermöglicht, sich im konkreten Einzelfall schnell einen Überblick über die jeweilige Rechtslage zu verschaffen.

Frank Venetis, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht



Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht – neue Fachzeitschrift IWRZ

Kooperation mit dem Verlag C. H. Beck startet in den ersten Jahrgang

Rechtzeitig zum „1. Internationalen Wirtschaftsrechtstag“ am 6. und 7. November 2015 in Berlin konnte die Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht im DAV (IWR) eine „Nullnummer“ der neuen Fachpublikation (abrufbar als kostenloser Download hier: <http://rsw.beck.de/zeitschriften/iwrz>) vorlegen. Mitte Februar 2016 ist diese dann mit Heft 1/2016 in den ersten Jahrgang gestartet.

Der Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV-ARGE IWR, www.dav-iwr.de), die Herausgeberin der IWRZ ist, hat sich nach einer Mitgliederbefragung entschieden, das bisherige Mitteilungsblatt mit dem Urteils-Newsletter zusammen zu führen und mit Fachbeiträgen auszubauen und dem interessierten Leserkreis zu öffnen. Mitglieder der DAV-ARGE IWR erhalten die IWRZ im Rahmen ihrer Mitgliedschaft ohne weitere Abonnementkosten. Die IWRZ soll eine im deutschen Zeitschriftenmarkt bisher bestehende Lücke schließen. Ihr Fokus wird auf dem international harmonisierten Gesellschafts- und Handelsrecht sowie auf dem Recht internationaler Schiedsverfahren liegen. Weitere Schwerpunkte werden das Kollisionsrecht und Beiträge zum ausländischen Recht sein, ferner Compliance-Themen und das europäische Wettbewerbsrecht. Mit dieser besonderen, auf das Curriculum des „Fachanwalts für internationales Wirtschaftsrecht“ abgestimmten Ausrichtung deckt die IWRZ exakt die Themen und Fragestellungen ab, die für alle im internationalen Wirtschaftsrecht tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte relevant sind, ob freiberuflich tätig oder in Unternehmen als Syndikusanwälte.

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 3/2016 IST AM 29. FEBRUAR 2016

CB-VERLAG CARL BOLDT | POSTFACH 45 02 07 | 12172 BERLIN | TELEFON (030) 833 70 87 | E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

VERANSTALTUNGEN DES BERLINER ANWALTSVEREINS

Datum/Ort	Titel/Referent/Gebühr/Anmeldung
23.02.2016 Beginn: 16 Uhr Ende: 19 Uhr Ort: DAV-Haus Littenstraße 11 10179 Berlin	Aktuelles Bauvertrags- und Architektenrecht Prof. Dr. Günter Schmeel, RA und Professor für Baurecht an der TU Hamburg-Harburg Teilnahmebeitrag für BAV-Mitglieder: 70 Euro, Nichtmitglieder: 90 Euro Anmeldung per Fax: 030 251 32 63 oder per E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de
25.02.2016 Beginn: 19 Uhr Ende: 21 Uhr Ort: DAV-Haus Littenstraße 11 10179 Berlin	Arbeitskreis Verwaltungsrecht Der Baunutzungsplan unter Berücksichtigung der Genehmigungssituation von Vergnügungsstätten RA Rainer Struß Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de
01.03.2016 Beginn: 18 Uhr Ende: 20 Uhr Ort: INHAUS GmbH Klosterstr. 64 10179 Berlin	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Modernisierung – Eine Welle von Novellen? RA Sandra Lang-Lajendäcker, Fachanwältin für Miet und Wohnungseigentumsrecht Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de
02.03.2016 Beginn: 18:30 Uhr Ende: 20:30 Uhr Ort: DAV-Haus Littenstraße 11 10179 Berlin	Arbeitskreis Arbeitsrecht Betriebliche Altersversorgung – Risiken und Gestaltungsmöglichkeiten Frau Dr. Ulrike Conradi Rechtsprechungsübersicht: Herr RA Arne Zimmermann Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de
02.03.2016 Beginn: 14 Uhr Ende: 19 Uhr Ort: DAV-Haus Littenstraße 11 10179 Berlin	Workshop: Buchführung, Jahresabschluss und Steuern in der Anwalts-Kanzlei Rechtsanwalt Ralph Butenberg, FA für Steuerrecht, Hamburg Teilnahmebeitrag für BAV-Mitglieder und ihre Mitarbeiter/innen: 80 Euro, Nicht- mitglieder: 110 Euro Anmeldung per Fax: 030 251 32 63 oder per E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de
08.03.2016 Beginn: 18 Uhr Ende: 20 Uhr Ort: DAV-Haus Littenstraße 11 10179 Berlin	INFO-ABEND DES BERLINER ANWALTSVEREINS: VORMUNDSCHAFT FÜR MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE Anmeldung erforderlich unter: mail@berliner-anwaltsverein.de
14.03.2016 Beginn: 18 Uhr Ende: 20 Uhr Ort: DAV-Haus Littenstraße 11 10179 Berlin	INFO-ABEND DES BERLINER ANWALTSVEREINS: VORMUNDSCHAFT FÜR MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE Anmeldung erforderlich unter: mail@berliner-anwaltsverein.de

10.03.2016

Beginn: 18 Uhr
 Ende: 20 Uhr
 Ort: INHAUS GmbH
 Klosterstr. 64
 10179 Berlin

Arbeitskreis Verkehrsrecht

Bußgeldbehörde – Verwaltungsabläufe und drängende praktische Fragen
 Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de

16.03.2016

Beginn: 18:30 Uhr
 Ende: 20:30 Uhr
 Ort: INHAUS GmbH
 Klosterstr. 64
 10179 Berlin

Arbeitskreis Strafrecht

Forensische Psychiatrie
RA Friedhelm Enners
 Anmeldung: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de

05.04.2016

Beginn: 18 Uhr
 Ende: 20 Uhr
 Ort: INHAUS GmbH
 Klosterstr. 64
 10179 Berlin

Arbeitskreis Mietrecht und WEG

Die Mieterdienstbarkeit und andere Spezialitäten im Gewerberaummietrecht
RA Johannes Hofele
 Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de

06.04.2016

Beginn: 18:30 Uhr
 Ende: 20:30 Uhr
 Ort: INHAUS GmbH
 Klosterstr. 64
 10179 Berlin

Arbeitskreis Arbeitsrecht

Aktuelle arbeitsrechtliche Entscheidungen des EuGH
Herr Prof. Dr. Peter Hantel
Rechtsprechungsübersicht: Frau RA Claudia Frank
 Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de

06.04.2016

Beginn: 18 Uhr
 Ende: 20 Uhr
 Ort: N.N.

Arbeitskreis Mediation in Kooperation mit dem Arbeitskreis Erbrecht

Mediation und Schiedsgericht im Erbrecht
Notarin und Mediatorin Jutta Hohmann, Notar und Schiedsrichter (DSE)
Harald K. Thiele
 Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de

20.04.2016

Beginn: 18:30 Uhr
 Ende: 20:30 Uhr
 Ort: INHAUS GmbH
 Klosterstr. 64
 10179 Berlin

Arbeitskreis Strafrecht – gemeinsame Veranstaltung mit dem AK Verkehrsrecht

Ausgewählte psychologische Einflüsse im Gerichtssaal
Psychologin und promovierte Juristin Frau Dr. Madeleine Bernhardt
 Anmeldung: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de

20.04.2016

Beginn: 18 Uhr
 Ende: 20 Uhr
 Ort: DAV-Haus
 Littenstraße 11
 10179 Berlin

Beraterhaftung und Honoraranfechtung in der Krise

Dr. Volker Beissenhirtz, LL.M., RA, Berlin
Teilnahmebeitrag für BAV-Mitglieder: 40 Euro, Nichtmitglieder: 70 Euro
 Anmeldung per Fax: 030 251 32 63 oder per E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de

Weitere Termine finden Sie auf Seite 45 in diesem Heft.

Alle Veranstaltungen mit (FAO-)Teilnahmebescheinigungen. Teilnahmegebühren zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax (030) 251 32 63.

Weitere Informationen / Veranstaltungen: www.berliner-anwaltsverein.de



Berliner **Anwaltsverein** e.V.

FORTBILDUNG

Dienstag, 23.02.2016, 16.00–19.00 Uhr
AKTUELLES BAUVERTRAGS- UND ARCHITEKTENRECHT
Prof. Dr. Günter Schmeel, RA und Professor für Baurecht an der TU Hamburg-Harburg
 BAV-Mitglieder: 70 €, Nichtmitglieder: 90 €

Mittwoch, 02.03.2016, 14.00–19.00 Uhr
WORKSHOP KANZLEIMANAGEMENT: BUCHFÜHRUNG, JAHRESABSCHLUSS UND STEUERN IN DER ANWALTSKANZLEI
Rechtsanwalt Ralph Butenberg, FA für Steuerrecht, Hamburg
 BAV Mitglieder und ihre Mitarbeiter/innen: 80 €, Nichtmitglieder: 110 €

Mittwoch, 20.04.2016, 18.00–20.00 Uhr
BERATERHAFTUNG UND HONORARANFECHTUNG IN DER KRISE
Dr. Volker Beissenhirtz, LL.M., RA, Berlin
 BAV-Mitglieder: 40 €, Nichtmitglieder: 70 €

Mittwoch, 11.05.2016, 18.00–20.00 Uhr
RICHTER- UND ANWALTSCHAFT IM DIALOG: AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES KAMMERGERICHTS IM FAMILIENRECHT
Heike Hennemann, Richterin am Kammergericht
 BAV-Mitglieder: 40 €, Nichtmitglieder: 70 €

Freitag, 20.05.2016, 15.00–18.00 Uhr
WORKSHOP KANZLEIMANAGEMENT: DAS 1 x 1 DES RVG IN ZIVILSACHEN
Ass. Jur. Sabrina Reckin, Gebührenhotline des DAV
 Alle Teilnehmer erhalten ein Exemplar des Buchs Reckin: „Das 1 x 1 des RVG“, Deutscher AnwaltVerlag 2016, 220 S.
 BAV-Mitglieder und ihre Mitarbeiter/innen: 75 €, Nichtmitglieder: 90 €

Dienstag, 24.05.2016, 18.00–20.00 Uhr
RICHTER- UND ANWALTSCHAFT IM DIALOG: AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES KAMMERGERICHTS ZUM BANK- UND KAPITALMARKTRECHT
Siegfried Fahr, Vorsitzender Richter am Kammergericht
 BAV-Mitglieder: 40 €, Nichtmitglieder: 70 €

1.6.–3.6.2016
DEUTSCHER ANWALTSTAG IN BERLIN
 Das vollständige Programm: www.anwaltstag.de

Mittwoch, 01.06.2016, 19.00–23.00 Uhr
GET TOGETHER DES BERLINER ANWALTSVEREINS
 Heimathafen im Saalbau Neukölln, Karl-Marx-Straße 141, 12043 Berlin
 Teilnahmebeitrag: 20 €

Donnerstag, 02.06.2016, 10.00–12.30 Uhr
ERÖFFNUNGSVERANSTALTUNG DES 67. DEUTSCHEN ANWALTSTAGES
 Estrel Berlin, Sonnenallee 225, 12057 Berlin, Convention Hall 2
 Eintritt frei

Donnerstag, 02.06.2016, 13.30–14.30 Uhr
ARBEITSKREIS VERWALTUNGSRECHT DES BERLINER ANWALTSVEREINS: VERFAHRENSFEHLER BEI DER AUFSTELLUNG VON BAULEITPLÄNEN – AKTUELLE RECHTSPRECHUNG UND PRAKTISCHE PROBLEME
Dr. Reni Maltschew, FA für Verwaltungsrecht, Berlin
 Kostenlos für BAV-Mitglieder

Donnerstag, 02.06.2016, 14.30–15.30 Uhr
ANWALTICHE UNABHÄNGIGKEIT – AKTUELLE BERUFSRECHTLICHE BRENNPUNKTE: BERUFSÜBERGREIFENDE SOZETÄTEN, SYNDICI, FREMDBESITZ
Prof. Dr. Reinhard Singer, Humboldt-Universität zu Berlin, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht
 Kostenlos für BAV-Mitglieder

Donnerstag, 02.06.2016, 16.00–18.00 Uhr
RICHTER- UND ANWALTSCHAFT IM DIALOG: AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES LANDESARBEITSGERICHTS BERLIN-BRANDENBURG
Dr. Martin Fenski, Vorsitzender Richter und Vizepräsident des IAG Berlin-Brandenburg
 Kostenlos für BAV-Mitglieder

Donnerstag, 02.06.2016, 19.00–23.00 Uhr
BEGRÜSSUNGSABEND DES BERLINER ANWALTSVEREINS ZUM DEUTSCHEN ANWALTSTAG
 Spreespeicher, Stralauer Allee 2, 10245 Berlin
 Teilnahmebeitrag: 30 €

Freitag, 03.06.2016, 11.00–12.00 Uhr
ARBEITSKREIS MEDIATION DES BERLINER ANWALTSVEREINS: ZUGANG ZUR MEDIATION: GÜTERICHTER-MEDIATION – MEDIATIONSKOSTENHILFE – NEUE WEGE?
Prof. Dr. Reinhard Greger, Richter am BGH a. D., Erlangen
Joachim Hollnagel, Leiter der Beratungsstelle ZiF (Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.), Berlin
Dr. Anne Dietrich, Richterin am Amtsgericht Schöneberg, Berlin
Christoph Weber, RA, Berlin
 Kostenlos für BAV-Mitglieder

Freitag, 03.06.2016, 12.00–13.00 Uhr
RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG – ANWALTS LIEBLING? DIE UNTIEFEN DES RECHTSSCHUTZVERSICHERUNGSVERTRAGS UND DER REGULIERUNGSPRAXIS DER VERSICHERER
Gregor Samimi, FA für Versicherungsrecht, Strafrecht und Verkehrsrecht, Berlin
Dr. Ulrich Eberhardt, Roland Rechtsschutz, Köln
 Kostenlos für BAV-Mitglieder

Freitag, 03.06.2016, 13.30 Uhr–15.30 Uhr
ARBEITSKREIS IT-RECHT DES BERLINER ANWALTSVEREINS: DIE KANZLEI IM NETZ – WEBSITE, SOCIAL MEDIA, REPUTATION MANAGEMENT
Markus Timm, FA für IT-Recht, Potsdam
Amrei Viola Wienen, FA für Urheber- und Medienrecht, Berlin
Norman Bäuerle, RA, Berlin
 Kostenlos für BAV-Mitglieder

Freitag, 03.06.2016, 16.00–18.00 Uhr
ARBEITSKREIS ERBRECHT DES BERLINER ANWALTSVEREINS: VORSORGERECHT – ERBRECHT BEGINNT NICHT MIT DEM ERBFALL: TESTIER- UND GESCHÄFTSFÄHIGKEIT AUS MEDIZINISCHER SICHT MIT JURISTISCHER EINLEITUNG
Dr. Dietmar Kurze, FA für Erbrecht, Berlin
Prof. Dr. Tilmann Wetterling, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Vivantes, Berlin
Martin Lang, FA für Erbrecht, München
 Kostenlos für BAV-Mitglieder

Mittwoch, 08.06.2016, 18.00–20.00 Uhr
RICHTER- UND ANWALTSCHAFT IM DIALOG: AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES KAMMERGERICHTS ZUM MIETRECHT
Rainer Bulling, Vorsitzender Richter am Kammergericht
 BAV-Mitglieder: 40 €, Nichtmitglieder: 70 €

Freitag, 08.07.2016, 13.00–18.30 Uhr (inkl. Pause 30 min.)
AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES BGH IN STRAFSACHEN UND STRAFPROZESSRECHT
Prof. Dr. Jürgen Graf, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
 Alle Teilnehmer erhalten ein Exemplar des Buchs Graf: „BGH-Rechtsprechung Strafrecht 2016 – die wichtigsten Entscheidungen mit Erläuterungen und Praxishinweisen“, De Gruyter Verlag 2016, ca. 600 Seiten.
 BAV-Mitglieder: 140 €, Nichtmitglieder: 190 €

Alle Fachveranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Alle Preise zzgl. USt.

Ort und Anmeldung (außer DAT, 1.6.–3.6.2016):
 Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin.
 Anmeldung per Fax: 030-251 32 63 oder per E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de

Ort und Anmeldung für DAT (1.6.–3.6.2016):
 Ort: Estrel Berlin, Sonnenallee 225, 12057 Berlin, C1 (EG).
 Anmeldung: www.deutscher-anwaltstag.de
 Die o.g. Fachveranstaltungen auf dem DAT sind kostenlos für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins, bitte nutzen Sie hierzu das **PDF-Anmeldeformular für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins** unter www.deutscher-anwaltstag.de.

BERLINER ANWALTSVEREIN E.V.
 Littenstraße 11 / 10179 Berlin
 Tel. 030-251 38 46
 Fax: 030-251 32 63
mail@berliner-anwaltsverein.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Partner (m/w) für Medizinrecht und IT-Recht in Berlin gesucht

Für den weiteren Ausbau unserer Kanzlei suchen wir am Standort Berlin Rechtsanwältin (m/w) aus den Bereichen Medizinrecht und IT-Recht. Wir sind eine überregional tätige mittelständische Wirtschaftskanzlei und bieten neben einer angenehmen Arbeitsatmosphäre und einer modernen Infrastruktur ausgezeichneten Zugang zu Mandaten.

Interessenten sollten über mehrere Jahre Berufserfahrung und eine starke Spezialisierung, z.B. als Fachanwalt, verfügen. Wenn Sie Lust auf eine selbständige Tätigkeit und kollegiale Zusammenarbeit mit hochwertigem Außenauftritt haben, finden Sie hier weitere Informationen über uns: www.rosepartner.de.

Ansprechpartner ROSE & PARTNER LLP.
RA Bernfried Rose
Tel. 040/ 414 375 90
rose@rosepartner.de

Rechtsanwalt und Notar mit langjähriger Berufserfahrung sucht Anschluss an größere Kanzlei, auch überregional als Zweigstelle.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2016-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Notar und Einzelanwalt in Charlottenburg sucht

für seine langjährig eingeführte Kanzlei mit repräsentativen Büroräumen in Neu-Westend

Notar/Notarin für Nachfolge

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2016-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg
Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt gesucht

Im Bank- und Kapitalmarktrecht ausgewiesene Berliner Kanzlei sucht kurzfristig **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** zur Mitarbeit.

Erwartet werden Interesse am Bank – und Kapitalmarktrecht und die Bereitschaft, sich für betroffene Verbraucher zu engagieren.

Die praktischen Fähigkeiten für die Erlangung des Fachanwaltstitels können durch die Tätigkeit erworben werden.

Kontakt:

DR. STORCH & Kollegen
z.H. Dr. Thomas Storch
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Alt-Kaulsdorf 107, 12621 Berlin
anfrage@kanzlei-storch.de
www.kanzlei-storch.de

KollegIn gesucht in Erweiterung unserer gegenwärtig aus 2 Rechtsanwältinnen, 1 Rechtsanwalt bestehenden Bürogemeinschaft. Großzügig geschnittener Stuckaltbau (220 qm), in zentraler Lage Schöneberg/Tiergarten. Eigener Sekretariatsarbeitsplatz kann eingerichtet werden.

Kontakt und Näheres gerne unter
Tel. (030) 2159971/72 ra.waehner@berlin.de

BAUMANN & HEISING
NOTAR & RECHTSANWÄLTE



Wir suchen eine(n)

Rechtsanwältin/-anwalt für unser Baurechtsdezernat zum 01.03.2016

Wenn Sie den Fachanwaltslehrgang für Bau- und Architektenrecht bereits erfolgreich absolviert haben (vorteilhaft, aber keine Voraussetzung), so bieten wir Ihnen eine anspruchsvolle Tätigkeit in unserer alteingesessenen Kanzlei in Charlottenburg. Berufserfahrung wäre wünschenswert.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte per Mail:
ra@baumann-heising.de

Kanzleianschrift: Otto-Suhr-Allee 145, 10585 Berlin

Ihre Kanzlei Zweigstelle am Hackeschen Markt

Moderne Räume in Büro-Gemeinschaft zur Mit-Nutzung
Günstig gelegen und preiswert: Tel. 030 - 311 69 85 95

Wir bieten:

Kanzleigemeinschaft in Berlin-Westend

Nähe U-Bahn Theodor-Heuss-Platz
Schönes, helles Zimmer 21 qm und moderne Infrastruktur.

Wir suchen:

Junge Kollegin oder jungen Kollegen mit eigenem Mandantenstamm zur Mitbenutzung unserer Infrastruktur bei Kostenbeteiligung.
E-Mail: kontakt@affr.de

Rechtsanwalt und Notar sucht Nachfolger für seit über 25 Jahren etablierte Einzelkanzlei.

Übernahme ab sofort oder später,
auch nach Einarbeitung möglich.

Telefon: 030/645 29 36
Email: sekretariat@kanzlei-bortnowsky.de

Rechtsanwältin mit eigenem Mandantenstamm,
Tätigkeitsschwerpunkte Familien- und ErbR, MietR,
ArbR **sucht Büroraum** für Zweigstelle,
gerne in freundlicher Bürogemeinschaft.
Kollegiale Zusammenarbeit erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2016-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

1-3 Räume zur Untermiete im Pergamon Palais

Repräsentative Büroräume von ca. 13 - 30 m² direkt gegenüber der Museumsinsel ab sofort zu vermieten an sympathische Rechtsanwalts- und/oder Notarkollegen oder Steuerberater. Nutzung von Besprechungs- und Nebenräumen zusätzlich möglich. Zusammenarbeit in Form einer Bürogemeinschaft mit ergänzenden Rechtsgebieten wünschenswert, aber nicht Voraussetzung.

Kontakt: baerenklau@dtb.eu

www.dtb.eu

Service für Sie und Ihren Mandanten:
Spezialisierte Revisionsanwältin fertigt Ihre Revision!
- Honorar nach Vereinbarung -

Auf Wunsch begleite ich auch z. Termin der Vorinstanz!

RA K. Rausch, Kurfürstendamm 37, 10719 Berlin
- **Fachanwältin f. Strafrecht / Strafverteidiger** -
Tel: (030)8871450; RA-k.rausch@t-online.de

Rechtsanwaltskanzlei in Berlin - Wilmersdorf mit Schwerpunkt im Ausländerrecht **sucht**

Rechtsanwalt als freien Mitarbeiter/ Teilzeit,
Rechtsanwaltsfachangestellte/ Teilzeit und eine
Rechtsanwaltsfachangestellte in Ausbildung
zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Bewerbungen bitte unter:

LINGNAU & LINGNAU · Rechtsanwältinnen
Hohenzollerndamm 18 · 10717 Berlin
Fax: 030/86201144 · Email: a.lingnau@kanzlei-lingnau.de

Kollegen bieten RA/in und Notar/in eine Bürogemeinschaft an mit dem Ziel späterer Kooperation.

Rechtsanwältinnen Schuler – Notar a.D., Scharnhorst, Notar
Tel: 030/8824931

Steuerstrafrechtskanzlei sucht Kollegen für Bürogemeinschaft am Kurfürstendamm

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2016-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

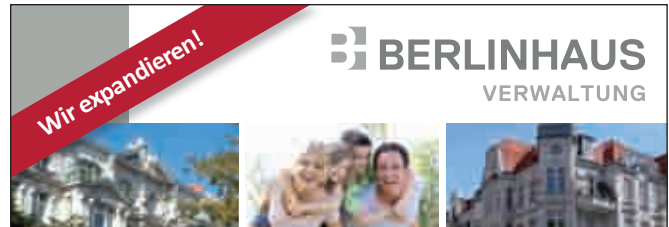
Kanzlei mit Ausrichtung auf Familien- und Erbrecht RA/in für familien- und erbrechtliche Mandate gesucht

20h bis 30h die Woche. Anstellung oder freie Mitarbeit möglich. Auch für Junganwälte mit mind. 2 Berufsjahren Erfahrung geeignet.

Bitte senden Sie einen tabellarischen Lebenslauf an:

info@stephan-sieh.de oder
RA Stephan Sieh, Dominicusstr. 50, 10827 Berlin.

In unseren repräsentativen Kanzleiräumen wird zum 01.03.2016 ein **großes Anwaltszimmer frei**, verbunden mit der Inanspruchnahme aller Dienstleistungen. Wir sind derzeit 5 Kollegen (1 Anwaltsnotar und 4 Anwälte).
Rechtsanwältinnen Götz + Ocker Partnerschaftsgesellschaft,
Tel.: (030) 885 777-0, E-Mail: ocker@goetz-ocker-rae.de.



Die Unternehmensgruppe Prajs & Drimmer widmet sich seit mehr als 50 Jahren mit hohem Anspruch der Realisierung, Erhaltung und Optimierung erstklassiger Immobilienobjekte. Neben wertorientiertem Bestandserhalt liegt ein weiterer Schwerpunkt auf der Projektentwicklung von Einzelhandels- und Büroflächen, Hotels, Arzthäusern und Wohnimmobilien. Dabei ergänzen sich die Werte eines traditionellen Familienunternehmens und das angewandte Know-how eines innovativen Managements. Unsere BERLINHAUS Verwaltung GmbH ist mit dem Asset-, Property- und Vermietungsmanagement für die gesamte Unternehmensgruppe betraut und beschäftigt ca. 120 Mitarbeiter/innen.

Volljurist/Syndikusanwältin (m/w) im Bereich der Rechtsberatung, Schwerpunkt Mietrecht/Immobilienrecht

Als Inhouse Jurist/in unterstützen Sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt unsere Berliner Zentrale in allen Bereichen der Rechtsberatung mit den Schwerpunkten Miet- und Immobilienrecht.

Ihre Aufgaben:

- Anfertigung von Entscheidungsvorlagen, Argumentationshilfen und Gutachten für die Geschäftsführung
- Rechtliche Beratung der Geschäftsführung und Abstimmung mit den internen Abteilungen sowie Unterstützung/Schulung der Abteilungen in Rechtsfragen
- Prüfung und Erstellung von Verträgen und Nachträgen aller Art, insbesondere von Mietverträgen
- Anpassung von Musterverträgen an die aktuelle Rechtslage
- Unterstützung der Geschäftsführung bei An- und Verkäufen (Asset- und Share-Deals) sowie bei der Durchführung der Due-Diligence-Prüfungen
- Steuerung externer Rechtsanwältinnen
- Führung der Korrespondenz mit Mietern, Dienstleistern und anderen externen Dritten
- Abwehr von Ansprüchen Dritter gegen das Unternehmen sowie Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritte
- Begleitung des Forderungsmanagements in allen Phasen bis zur Zwangsvollstreckung

Ihr Profil:

- Volljurist/in mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung in einer Kanzlei oder einem Immobilienunternehmen
- Sehr gute Kenntnisse im Mietrecht und Grundkenntnisse im Gesellschafts-, Kauf- und Vollstreckungsrecht
- Pragmatische und wirtschaftliche Denkweise und die Fähigkeit, komplexe juristische Sachverhalte verständlich zu formulieren
- Hohes Maß an Zuverlässigkeit, Präzision und Gewissenhaftigkeit
- Einhaltung fester Fristen und Setzen von Prioritäten
- Strukturierte Arbeitsweise und hervorragende Organisations- und Priorisierungsfähigkeiten sowie hohe Leistungsbereitschaft
- Gutes Englisch
- IT-Verständnis und Sicherheit im Umgang mit MS Office

Das BERLINHAUS-Angebot:

Berlin aus Sicht eines traditionsreichen Familienunternehmens
Eigenverantwortliches Arbeiten
Raum für eigene Ideen und Vorschläge
Langfristige Zusammenarbeit und Entwicklungsmöglichkeiten
Interessante Tätigkeiten
Niemand Langeweile und ein gutes Team

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und des möglichen Eintrittstermins.

BERLINHAUS Verwaltung GmbH
Friedrichstraße 30 · 10969 Berlin
karriere@berlinhaus.com · www.berlinhaus.com



Script Art – wir entlasten Ihre Anwaltskanzlei!

Engagiert und termingerecht bieten wir Ihnen unseren freundlichen Telefon- sowie unseren digitalen Schreibservice an, so dass Sie mehr Freiraum für Ihr Kerngeschäft haben.
 Telefon: 030 437 46 60 • Mail: kontakt@scriptart.de • www.scriptart.de

Rechtsanwalt und Hochschullehrer

promoviert, Betriebswirt, MBA, L.LM (taxes), Fachanwalt für Arbeitsrecht **sucht Stelle** in Rechtsanwaltskanzlei- und/oder Steuerberatungs- und oder WP-Gesellschaft. Fachgebiete: Gewerblicher Rechtsschutz, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht. Gerne auch halbtags, gerne auch in freier Mitarbeit.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2016-2** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Brillanter/e Jurist/in gesucht

Junger Anwalt (40) mit anwaltlichen Mitarbeitern und vielen spannenden Fällen im ZR, Handels/GesR, Litigation, sucht brillante/n Juristin/in (Richter/in a.D., em. Prof., wissent. Mitarbeiter/in), der/die seinen/ihren Geist noch nicht ruhen lassen möchte. Ohne Haftung oder sonstige Verpflichtung auf Honorarbasis.

E-Mail: anwalt2016@gmx.de

Wir suchen

Rechtsanwalt (m/w) Bereich Immobilienrecht,

insbesondere Miet-/Wohnungseigentumsrecht für Voll- o. Teilzeittätigkeit. Sie sollten über Berufserfahrungen und vertiefte Kenntnisse im Miet-/Wohnungseigentumsrecht verfügen. Ihre Arbeitsweise sollte durch ein selbstständiges, genaues und engagiertes sowie wirtschaftliches Vorgehen geprägt sein. Wir bieten Ihnen u. a. die Möglichkeit, sich laufend fortzubilden und den Fachanwaltstitel für Miet- und Wohnungseigentumsrecht zu erwerben. An unserem Kanzleisitz bietet sich ein attraktives Umfeld und erwartet Sie ein freundliches und kollegiales Team.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an

Kanzlei **HAGEN**

Kurfürstendamm 36, 10719 Berlin, office@ra-hagen.de

Ohne Kaufpreis

Notariat (300 Ziff.) aus Altersgründen abzugeben.

Preisgünstige Kanzleiräume und vollständige Einrichtung können übernommen werden. **Telefon: 0151 11502698**

Hallo Mitte? Zentraler geht's nicht!

Zwei tolle Räume in bester Mitte-Lage zu vermieten!
 (Ecke Oranienburger Str. / Tucholskystr.)

Optimal geschnitten (je ca. **24 qm**) **sonnig, moderner Grundriss, gut zu möblieren, optimale Verkehrsanbindung** (S-Bahn Oranienburger Str.), **ab sofort! Unbefristet oder Room-Sharing**, Bürogemeinschaft nicht ausgeschlossen.

Auskunft: **Anwaltskanzlei Bartels**

Telefon 030/ 88 68 07 22 oder 0171/217 31 04

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei in der Dirksenstraße, zwischen Hackeschem Markt und Alexanderplatz.

Wir vermieten 3-4 feste Arbeitsplätze,

inklusive Besprechungsraum. Altbau, hohe Wände, Parkett, Toplage.

Bitte bei Advocaat Timmermans melden

Telefon (030) 577014660 / Timmermans@gtp-legal.de.

Repräsentativer Kanzleiraum am Ludwigkirchplatz

Altbaubüro über zwei Etagen, Zimmer im Vorderhaus ca. 25m² mit Blick auf den Ludwigkirchplatz in Bürogemeinschaft zu vermieten.

Mitbenutzung Empfangsbereich, großes Besprechungszimmer mit angrenzendem eigenen Hofgarten, moderne Bürotechnik vorhanden.

Kontakt:

RAin Claudia Mösch · E-Mail: claudia@moesch.de

Kanzleiräume City-West gesucht

Bürogemeinschaft von 3 Anwälten sucht neue Kanzleiräume ab 06/2016 in City-West bis 140 qm. Ideal wären 5 Büroräume (davon 2 große für Sekretariat und Besprechungsraum), denkbar wäre auch Untermiete entsprechender Räume in bestehender Kanzlei.

RA Pitz-Paal - Tel. 030/881 28 18 - mail@spkanzlei.de

Notar und Rechtsanwalt sucht Nachfolger

für seine langjährig eingeführte Kanzlei in bester Lage der westlichen Innenstadt. Sehr gut gehendes Notariat. **Die Büroetage ist auch für mehrere Kollegen geeignet.** Fachkundige und selbständig arbeitende Mitarbeiterinnen können übernommen werden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2016-5** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wichtiger Hinweis!

Bitte teilen sie uns alle Änderungen Ihrer Anschrift mit, damit wir Sie auch künftig mit dem **Berliner Anwaltsblatt** erreichen können.

CB-Verlag Carl Boldt

E-Mail: info@cb-verlag.de

Notar und Rechtsanwalt sucht Nachfolger

für seine langjährig eingeführte Kanzlei in bester Lage der westlichen Innenstadt. Sehr gut gehendes Notariat. **Die Büroetage ist auch für mehrere Kollegen geeignet.** Fachkundige und selbständig arbeitende Mitarbeiterinnen können übernommen werden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2016-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwältin, berufserfahren, Zivilrecht, Miete, Familie, Arbeit **sucht neues Büro und nette Kollegen/-innen**, in Berlin, Kooperation erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2016-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Praxisrecht

Dr. Fürstenberg & Partner
Hamburg · Berlin · Heidelberg

Mit unserem Team aus derzeit 12 Rechtsanwälten und Fachanwältinnen für Medizin-, Steuer- und Arbeitsrecht sind wir bundesweit tätig in der Beratung und Vertretung von Unternehmen im Gesundheitsmarkt.

Zur Unterstützung unseres Standortes **Berlin** suchen wir eine(n)

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

Sie können Prädikatssexamina vorweisen. Berufserfahrung sowie eine Promotion sind vorteilhaft. Sie streben zudem einen Fachanwaltstitel im Medizinrecht und/oder weiteren Fachgebieten an oder können diese(n) bereits vorweisen.

Wir bieten Ihnen eine interessante und anspruchsvolle Tätigkeit, leistungsgerechte Bezahlung, Fortbildungsförderung und bei Eignung die langfristige Aussicht auf eine Partnerschaft.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an: karriere@praxisrecht.de

Praxisrecht - Dr. Fürstenberg & Partner - Rechtsanwälte
Lokstedter Steindamm 35 | 22529 Hamburg
Fon: 040 - 23 90 87 6-0 | www.praxisrecht.de



Praxisräume I. OG in gepflegtem Wohnhaus **gegenüber Forum Steglitz** ab März frei, 136 m², Gasetagenheizung, Brutto-Kalt Miete 1.700,00 € von privat (bisher Steuerbüro, Veränderungen problemlos).

E-Mail: eisoldt.a@web.de · Tel.: 0160 98240074

Charlottenburg: Schöner, heller, ruhiger Büroraum, ca. 15 m² ab 16.04. in gepflegter, stilvoller Kanzlei (Altbau) zu vermieten. Sekretariatsdienstleistungen möglich. Lage zentral und ruhig. Angenehme und kollegiale Atmosphäre.

Kontakt: 88717981/www.kanzlei-offermann.de

Nach einem langen Arbeitsleben als Rechtsanwalt und Notar und Fachanwalt für Steuer- und Erbrecht ziehe ich Mitte Februar aus familiären Gründen von Siegen und Frankfurt/Main nach Potsdam um. Aus meiner früher sehr reich ausgestatteten Handbibliothek stehen jetzt noch 22 Umzugskartons zur Vergabe an. Inhalt:

RGZ und RGSt

(nur die allerersten Bände fehlen), original gebunden

Deutsche Notarzeitschrift

Jahrgänge 1960 bis 1986, gebunden

Betriebsberater,

Jahrgänge 1982 bis 1993, original gebunden

NJW 1966 bis 1986, gebunden.

Ich verlange kein Entgelt, wenn die Bände ab 1. 3. 2016 nach Absprache von einem Lager in Potsdam abgeholt werden. Interessenten schicken ein E-Mail an

reginaldrudolph@gmx.de.

Termins- vertretungen

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

Wir übernehmen Termins- und Gerichtsvertretungen im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

RA Dr. Dirk Christoph Ciper, LL.M.
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-853 20 64,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretungen vor den Gerichten in **Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben** übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

RA-MICRO Go Anwaltsworkshops

CeBIT

Besuchen
Sie uns:
**Halle 4,
Stand A25**
Hannover,
14.-18. März

Kostenlose Teilnahme
Inkl. Fingerfood-Buffer

Für RA-MICRO Anwender:

- Mi 24.02. **RA-MICRO Kalender Plus**
Einführung in die RA-MICRO Terminverwaltung und Kalender-Synchronisation
- Mi 09.03. **RA-MICRO Online-Recherchen**
EMA-Anfragen, Bonitäts- und Firmenauskünfte u.v.m. effektiv nutzen
- Mi 30.03. **FIBU leicht gemacht für Anwälte**
Komfortabel Buchen mit Kontoimport, Aktenkonto und Korrekturbuchungen

jeweils 17-18.30 Uhr

Ort: **Europa-Center**, Tauentzienstr. 9-12, 10789 Berlin

Für alle Anwälte:

- Mi 17.02. **iPhone & iPad als Begleiter der anwaltlichen Berufspraxis** – Tipps und Tricks
- Mi 02.03. **iPhone & iPad als Begleiter der anwaltlichen Berufspraxis** – Tipps und Tricks
- Mi 23.03. **iPhone & iPad als Begleiter der anwaltlichen Berufspraxis** – Tipps und Tricks

jeweils 17-18.30 Uhr

Ort: **RA-MICRO Go Store**, Marburger Str. 14, 10789 Berlin

Jetzt anmelden

Tel. +49 (0) 30 435 98 500
vertrieb@ra-micro.de

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE